

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 87



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

52. Jahrgang

31. März 2009

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) ⁽¹⁾** 42
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) ⁽¹⁾** 70
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Zweiter Teil** 109
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 220/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse** 155
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾** 157
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten** 160

Preis: 30 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾** 164
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (Abl. L 324 vom 10.12.2007)** 174



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben ⁽²⁾, wurde mehrfach und erheblich geändert ⁽³⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung vorzunehmen.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft ist Mitglied der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).
- (3) In einem zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeiteten Protokoll ist vorgesehen, dass die Kommission der FAO die geforderten Statistiken liefert.
- (4) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip können die Zielsetzungen der vorgeschlagenen Maßnahme nur auf der Grundlage eines Rechtsakts der Gemeinschaft erreicht werden, da nur die Kommission die erforderliche Harmonisierung der statistischen Angaben auf Gemeinschaftsebene koordinieren kann, während die Erfassung der

Fischereistatistiken und die Infrastruktur, die für die Verarbeitung der Daten und die Überwachung der Zuverlässigkeit dieser Statistiken benötigt wird, in erster Linie in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fallen.

- (5) Mehrere Mitgliedstaaten haben darum gebeten, Daten in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger, als den in Anhang V vorgesehenen (entspricht den Statlant-Fragebogen) übermitteln zu dürfen.
- (6) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (7) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Liste der Arten und der statistischen Fischereigebiete und ihrer Unterbereiche anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die Fangmengen der Fahrzeuge, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischerei betreiben und in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren; dabei ist die Verordnung (Euratom, EWG)

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2009.

⁽²⁾ ABL L 270 vom 13.11.1995, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Anhang VII.

⁽⁴⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften einzuhalten⁽¹⁾.

Die Daten über die Fangmengen umfassen alle angelandeten oder auf See umgeladenen Fischereierzeugnisse in jeglicher Form, schließen jedoch Mengen aus, die nach dem Fang ins Meer zurückgeworfen, an Bord verbraucht oder als Köder verwendet werden. Die Daten sind in auf die nächste Tonne auf- bzw. abgerundeten Tonnen Lebendgewichtäquivalent dieser Anlandungen oder Umladungen anzugeben.

Artikel 2

(1) Zu übermitteln sind die Fangmengen für jedes der in Anhang I genannten, in Anhang II beschriebenen und in Anhang III abgebildeten Fischereigebiete und ihrer Unterbereiche. Anhang IV enthält für jedes der Fischereigebiete die Arten, für die Daten vorzulegen sind.

(2) Die Angaben für jedes Kalenderjahr sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres vorzulegen.

(3) Haben die Fahrzeuge eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 1 in dem Kalenderjahr keinen Fischfang in den Fischereigebieten betrieben, so hat der Mitgliedstaat der Kommission dies mitzuteilen. Die Mitgliedstaaten, die in den Fischereigebieten Fischfang betrieben haben, müssen jedoch nur Angaben für die Kombinationen von Fischarten und Fischereigebieten vorlegen, für die im Bezugsjahr Fänge verzeichnet wurden.

(4) Die Daten über weniger bedeutende Fischarten, die von den Fahrzeugen eines Mitgliedstaats gefangen wurden, brauchen nicht einzeln übermittelt zu werden, sondern können zu einem Posten zusammengefasst werden, sofern die Erzeugnisse einen Gewichtsanteil von 5 % der jährlichen Fangmengen in diesem Fischereigebiet nicht überschreiten.

(5) Die Kommission kann die Liste der Arten und der statistischen Fischereigebiete und ihrer Unterbereiche ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 3

Sofern in den Vorschriften zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes bestimmt ist, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zur Ableitung von Fangdaten für diejenigen Teile der Fischereiflotte, bei denen eine vollständige Erhebung der Daten mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, Stichprobenverfahren anzuwenden. Genaue Angaben über diese Stichprobenverfahren und über den Anteil der mit diesen

Verfahren abgeleiteten Daten an den Gesamtdaten sind von dem jeweiligen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 2 nach, indem sie die Daten auf Magnetträgern in dem in Anhang V beschriebenen Format einreichen.

Die Mitgliedstaaten können Daten in dem in Anhang VI beschriebenen Format übermitteln.

Mit Zustimmung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Angaben auch in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger vorlegen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird vom durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 14. November 1996 einen ausführlichen Bericht, aus dem hervorgeht, wie die Fangdaten zustande gekommen sind; außerdem geben sie an, wie repräsentativ und zuverlässig diese Daten sind. Die Kommission erstellt eine Zusammenfassung dieser Berichte, die von der zuständigen Arbeitsgruppe des Ausschusses erörtert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten von allen Änderungen an den gemäß Absatz 1 gelieferten Angaben in Kenntnis.

(3) Die in Absatz 1 genannten Berichte zur Methodik, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie andere relevante Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung werden einmal jährlich von der zuständigen Arbeitsgruppe des Ausschusses geprüft.

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2597/95 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VIII zu lesen.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VONDRA

ANHANG I

LISTE DER FAO-FISCHEREIGEBIETE UND IHRER UNTERGEBIETE, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

(Die Beschreibung dieser Gebiete und Untergebiete findet sich in Anhang II)

MITTLERER OSTATLANTIK (Fischereigebiet 34)

- 34.1.1 Bereich Marokkanische Küste
- 34.1.2 Bereich Kanarische Inseln und Madeira
- 34.1.3 Bereich Küste der Sahara
- 34.2 Untergebiete Nördlicher Ozean
- 34.3.1 Bereich Kapverdische Küste
- 34.3.2 Bereich Kapverdische Inseln
- 34.3.3 Bereich Sherbro
- 34.3.4 Bereich Westlicher Golf von Guinea
- 34.3.5 Bereich Golf von Guinea
- 34.3.6 Bereich Südlicher Golf von Guinea
- 34.4.1 Bereich Südwestlicher Golf von Guinea
- 34.4.2 Bereich Südwestlicher Ozean

MITTELMEER UND SCHWARZES MEER (Fischereigebiet 37)

- 37.1.1 Bereich Balearen
- 37.1.2 Bereich Löwengolf
- 37.1.3 Bereich Sardinien
- 37.2.1 Bereich Adriatisches Meer
- 37.2.2 Bereich Ionisches Meer
- 37.3.1 Bereich Ägäisches Meer
- 37.3.2 Bereich Levantinisches Meer
- 37.4.1 Bereich Marmarameer
- 37.4.2 Bereich Schwarzes Meer
- 37.4.3 Bereich Asowsches Meer

SÜDWESTATLANTIK (Fischereigebiet 41)

- 41.1.1 Bereich Amazonas
- 41.1.2 Bereich Natal
- 41.1.3 Bereich Salvador
- 41.1.4 Bereich Nördlicher Ozean
- 41.2.1 Bereich Santos
- 41.2.2 Bereich Río Grande
- 41.2.3 Bereich Platense
- 41.2.4 Bereich Mittlerer Atlantik
- 41.3.1 Bereich Nördliches Patagonien
- 41.3.2 Bereich Südliches Patagonien
- 41.3.3 Bereich Südlicher Atlantik

SÜDOSTATLANTIK (Fischereigebiet 47)

- 47.1.1 Bereich Kap Palmeirinhas
- 47.1.2 Bereich Kap Salinas
- 47.1.3 Bereich Cunene
- 47.1.4 Bereich Kap Cross
- 47.1.5 Bereich Oranjefluss
- 47.1.6 Bereich Kap der Guten Hoffnung
- 47.2.1 Bereich Mittlere Agulhas
- 47.2.2 Bereich Östliche Agulhas
- 47.3 Untergebiet Südlicher Atlantik
- 47.4 Untergebiet Tristan da Cunha
- 47.5 Untergebiet St. Helena und Ascensión

WESTLICHER INDISCHER OZEAN (Fischereigebiet 51)

- 51.1 Untergebiet Rotes Meer
 - 51.2 Untergebiet Golf
 - 51.3 Untergebiet Westliches Arabisches Meer
 - 51.4 Untergebiet Östliches Arabisches Meer, Lakkadiven und Sri Lanka
 - 51.5 Untergebiet Somalia, Kenia und Tansania
 - 51.6 Untergebiet Madagaskar und Straße von Mosambik
 - 51.7 Untergebiet Ozean
 - 51.8.1 Bereich Marion-Edward
 - 51.8.2 Bereich Sambesi
-

ANHANG II

MITTLERER OSTATLANTIK (Fischereigebiet 34)

Die Karte in Anhang III A zeigt die Abgrenzungen sowie die Untergebiete, Bereiche und Unterbereiche des Mittleren Ostatlantiks (Fischereigebiet 34 (Mittlerer Ostatlantik)). Im Folgenden findet sich eine Beschreibung des Gebiets und der Untergebiete, Bereiche und Unterbereiche. Der Bereich Mittlerer Ostatlantik umfasst alle Gewässer, die von der folgenden Linie begrenzt werden:

Von einem Punkt auf der Flutgrenze Nordafrikas 5°36' westlicher Länge in südwestlicher Richtung, der Flutgrenze dieser Küste folgend, bis zu einem Punkt bei Ponta do Padrao (6°04'36" südlicher Breite und 12°19'48" östlicher Länge); von dort entlang einer Kursgleichen in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt 6°00' südlicher Breite und 12°00' östlicher Länge; von dort westlich entlang dem 6. südlichen Breitenkreis bis 20°00' westlicher Länge; von dort genau nach Norden zum Äquator; von dort genau nach Westen zum 30. westlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zum 5. nördlichen Breitengrad; von dort genau nach Westen zum 40. westlichen Breitengrad; von dort genau nach Norden zum 36. nördlichen Breitengrad; von dort genau nach Osten nach Punta Marroquí 5°36' westlicher Länge; von dort genau nach Süden zum Ausgangsort an der afrikanischen Küste.

Der Mittlere Ostatlantik ist wie folgt untergliedert:

Untergebiet Nördliche Küste (Untergebiet 34.1)a) *Bereich Marokkanische Küste (Bereich 34.1.1)*

Die Gewässer, die zwischen dem 36. nördlichen Breitenkreis und dem 26. nördlichen Breitenkreis liegen sowie östlich einer Linie, die genau nach Süden vom 36. nördlichen Breitenkreis entlang dem 13. westlichen Längengrad zum 29. nördlichen Breitenkreis und von dort in südwestlicher Richtung entlang einer Kursgleichen zu einem Punkt 26°00' nördlicher Breite und 16°00' westlicher Länge verläuft.

b) *Bereich Kanarische Inseln und Madeira (Bereich 34.1.2)*

Die Gewässer, die zwischen dem 36. nördlichen Breitenkreis und dem 26. nördlichen Breitenkreis liegen sowie zwischen dem 20. westlichen Längengrad und einer Linie, die vom 26. nördlichen Breitenkreis entlang dem 13. westlichen Längengrad zum 29. nördlichen Breitenkreis verläuft und von dort entlang einer Kursgleichen zu einem Punkt 26°00' nördlicher Breite und 16°00' westlicher Länge.

c) *Bereich Küste der Sahara (Bereich 34.1.3)*

Die Gewässer, die zwischen dem 26. nördlichen Breitenkreis und dem 19. nördlichen Breitenkreis sowie östlich des 20. westlichen Längengrades liegen.

Untergebiet Nördlicher Ozean (Untergebiet 34.2)

Die Gewässer, die zwischen dem 36. nördlichen Breitenkreis und dem 20. nördlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 40. westlichen Längengrad und dem 20. westlichen Längengrad liegen.

Untergebiet Südliche Küste (Untergebiet 34.3)a) *Bereich Kapverdische Küste (Bereich 34.3.1)*

Die Gewässer, die zwischen dem 19. nördlichen Breitenkreis und dem 9. nördlichen Breitenkreis sowie östlich des 20. westlichen Längengrades liegen.

b) *Bereich Kapverdische Inseln (Bereich 34.3.2)*

Die Gewässer, die zwischen dem 20. nördlichen Breitenkreis und dem 10. nördlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 30. westlichen Längengrad und dem 20. westlichen Längengrad liegen.

c) *Bereich Sherbro (Bereich 34.3.3)*

Die Gewässer, die zwischen dem 9. nördlichen Breitenkreis und dem Äquator sowie zwischen dem 20. westlichen Längengrad und dem 8. westlichen Längengrad liegen.

d) *Bereich Westlicher Golf von Guinea (Bereich 34.3.4)*

Die Gewässer, die nördlich des Äquators sowie zwischen dem 8. westlichen Längengrad und dem 3. östlichen Längengrad liegen.

e) *Bereich Golf von Guinea (Bereich 34.3.5)*

Die Gewässer, die nördlich des Äquators und östlich des 3. östlichen Längengrades liegen.

f) *Bereich Südlicher Golf von Guinea (Bereich 34.3.6)*

Die Gewässer, die zwischen dem Äquator und dem 6. südlichen Breitenkreis und östlich des 3. östlichen Längengrades liegen. Dieser Bereich umfasst auch die Gewässer der Kongomündung südlich des 6. südlichen Breitenkreises, die von einer Linie begrenzt werden, die von einem Punkt bei Ponta do Padrao (6°04'36" südlicher Breite und 12°19'48" östlicher Länge) entlang einer Kursgleichen in nordwestlicher Richtung zu einem Punkt 6°00' südlicher Breite und 12°00' östlicher Länge und von dort genau nach Osten entlang dem 6. südlichen Breitenkreis zur afrikanischen Küste und von dort entlang der afrikanischen Küste bis zum Ausgangspunkt verläuft.

Untergebiet Südlicher Ozean (Untergebiet 34.4)a) *Bereich Südwestlicher Golf von Guinea (Bereich 34.4.1)*

Die Gewässer, die zwischen dem Äquator und dem 6. südlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 20. westlichen Längengrad und dem 3. östlichen Längengrad liegen.

b) *Bereich Südwestlicher Ozean (Bereich 34.4.2)*

Die Gewässer, die zwischen dem 20. nördlichen Breitenkreis und dem 5. nördlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 40. westlichen Längengrad und dem 30. westlichen Längengrad liegen; die Gewässer, die zwischen dem 10. nördlichen Breitenkreis und dem Äquator und zwischen dem 30. westlichen Längengrad und dem 20. westlichen Längengrad liegen.

MITTELMEER UND SCHWARZES MEER (Fischereigebiet 37)

Die Karte in Anhang III B zeigt die Abgrenzungen sowie die Untergebiete und Bereiche des Mittelmeers und des Schwarzen Meers (Fischereigebiet 37). Im Folgenden findet sich eine Beschreibung dieses Gebiets und seiner Unterbereiche.

Das statistische Gebiet Mittelmeer und Schwarzes Meer umfasst alle Salzwassergebiete a) des Mittelmeers, b) des Marmarameers, c) des Schwarzen Meers und d) des Asowschen Meers. Die Salzwassergebiete umfassen auch die Brachwasserlagunen und alle anderen Gebiete, in denen Salzwasserfische und andere Salzwasserorganismen überwiegen. Die westliche und die südöstliche Grenze verlaufen wie folgt:

- a) westliche Grenze: eine Linie, die vom Punta Marroquí entlang 5°36' westlicher Länge genau nach Süden zur Küste Afrikas verläuft;
- b) südöstliche Grenze: der nördliche Zugang (vom Mittelmeer her) zum Suezkanal.

DIE UNTERGEBIETE UND BEREICHE DES STATISTISCHEN GEBIETS MITTELMEER

Das Westliche Mittelmeer (Untergebiet 37.1) umfasst die folgenden Bereiche:

a) *Balearen (Bereich 37.1.1)*

Die Gewässer des westlichen Mittelmeers, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Afrikas an der Grenze zwischen Algerien und Tunesien genau nach Norden zum 38. nördlichen Breitenkreis verläuft; von dort genau nach Westen zum 8. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden bis zu 41°20' nördlicher Länge; von dort entlang einer Kursgleichen zur Festlandsküste am östlichen Ende der Grenze zwischen Frankreich und Spanien; von dort entlang der spanischen Küste nach Punta Marroquí; von dort genau nach Süden entlang 5°36' westlicher Länge bis zur Küste Afrikas; von dort der afrikanischen Küste in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt folgend.

b) *Löwengolf (Bereich 37.1.2)*

Die Gewässer des nordwestlichen Mittelmeers, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Festlandsküste am östlichen Ende der Grenze zwischen Frankreich und Spanien entlang einer Kursgleichen in östlicher Richtung nach 8°00' östlicher Länge 41°20' nördlicher Breite verläuft; von dort in nördlicher Richtung entlang einer Kursgleichen zur Festlandsküste an der Grenze zwischen Frankreich und Italien; von dort in südwestlicher Richtung entlang der französischen Küste zum Ausgangspunkt.

c) *Sardinien (Bereich 37.1.3)*

Die Gewässer des Tyrrhenischen Meers und die angrenzenden Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Afrikas an der Grenze zwischen Algerien und Tunesien genau nach Norden zum 38. nördlichen Breitenkreis verläuft; von dort genau nach Westen bis zum 8. nördlichen Längengrad; von dort genau nach Norden nach 41°20' nördlicher Breite; von dort in nördlicher Richtung entlang einer Kursgleichen zur Festlandsküste an die Grenze zwischen Frankreich und Italien; von dort entlang der italienischen Küste bis zum 38. nördlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen entlang dem 38. nördlichen Breitenkreis zur Küste Siziliens; von dort entlang der nördlichen Küste Siziliens nach Trapani; von dort entlang einer Kursgleichen zum Kap Bon; von dort entlang der tunesischen Küste zum Ausgangspunkt.

Das Gebiet Mittelmeer Mitte (Untergebiet 37.2) umfasst die folgenden Bereiche:

a) *Adriatisches Meer (Bereich 37.2.1)*

Die Gewässer des Adriatischen Meers nördlich einer Linie, die von der Grenze zwischen Albanien und Montenegro an der Ostküste des Adriatischen Meers genau nach Westen zum Kap Gargano an der italienischen Küste verläuft.

b) *Ionisches Meer (Bereich 37.2.2)*

Die Gewässer des mittleren Mittelmeers und der angrenzenden Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von einem Punkt auf dem 25. östlichen Längengrad an der Küste Afrikas genau nach Norden zum 34. nördlichen Breitenkreis verläuft; von dort genau nach Westen zum 23. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zur griechischen Küste; von dort entlang der westlichen Küste Griechenlands und der Küste Albaniens zur Grenze zwischen Albanien und Montenegro; von dort genau nach Westen zum Kap Gargano an der italienischen Küste; von dort entlang der italienischen Küste zum 38. nördlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen entlang dem 38. nördlichen Breitenkreis zur Küste Siziliens; von dort entlang der nördlichen Küste Siziliens nach Trapani; von dort entlang einer Kursgeraden von Trapani nach Kap Bon; von dort in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt an der Küste Afrikas.

Das Östliche Mittelmeer (Untergebiet 37.3) umfasst die folgenden Bereiche:

a) *Ägäisches Meer (Bereich 37.3.1)*

Die Gewässer des Ägäischen Meeres und die angrenzenden Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die vom 23. östlichen Längengrad an der Südküste Griechenlands genau nach Süden bis zum 34. nördlichen Breitenkreis verläuft; von dort genau nach Osten zum 29. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zur Küste der Türkei; von dort entlang der Westküste der Türkei nach Kum Kale; von dort entlang einer Kursgeraden von Kum Kale nach Kap Hellas; von dort entlang der türkischen und griechischen Küste zum Ausgangspunkt.

b) *Levantisches Meer (Bereich 37.3.2)*

Die Gewässer des Mittelmeers östlich einer Linie, die vom 25. östlichen Längengrad an der Küste Nordafrikas genau nach Norden zum 34. nördlichen Breitenkreis verläuft; von dort genau nach Osten zum 29. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zur türkischen Küste; von dort entlang der türkischen Küste und anderer Mittelmeerländer zum Ausgangspunkt.

Das Schwarze Meer (Unterbereich 37.4) umfasst die folgenden Bereiche:

a) *Marmarameer (Bereich 37.4.1)*

Die Gewässer des Marmarameers werden im Westen von einer Linie begrenzt, die vom Kap Hellas bis Kum Kale am Eintritt der Dardanellen verläuft, und im Osten von einer Linie, die von Kumdere über den Bosphorus verläuft.

b) *Schwarzes Meer (Bereich 37.4.2)*

Die Gewässer des Schwarzen Meers und der angrenzenden Gewässer werden im Südwesten von einer Linie begrenzt, die von Kumdere über den Bosphorus verläuft, und im Nordosten von einer Linie, die von der Takil Landspitze auf der Halbinsel Kertsch zur Panagija Landspitze auf der Halbinsel Taman verläuft.

c) *Asowsches Meer (Bereich 37.4.3)*

Die Gewässer des Asowschen Meers liegen nördlich einer Linie, die entlang dem südlichen Eintritt der Straße von Kertsch von der Takil Landspitze bei 45°06' N und 36°27' O auf der Halbinsel Kertsch zur Panagija Landspitze bei 45°08' N und 36°38' O auf der Halbinsel Taman verläuft.

SÜDWESTATLANTIK (Fischereigebiet 41)

Anhang III C zeigt die Grenzen und die Untergliederung des Südwestatlantiks (Fischereigebiet 41).

Die Bereiche werden im Folgenden beschrieben.

Der Südwestatlantik (Fischereigebiet 41) umfasst die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas entlang dem 5. nördlichen Breitenkreis zum 30. westlichen Längengrad verläuft; von dort genau nach Süden zum Äquator; von dort genau nach Osten zum 20. westlichen Längengrad; von dort genau nach Süden zum 50. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 50. westlichen Längengrad; von dort genau nach Süden zum 60. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum Längengrad 67°16' westlicher Länge; von dort genau nach Norden bis zu einem Punkt bei 56°22' S 67°16' W; von dort genau nach Osten entlang einer Linie bei 56°22' S bis zu einem Punkt bei 65°43' W; von dort entlang der Verbindungslinie der Punkte 55°22' S 65°43' W, 55°11' S 66°04' W und 55°07' S 66°25' W; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Der Südwestatlantik ist wie folgt untergliedert:

Bereich Amazonas (Bereich 41.1.1)

Alle Gewässer, die von einer Länge begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas bei 5°00' nördlicher Breite entlang diesem Breitenkreis bis zum Schnittpunkt mit dem 40. westlichen Längengreis verläuft; von dort genau nach Süden, wo der Längengreis auf die brasilianische Küste trifft; dann entlang der Küste Südamerikas in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

Bereich Natal (Bereich 41.1.2)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Brasiliens entlang dem 40. westlichen Längengreis genau nach Norden verläuft, bis zu dem Punkt, wo sie den Äquator schneidet; von dort genau nach Osten entlang dem Äquator zum 32. westlichen Längengreis; von dort genau nach Süden zum 10. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen, wo der 10. südliche Breitenkreis auf die Küste Südamerikas trifft; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Bereich Salvador (Bereich 41.1.3)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas genau nach Osten entlang dem 10. südlichen Breitenkreis bis zu dem Punkt verläuft, wo er den 35. westlichen Längengreis schneidet; von dort genau nach Süden zum 20. südlichen Breitenkreis; von dort entlang diesem Breitenkreis genau nach Westen zur Küste Südamerikas; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Bereich Nördlicher Ozean (Bereich 41.1.4)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von 5°00' N 40°00' W genau nach Osten zum 30. westlichen Längengreis verläuft; von dort genau nach Süden zum Äquator; von dort genau nach Osten zum 20. westlichen Längengreis; von dort genau nach Süden zum 20. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 35. westlichen Längengreis; von dort genau nach Norden zum 10. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten zum 32. westlichen Längengreis; von dort genau nach Norden zum Äquator; von dort genau nach Westen zum 40. westlichen Längengreis; von dort genau nach Norden zum Ausgangspunkt.

Bereich Santos (Bereich 41.2.1)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas genau nach Osten entlang dem 20. südlichen Breitenkreis bis zu dem Punkt verläuft, wo er den 39. westlichen Längengreis schneidet; von dort genau nach Süden zum 29. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen entlang diesem Breitenkreis zur Küste Südamerikas, von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Bereich Río Grande (Bereich 41.2.2)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas genau nach Osten entlang dem 29. südlichen Breitenkreis bis zu dem Punkt verläuft, wo er den 45. westlichen Längengreis schneidet; von dort genau nach Süden zum 34. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen entlang diesem Breitenkreis zur Küste Südamerikas; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Bereich Platense (Bereich 41.2.3)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas entlang dem 34. südlichen Breitenkreis bis zu dem Punkt verläuft, wo sie den 50. westlichen Längengreis schneidet; von dort genau nach Süden zum 40. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen entlang diesem Breitenkreis zur Küste Südamerikas; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Bereich Mittlerer Atlantik (Bereich 41.2.4)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von 20°00' S 39°00' W genau nach Osten zum 20. westlichen Längengreis verläuft; von dort genau nach Süden zum 40. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 50. westlichen Längengreis; von dort genau nach Norden zum 34. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten zum 45. westlichen Längengreis; von dort genau nach Norden zum 29. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten zum 39. westlichen Längengreis; von dort genau nach Norden zum Ausgangspunkt.

Bereich Nördliches Patagonien (Bereich 41.3.1)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas entlang dem 40. südlichen Breitenkreis genau nach Osten bis zu dem Punkt verläuft, wo sie den 50. westlichen Längengreis schneidet; von dort genau nach Süden zum 48. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen entlang diesem Breitenkreis zur Küste Südamerikas; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Bereich Südliches Patagonien (Bereich 41.3.2)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von der Küste Südamerikas entlang dem 48. südlichen Breitenkreis genau nach Osten bis zu dem Punkt verläuft, wo sie den 50. westlichen Längenkreis schneidet; von dort genau nach Süden zum 60. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen entlang diesem Breitenkreis zum Längenkreis 67°16' westlicher Länge; von dort genau nach Norden nach 56°22' S 67°16' W; von dort entlang der Kursgleichen, die die Punkte 56°22' S 65°43' W, 55°22' S 65°43' W, 55°11' S 66°04' W und 55°07' S 66°25' W verbindet; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Südamerikas zum Ausgangspunkt.

Bereich Südlicher Atlantik (Bereich 41.3.3)

Die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von einem Punkt bei 40°00' S 55°00' W genau nach Osten zum 20. westlichen Längenkreis verläuft; von dort genau nach Süden zum 50. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Norden zum Ausgangspunkt.

SÜDOSTATLANTIK (Fischereigebiet 47)

Anhang III D zeigt die Grenzen und die Untergliederung des Südostatlantiks (Fischereigebiet 47). Im Folgenden findet sich eine Beschreibung des Vertragsgebiets der ICSEAF.

Der Südostatlantik (Fischereigebiet 47) umfasst die Gewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 6°04'36" S 12°19'48" O beginnt und von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Kursgleichen zu einem Punkt verläuft, wo sich der 12. östliche Längenkreis und der 6. südliche Breitenkreis schneiden; von dort genau nach Westen entlang diesem Breitenkreis zum 20. westlichen Längenkreis; von dort genau nach Süden entlang diesem Längenkreis zum 50. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten entlang diesem Breitenkreis zum 30. östlichen Längenkreis; von dort genau nach Norden entlang diesem Längenkreis zur Küste des afrikanischen Kontinents; von dort in westlicher Richtung entlang der Küste zum Ausgangspunkt.

Der Südostatlantik (Fischereigebiet 47) ist wie folgt untergliedert:

Untergebiet Westliche Küste (Untergebiet 47.1)a) *Bereich Kap Palmeirinhas (Bereich 47.1.1)*

Die Gewässer, die zwischen dem 6. und dem 10. südlichen Breitenkreis sowie östlich des 10. östlichen Längenkreises liegen. Ausgenommen sind die Gewässer der Kongomündung, d. h. die Gewässer, die nordöstlich einer Linie liegen, die von Ponta do Padrao (6°04'36" S 12°19'48" O) zu dem Punkt bei 6°00' S 12°00' O verläuft.

b) *Bereich Kap Salinas (Bereich 47.1.2)*

Die Gewässer, die zwischen dem 10. südlichen Breitenkreis und dem 15. südlichen Breitenkreis und östlich des 10. östlichen Längenkreises liegen.

c) *Bereich Cunene (Bereich 47.1.3)*

Die Gewässer, die zwischen dem 15. südlichen Breitenkreis und dem 20. südlichen Breitenkreis und östlich des 10. östlichen Längenkreises liegen.

d) *Bereich Kap Cross (Bereich 47.1.4)*

Die Gewässer, die zwischen dem 20. südlichen Breitenkreis und dem 25. südlichen Breitenkreis und östlich des 10. östlichen Längenkreises liegen.

e) *Bereich Oranjefluss (Bereich 47.1.5)*

Die Gewässer, die zwischen dem 25. südlichen Breitenkreis und dem 30. südlichen Breitenkreis und östlich des 10. östlichen Längenkreises liegen.

f) *Bereich Kap der Guten Hoffnung (Bereich 47.1.6)*

Die Gewässer, die zwischen dem 30. südlichen Breitenkreis und dem 40. südlichen Breitenkreis und zwischen dem 10. östlichen Längenkreis und dem 20. östlichen Längenkreis liegen.

Untergebiet Küste Agulhas (Untergebiet 47.2)a) *Bereich Mittlere Agulhas (Bereich 47.2.1)*

Die Gewässer, die nördlich des 40. südlichen Breitenkreises und zwischen dem 20. östlichen Längenkreis und dem 25. östlichen Längenkreis liegen.

b) *Bereich Östliche Agulhas (Bereich 47.2.2)*

Die Gewässer, die nördlich des 40. südlichen Breitenkreises und zwischen dem 25. östlichen Längenkreis und dem 30. östlichen Längenkreis liegen.

Untergebiet Südlicher Atlantik (Untergebiet 47.3)

Die Gewässer, die zwischen dem 40. südlichen Breitenkreis und dem 50. südlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 10. östlichen Längenkreis und dem 30. östlichen Längenkreis liegen.

Untergebiet Tristan da Cunha (Untergebiet 47.4)

Die Gewässer, die zwischen dem 20. südlichen Breitenkreis und dem 50. südlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 20. westlichen Längenkreis und dem 10. östlichen Längenkreis liegen.

Untergebiet St. Helena und Ascensión (Untergebiet 47.5)

Die Gewässer, die zwischen dem 6. südlichen Breitenkreis und dem 20. südlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 20. westlichen Längenkreis und dem 10. östlichen Längenkreis liegen.

WESTLICHER INDISCHER OZEAN (Fischereigebiet 51)

Der Westliche Indische Ozean umfasst im Allgemeinen:

- a) das Rote Meer,
- b) den Golf von Aden,
- c) den Persischen Golf,
- d) das Arabische Meer,
- e) den Teil des Indischen Ozeans, einschließlich der Straße von Mosambik, der zwischen dem 30. östlichen Längenkreis und dem 80. östlichen Längenkreis sowie nördlich der Linie der antarktischen Konvergenz liegt, einschließlich der Gewässer um Sri Lanka.

Anhang III E zeigt die Grenzen und Untergebiete des Westlichen Indischen Ozeans (Fischereigebiet 51) auf.

Für den Westlichen Indischen Ozean werden die folgenden Grenzen definiert:

- die Abgrenzung zum Mittelmeer: die nördliche Einfahrt in den Suezkanal;
- die westliche Meeresabgrenzung: eine Linie, die an der Ostküste Afrikas bei 30°00' O beginnt und genau nach Süden zum 45. südlichen Breitenkreis verläuft;
- die östliche Meeresabgrenzung: eine Kursgleiche, die an der Südküste Indiens (Point Calimere) beginnt und von da in nordöstlicher Richtung zu einem Punkt bei 82°00' O 11°00' N verläuft, von dort genau nach Osten zum 85. östlichen Längenkreis; von dort genau nach Süden zum 3. nördlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 80. östlichen Längenkreis; von dort genau nach Süden zum 45. südlichen Breitenkreis;
- die südliche Abgrenzung: eine Linie, die entlang dem 45. Breitenkreis von 30°00' O nach 80°00' O verläuft.

Der Westliche Indische Ozean wird wie folgt untergliedert:

Untergebiet Rotes Meer (Untergebiet 51.1)

- Nördliche Grenze: die nördliche Einfahrt zum Suezkanal;
- südliche Grenze: eine Kursgleiche, die von der Grenze zwischen Äthiopien und der Republik Dschibuti an der Küste Afrikas über die Öffnung des Roten Meers zur Grenze zwischen der ehemaligen Arabischen Republik Jemen und der ehemaligen Demokratischen Volksrepublik Jemen auf der Arabischen Halbinsel führt.

Untergebiet Golf (Untergebiet 51.2)

Die Öffnung des Golfs wird von einer Linie begrenzt, die an der nördlichen Spitze der Halbinsel Musandam beginnt und von dort genau nach Osten zur Küste Irans verläuft.

Untergebiet Westliches Arabisches Meer (Untergebiet 51.3)

Die östliche und die südliche Grenze sind eine Linie, die von der Grenze zwischen Iran und Pakistan an der Küste Asiens genau nach Süden zum 20. nördlichen Breitenkreis verläuft; von dort genau nach Osten zum 65. östlichen Längengrad; von dort genau nach Süden zum 10. nördlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zur Küste Afrikas; die anderen Grenzen im Meer sind die gemeinsamen Grenzen mit den Untergebieten 51.1 und 51.2 (siehe oben).

Untergebiet Östliches Arabisches Meer, Lakkadiven und Sri Lanka (Untergebiet 51.4)

Die Grenze im Meer entspricht einer Linie, die von der Küste Asiens an der Grenze zwischen Iran und Pakistan beginnt und von dort genau nach Süden zum 20. nördlichen Breitenkreis verläuft; von dort genau nach Osten zum 65. östlichen Längengrad; von dort genau nach Süden zum 10. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten zum 80. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zum 3. nördlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten zum 85. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zum 11. nördlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 82. östlichen Längengrad; von dort entlang einer Kursgleichen in südwestlicher Richtung zur Südküste Indiens.

Untergebiet Somalia, Kenia und Tansania (Untergebiet 51.5)

Eine Linie, die an der Küste Somalias bei 10°00' N beginnt und genau nach Osten zum 65. östlichen Längengrad verläuft; von dort genau nach Süden zum 10. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 45. östlichen Längengrad; von dort genau nach Süden zum Breitenkreis 10°28' S; von dort genau nach Westen zur Ostküste Afrikas zwischen dem Ras Mwambo (im Norden) und dem Dorf Mwambo (im Süden).

Untergebiet Madagaskar und Straße von Mosambik (Untergebiet 51.6)

Eine Linie, die an der Ostküste Afrikas zwischen dem Ras Mwambo (im Norden) und dem Dorf Mwambo (im Süden) an einem Punkt 10°28' S beginnt und genau nach Osten entlang dem 45. östlichen Längengrad verläuft; von dort genau nach Norden zum 10. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten zum 55. östlichen Längengrad; von dort genau nach Süden zum 30. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 40. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zur Küste Mosambiks.

Untergebiet Ozean (Westlicher Indischer Ozean) (Untergebiet 51.7)

Eine Linie, die an einem Punkt 10°00' S 55°00' O beginnt und von dort genau nach Osten zum 80. östlichen Längengrad verläuft; von dort genau nach Süden zum 45. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Westen zum 40. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zum 30. südlichen Breitenkreis; von dort genau nach Osten zum 55. östlichen Längengrad; von dort genau nach Norden zum Ausgangspunkt auf dem 10. südlichen Breitenkreis.

Untergebiet Mosambik (Untergebiet 51.8)

Das Untergebiet umfasst die Gewässer, die nördlich des 45. südlichen Breitenkreises und zwischen dem 30. östlichen Längengrad und dem 40. östlichen Längengrad liegen. Dieses Untergebiet wird in zwei Bereiche unterteilt:

Bereich Marion-Edward (Bereich 51.8.1)

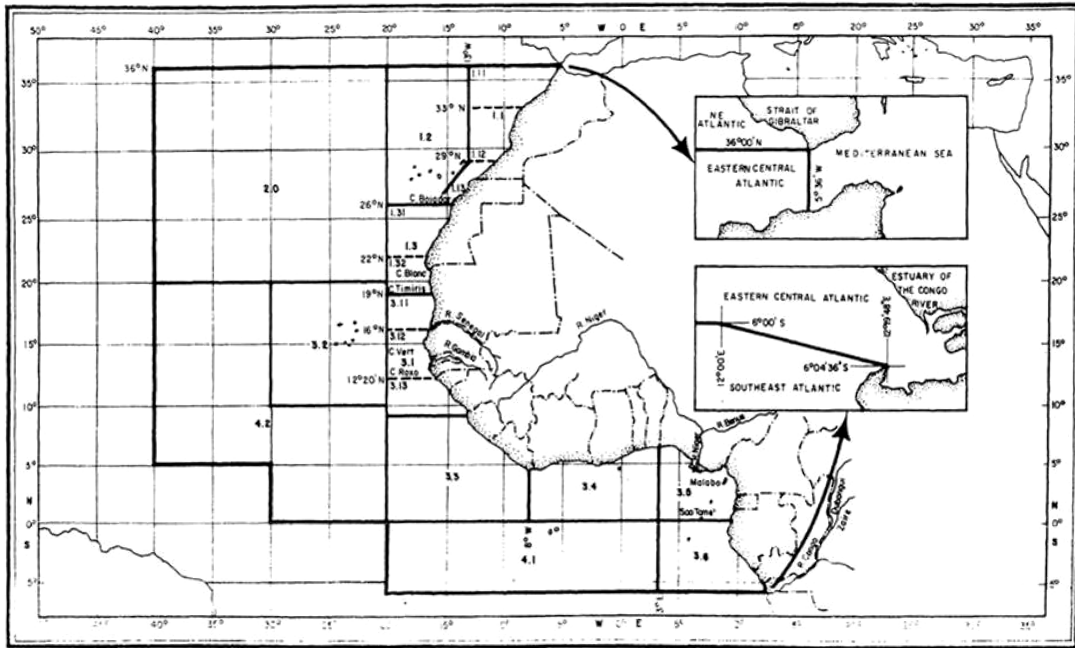
Die Gewässer, die zwischen dem 40. südlichen Breitenkreis und dem 50. südlichen Breitenkreis sowie zwischen dem 30. östlichen Längengrad und dem 40. östlichen Längengrad liegen.

Bereich Sambesi (Bereich 51.8.2)

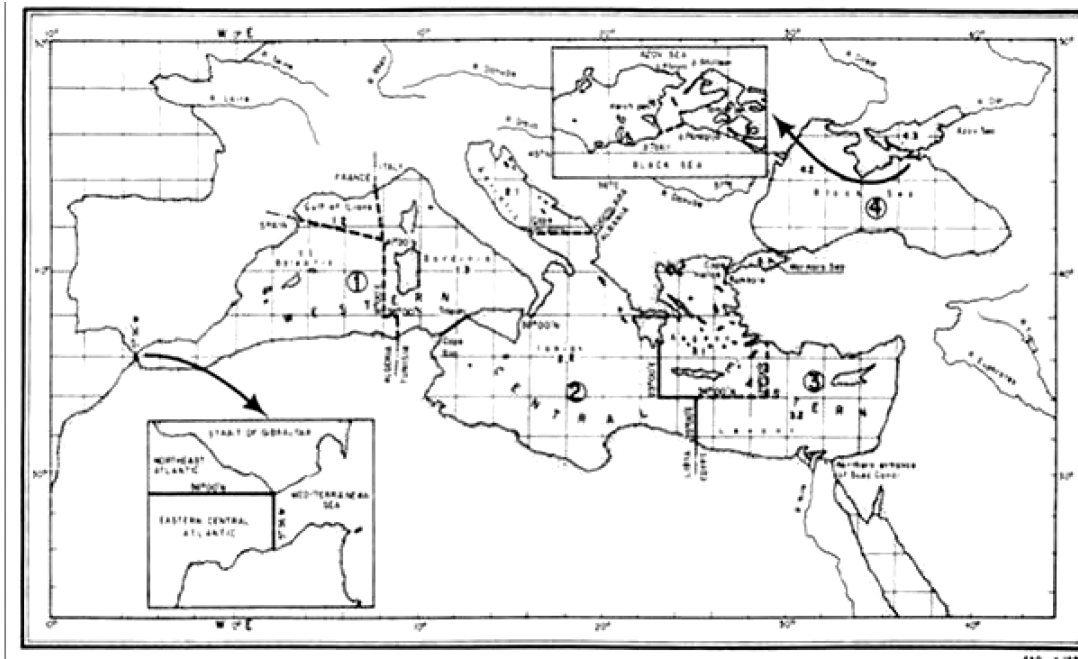
Die Gewässer, die nördlich des 40. südlichen Breitenkreises und zwischen dem 30. östlichen Längengrad und dem 40. östlichen Längengrad liegen.

ANHANG III

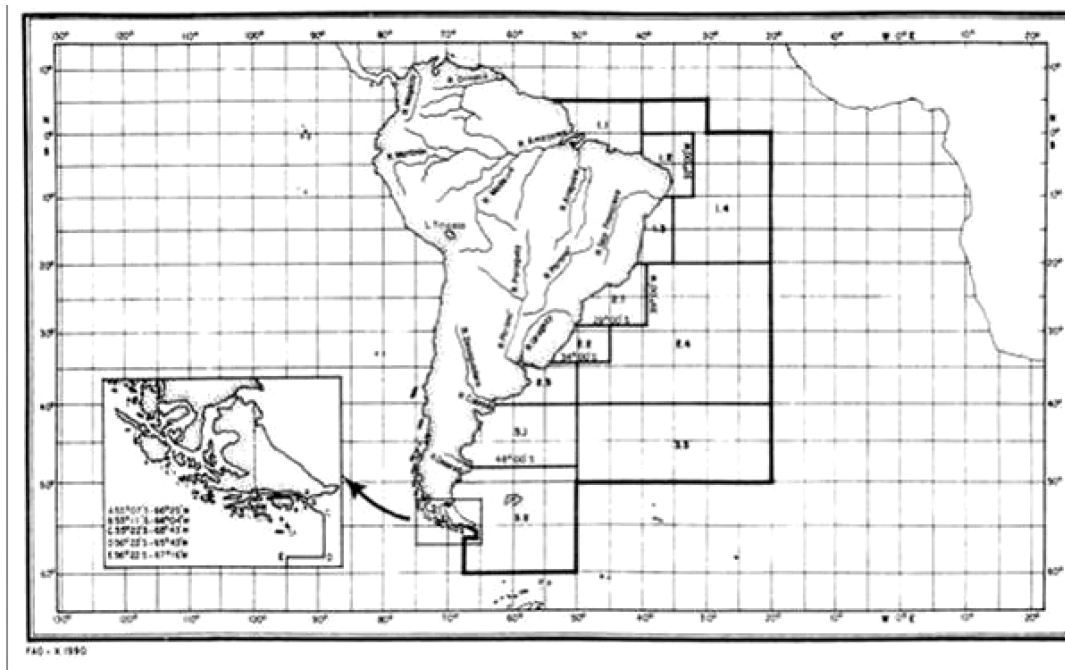
A: MITTLERER OSTATLANTIK (Fischereigebiet 34)



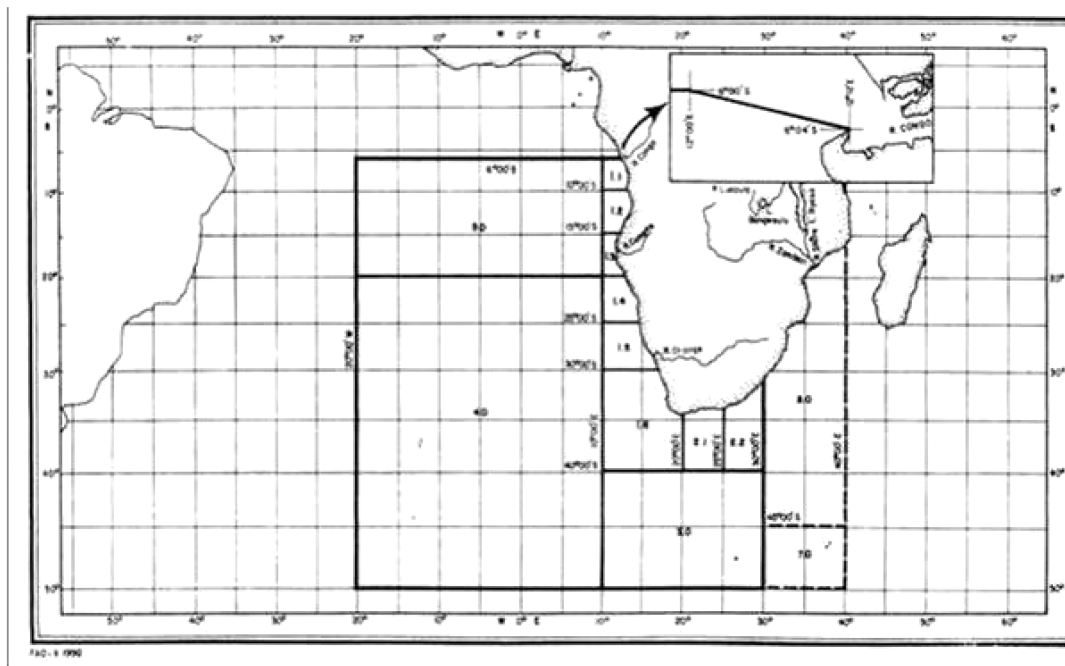
B: MITTELMEER UND SCHWARZES MEER (Fischereigebiet 37)



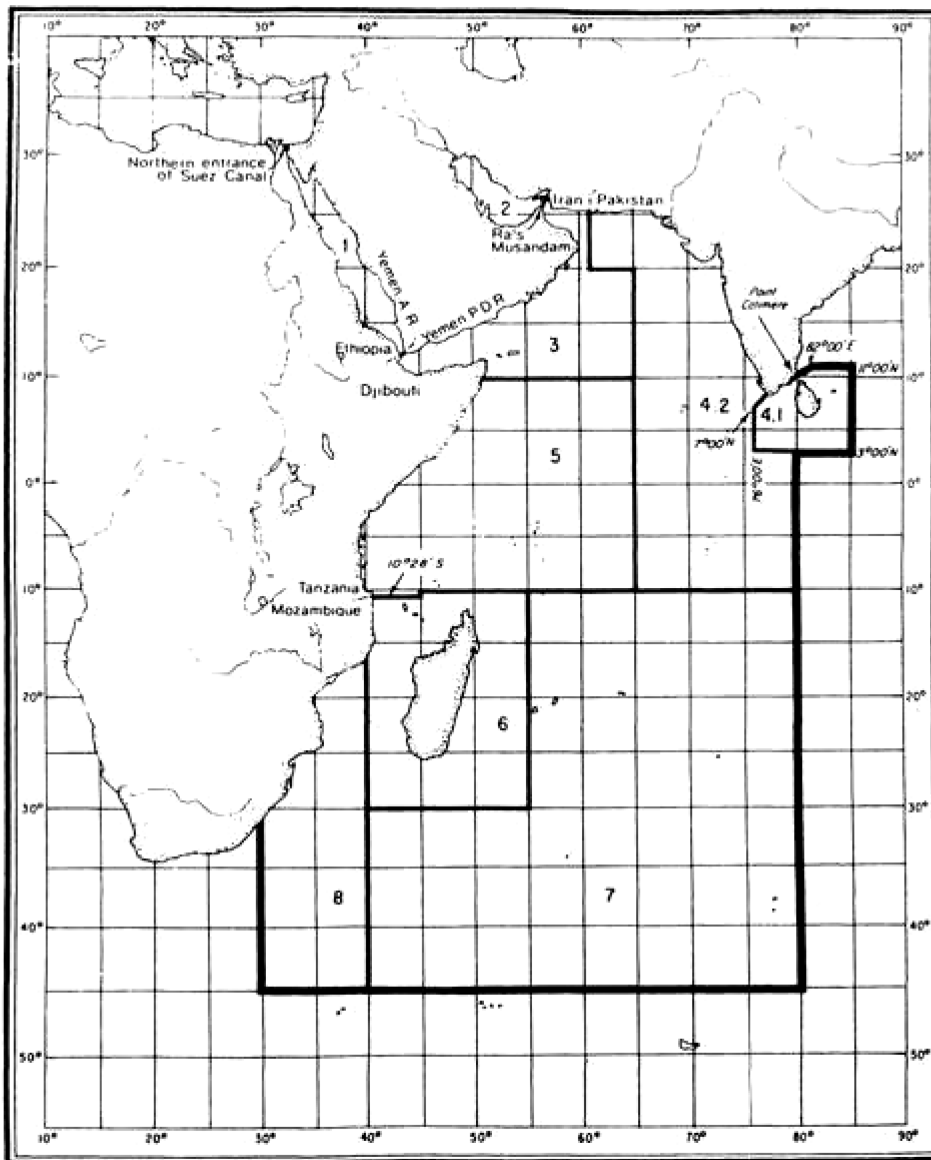
C: SÜDWESTATLANTIK (Fischereigebiet 41)



D: SÜDOSTATLANTIK (Fischereigebiet 47)



E: WESTLICHER INDISCHER OZEAN (Fischereigebiet 51)



FAO XII-1977

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER ARTEN, FÜR DIE DATEN FÜR DIE GROSSEN FISCHEREIGEBIETE VORZULEGEN SIND

Für die im Folgenden genannten Arten wurden in den amtlichen Statistiken Fangstatistiken verzeichnet. Die Mitgliedstaaten haben für alle identifizierten Arten Daten vorzulegen, sofern Daten verfügbar sind. Können einzelne Arten nicht identifiziert werden, sind die Daten zu aggregieren und unter dem Posten mit der tiefsten Untergliederungsebene zu erfassen.

Vermerk:

„n.n.b.“ == nicht näher bestimmt.

ÖSTLICHER MITTELATLANTIK (Fischereigebiet 34)

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fisch-code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Europäischer Aal	ELE	<i>Anguilla anguilla</i>	European eel
Maifische n.n.b.	SHZ	<i>Alosa spp.</i>	Shads n.e.i.
Westafrikanische Ilisha	ILI	<i>Ilisha africana</i>	West African ilisha
Plattfische n.n.b.	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	Flatfishes n.e.i.
Butte	LEF	<i>Bothidae</i>	Lefteye flounders
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>	Common sole
Cuneata-Seezunge	CET	<i>Dicologlossa cuneata</i>	Wedge (= Senegal) sole
Seezungen n.n.b.	SOX	<i>Soleidae</i>	Soles n.e.i.
Hundszungen n.n.b.	TOX	<i>Cynoglossidae</i>	Tonguefishes n.e.i.
Scheefsnut, Flügelbutt	MEG	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	Megrin
...	LEZ	<i>Lepidorhombus spp.</i>	Megrims n.e.i.
Gabeldorsch	GFB	<i>Phycis blennoides</i>	Greater forkbeard
Franzosendorsch	BIB	<i>Trisopterus luscus</i>	Pouting (= Bib)
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>	Blue whiting (= Poutassou)
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>	European hake
Senegalesischer Seehecht	HKM	<i>Merluccius senegalensis</i>	Senegalese hake
Seehechte n.n.b.	HKX	<i>Merluccius spp.</i>	Hakes n.e.i.
Dorschartige n.n.b.	GAD	<i>Gadiformes</i>	Gadiformes n.e.i.
Kreuzwelse n.n.b.	CAX	<i>Ariidae</i>	Sea catfishes n.e.i.
Meeraal	COE	<i>Conger conger</i>	European conger
Meeraale n.n.b.	COX	<i>Congridae</i>	Conger eels n.e.i.
Schnepfenfisch	SNS	<i>Macroramphosus scolopax</i>	Slender snipefish
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx spp.</i>	Alfonsinos
Petersfisch	JOD	<i>Zeus faber</i>	John dory
Amerikanischer Petersfisch	JOS	<i>Zenopsis conchifer</i>	Silvery John dory
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>	Boar fishes
Demersale Barschartige n.n.b.	DPX	<i>Perciformes</i>	Demersal percomorphs n.e.i.
Riesen-Zackenbarsch	GPD	<i>Epinephelus marginatus</i>	Dusky grouper
Weißer Zackenbarsch	GPW	<i>Epinephelus aeneus</i>	White grouper
Zackenbarsche n.n.b.	GPX	<i>Epinephelus spp.</i>	Groupers n.e.i.
Wrackbarsch	WRF	<i>Polyprion americanus</i>	Wreckfish
Sägebarsche n.n.b.	BSX	<i>Serranidae</i>	Groupers, seabasses n.e.i.
Gefleckter Streifenbarsch	SPU	<i>Dicentrarchus punctatus</i>	Spotted seabass
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Seabass
Großaugenbarsche n.n.b.	BIG	<i>Priacanthus spp.</i>	Bigeyes n.e.i.
Kardinalfische n.n.b.	APO	<i>Apogonidae</i>	Cardinal fishes n.e.i.
Ziegelbarsche	TIS	<i>Branchiostegidae</i>	Tilefishes
...	EMT	<i>Emmelichthyidae</i>	Bonnetmouths, rubyfishes, etc.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Schnapper n.n.b.	SNA	<i>Lutjanus spp.</i>	Snappers n.e.i.
Schnapper n.n.b.	SNX	<i>Lutjanidae</i>	Snappers, iobfishes, n.e.i.
Westmediterrane Süßlippe	GBR	<i>Plectorhinchus mediterraneus</i>	Rubberlip grunt
Bastard-Süßlippe	BGR	<i>Pomadasys incisus</i>	Bastard grunt
Sompat-Süßlippe	BUR	<i>Pomadasys jubelini</i>	Sompat grunt
Großaugen-Angola-Meerbrasse	GRB	<i>Brachydeuterus auritus</i>	Bigeye grunt
Grunzer n.n.b.	GRX	<i>Haemulidae (= Pomedasyidae)</i>	Grunts, sweetlips, n.e.i.
Umberfische	DRU	<i>Sciaena spp.</i>	Drums
Umberfisch	COB	<i>Umbrina cirrosa</i>	Shi drum (= Corb)
Adlerfisch	MGR	<i>Argyrosomus regius</i>	Meagre
Boe-Umberfisch	DRS	<i>Pteroscion peli</i>	Boe drum
Kurzkiefer-Umberfisch	CKL	<i>Pseudotolithus brachygnatus</i>	Law croaker
Senegal-Umberfisch	PSS	<i>Pseudotolithus senegalensis</i>	Cassava croaker
Bobo-Umberfisch	PSE	<i>Pseudotolithus elongatus</i>	Bobo croaker
Umberfische	CKW	<i>Pseudotolithus spp.</i>	West African croakers
Umberfische n.n.b.	CDX	<i>Sciaenidae</i>	Croakers, drums n.e.i.
Nordische Meerbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>	Red (= Blackspot) seabream
Rotbrasse	PAC	<i>Pagellus erythrinus</i>	Common pandora
Achselfleck-Meerbrasse	SBA	<i>Pagellus acarne</i>	Axillary seabream
Rote Pandora	PAR	<i>Pagellus bellottii</i>	Red pandora
Meerbrassen n.n.b.	PAX	<i>Pagellus spp.</i>	Pandoras n.e.i.
Brassen n.n.b.	SRG	<i>Diplodus spp.</i>	Sargo breams, n.e.i.
Großaugenzahnbrasse	DEL	<i>Dentex macrophthalmus</i>	Large-eye dentex
Zahnbrasse	DEC	<i>Dentex dentex</i>	Common dentex
Angola-Zahnbrasse	DEA	<i>Dentex angolensis</i>	Angolan dentex
Kongo-Zahnbrasse	DNC	<i>Dentex congoensis</i>	Congo dentex
Zahnbrassen n.n.b.	DEX	<i>Dentex spp.</i>	Dentex n.e.i.
Streifenbrasse	BRB	<i>Spondylisoma cantharus</i>	Black seabream
Brandbrasse	SBS	<i>Oblada melanura</i>	Saddled seabream
Blaueflechte Meerbrasse	BSC	<i>Pagrus caeruleostictus</i>	Bluespotted seabream
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	<i>Pagrus pagrus</i>	Red porgy
Goldbrasse	SBG	<i>Sparus aurata</i>	Gilthead seabream
Meerbrassen n.n.b.	SBP	<i>Pagrus spp.</i>	Pargo breams, n.e.i.
Gelbstrieme	BOG	<i>Boops boops</i>	Bogue
Meerbrassen n.n.b.	SBX	<i>Sparidae</i>	Porgies, seabreams, n.e.i.
Schnauzenbrassen	PIC	<i>Spicara spp.</i>	Picarels
Meerbarben	MUX	<i>Mullus spp.</i>	Surmulletts (= Red mullets)
Westafrikanische Meerbarbe	GOA	<i>Pseudopeneus prayensis</i>	West African goatfish
Meerbarben n.n.b.	MUM	<i>Mullidae</i>	Goatfishes, red mullets n.e.i.
Afrikanischer Sichelflosser	SIC	<i>Drepane africana</i>	African sicklefish
Spatenfische	SPA	<i>Ephippidae</i>	Spadefishes
...	PRC	<i>Percoidae</i>	Percoids n.e.i.
Bärtige Brotula	BRD	<i>Brotula barbata</i>	Bearded brotula
Doktorfische	SUR	<i>Acanthuridae</i>	Surgeonfishes
Knurrhähne n.n.b.	GUX	<i>Triglidae</i>	Gurnards, searobins n.e.i.
Drückerfische	TRI	<i>Balistidae</i>	Triggerfishes, durgons
Atlantischer Seeteufel	MON	<i>Lophius piscatorius</i>	Angler (= Monk)
Seeteufel n.n.b.	ANF	<i>Lophiidae</i>	Anglerfishes n.e.i.
Hornhechte n.n.b.	BEN	<i>Belonidae</i>	Needlefishes, n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Fliegende Fische n.n.b.	FLY	<i>Exocoetidae</i>	Flying fishes n.e.i.
Pfeilhechte	BAR	<i>Sphyræna spp.</i>	Barracudas
Großkopf- Meeräsche	MUF	<i>Mugil cephalus</i>	Flathead grey mullet
Kapitänsfisch	TGA	<i>Polydactylus quadrifilis</i>	Giant African threadfin
...	GAL	<i>Galeoides decadactylus</i>	Lesser African threadfin
Königsfadenfisch	PET	<i>Pentanemus quinquarius</i>	Royal threadfin
Fadenfische n.n.b.	THF	<i>Polynemidae</i>	Threadfins, tasselfishes n.e.i.
Pelagische Barschartige n.n.b.	PPX	<i>Perciformes</i>	Pelagic percomorphs n.e.i.
Blaufisch	BLU	<i>Pomatomus saltatrix</i>	Bluefish
Königsbarsch	CBA	<i>Rachycentron canadum</i>	Cobia
Stöcker	HOM	<i>Trachurus trachurus</i>	Atlantic horse mackerel
Bastardmakrelen n.n.b.	JAX	<i>Trachurus spp.</i>	Jack and horse mackerels n.e.i.
Stachelmakrelen	SDX	<i>Decapterus spp.</i>	Scads
Pferde-Stachelmakrele	CVJ	<i>Caranx hippos</i>	Crevalle jack
Gelbe Stachelmakrele	HMY	<i>Caranx rhonchus</i>	False scad
Stachelmakrelen n.n.b.	TRE	<i>Caranx spp.</i>	Jacks, crevalles n.e.i.
Afrikanischer Pferdekopf	LUK	<i>Selene dorsalis</i>	Lookdown fish
Pampanos	POX	<i>Trachinotus spp.</i>	Pompanos
Seriola n.n.b.	AMX	<i>Seriola spp.</i>	Amberjacks n.e.i.
Große Gabelmakrele	LEE	<i>Lichia amia</i>	Leerfish (= Garrick)
Schwanzfleck-Stachelmakrele	BUA	<i>Chloroscombrus chrysurus</i>	Atlantic bumper
Gemeine Goldmakrele	DOL	<i>Coryphaena hippurus</i>	Common dolphinfish
Deckfisch	BLB	<i>Stromateus fiatola</i>	Blue butterfish
Erntefische	BUX	<i>Stromateidae</i>	Butterfishes, silver pomfrets
Damenfisch	BOF	<i>Albula vulpes</i>	Bonefish
Ohrensardine	SAA	<i>Sardinella aurita</i>	Round sardinella
Madeira-Sardinelle	SAE	<i>Sardinella maderensis</i>	Madeiran sardinella
Sardinellen	SIX	<i>Sardinella spp.</i>	Sardinellas
Bonga-Hering	BOA	<i>Ethmalosa fimbriata</i>	Bonga shad
Sardine (Pilchard)	PIL	<i>Sardina pilchardus</i>	European pilchard (sardine)
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>	European anchovy
Heringartige n.n.b.	CLU	<i>Clupeoidei</i>	Clupeoids n.e.i.
Pelamide	BON	<i>Sarda sarda</i>	Atlantic bonito
Ungestreifte Pelamide	BOP	<i>Orcynopsis unicolor</i>	Plain bonito
Wahoo	WAH	<i>Acanthocybium solandri</i>	Wahoo
...	MAW	<i>Scomberomorus tritor</i>	West African Spanish mackerel
Fregattmakrelen	FRZ	<i>Auxis thazard, A. rochei</i>	Frigate and bullet tunas
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>	Northern bluefin tuna
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>	Albacore
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>	Yellowfin tuna
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>	Bigeye tuna
Thunfische n.n.b.	TUN	<i>Thunnini</i>	Tunas n.e.i.
Sägefische	SAW	<i>Pristidae</i>	Sawfishes
Atlantischer Segelfisch	SAI	<i>Istiophorus albicans</i>	Atlantic sailfish
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>	Atlantic blue marlin
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>	Atlantic white marlin
Fächerfische	BIL	<i>Istiophoridae</i>	Marlins, sailfishes, spearfishes
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>	Swordfish
Thunfischartige n.n.b.	TUX	<i>Scombroidei</i>	Tuna-like fishes n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Degenfisch	LHT	<i>Trichiurus lepturus</i>	Largehead hairtail
Siberner Degenfisch	SFS	<i>Lepidopus caudatus</i>	Silver scabbardfish
Schwarzer Degenfisch	BSF	<i>Aphanopus carbo</i>	Black scabbardfish
Haarschwänze n.n.b.	CUT	<i>Trichiuridae</i>	Hairtails, cutlassfishes, n.e.i.
Spanische Makrele	MAS	<i>Scomber japonicus</i>	Chub mackerel
Europäische Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>	Atlantic mackerel
Makrelen n.n.b.	MAZ	<i>Scomber spp.</i>	Scomber mackerels n.e.i.
Makrelenartige n.n.b.	MKX	<i>Scombroidei</i>	Mackerel-like fishes n.e.i.
Drescherhai	ALV	<i>Alopias vulpinus</i>	Thresher shark
Großäugiger Fuchshai	BTH	<i>Alopias superciliosus</i>	Bigeye thresher
Mako-Hai	MAK	<i>Isurus spp.</i>	Mako sharks
Großer Blauhai	BSH	<i>Prionace glauca</i>	Blue shark
...	FAL	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Silky shark
...	SPZ	<i>Sphyrna zygaena</i>	Smooth hammerhead
...	SPL	<i>Sphyrna lewini</i>	Scalloped hammerhead
...	SPY	<i>Sphyrnidae</i>	Hammerhead sharks, etc. n.e.i.
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>	Kitefin shark
Geigenrochen usw. n.n.b.	GTF	<i>Rhinobatidae</i>	Guitarfishes, etc. n.e.i.
Glatthaie	SDV	<i>Mustelus spp.</i>	Smoothhounds
Rochen n.n.b.	SRX	<i>Rajiformes</i>	Skates and rays n.e.i.
Hai, Rochen n.n.b.	SKX	<i>Elasmobranchii</i>	Sharks, rays, skates, n.e.i.
Meeresfische n.n.b.	MZZ	<i>Osteichthyes</i>	Marine fishes n.e.i.
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	<i>Brachyura</i>	Marine crabs n.e.i.
Langusten n.n.b.	SLV	<i>Panulirus spp.</i>	Tropical spiny lobsters n.e.i.
Langusten n.n.b.	CRW	<i>Palinurus spp.</i>	Palinurid spiny lobsters n.e.i.
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>	Norway lobster
Europäischer Hummer	LBE	<i>Homarus gammarus</i>	European lobster
Furchengarnele	TGS	<i>Melicerteruskerathurus</i>	Caramote prawn
Südliche rosa Geißelgarnele	SOP	<i>Farfantepenaeus notialis</i>	Southern pink shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN	<i>Penaeus spp.</i>	Penaeus shrimps n.e.i.
Rosa Geißelgarnele	DPS	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Deepwater rose shrimp
Guinea Geißelgarnele	GUS	<i>Parapenaeopsis atlantica</i>	Guinea shrimp
Atlantische rote Riesengarnele	SSH	<i>Aristaeopsis edwardsiana</i>	Scarlet shrimp
Felsengarnelen n.n.b.	PAL	<i>Palaemonidae</i>	Palaemonid shrimps
Garnelen n.n.b.	DCP	<i>Natantia</i>	Natantian decapods n.e.i.
Meereskrebstiere n.n.b.	CRU	<i>Crustacea</i>	Marine crustaceans n.e.i.
...	GAS	<i>Gastropoda</i>	Gastropods n.e.i.
Felsenaustern n.n.b.	OYC	<i>Crassostrea spp.</i>	Cupped oysters n.e.i.
Miesmuscheln n.n.b.	MSX	<i>Mytilidae</i>	Sea mussels n.e.i.
...	CEP	<i>Cephalopoda</i>	Cephalopods n.e.i.
Gemeiner Tintenfisch	CTC	<i>Sepia officinalis</i>	Common cuttlefish
...	CTL	<i>Sepiidae, Sepiolidae</i>	Cuttlefishes, bobtail squids
Gewöhnliche Kalmare	SQC	<i>Loligo spp.</i>	Common squids
Gewöhnlicher Krake	OCC	<i>Octopus vulgaris</i>	Common octopus
Oktopusartige	OCT	<i>Octopodidae</i>	Octopuses
Kalmare n.n.b.	SQU	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	Squids n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	<i>Mollusca</i>	Marine molluscs n.e.i.
...	TTX	<i>Testudinata</i>	Marine turtles n.e.i.

MITTELMEER UND SCHWARZES MEER (Fischereigebiet 37)

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fisch-code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Störe n.n.b.	STU	<i>Acipenseridae</i>	Sturgeons n.e.i.
Europäischer Aal	ELE	<i>Anguilla anguilla</i>	European eel
Donauhering	SHC	<i>Alosa immaculata</i>	Pontic shad
Maifische n.n.b.	SHD	<i>Alosa spp.</i>	Shads n.e.i.
Kilka	CLA	<i>Clupeonella cultriventris</i>	Azov tyulka
Plattfische n.n.b.	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	Flatfishes n.e.i.
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>	European plaice
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>	European flounder
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>	Common sole
Seezungen n.n.b.	SOX	<i>Solea spp.</i>	Soles n.e.i.
Scheefsnut	MEG	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	Megrim
Scheefsnutte n.n.b.	LEZ	<i>Lepidorhombus spp.</i>	Megrims n.e.i.
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>	Turbot
Schwarzmeer-Steinbutt	TUB	<i>Psetta maetotica</i>	Black Sea turbot
Gabeldorsch	GFB	<i>Phycis blennoides</i>	Greater forkbeard
Zwergdorsch	POD	<i>Trisopterus minutus</i>	Poor cod
Französischer Dorsch	BIB	<i>Trisopterus luscus</i>	Pouting (= Bib)
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>	Blue whiting (= Poutassou)
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>	Whiting
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>	European hake
Dorschartige n.n.b.	GAD	<i>Gadiformes</i>	Gadiformes n.e.i.
Glasauge, Goldlachse n.n.b.	ARG	<i>Argentina spp.</i>	Argentines
Großschuppen-Eidechsenfisch	LIB	<i>Saurida undosquamis</i>	Brushtooth lizardfish
Eidechsenfische n.n.b.	LIX	<i>Synodontidae</i>	Lizardfishes n.e.i.
Meeraal	COE	<i>Conger conger</i>	European conger
Meeraale n.n.b.	COX	<i>Congridae</i>	Conger eels n.e.i.
Petersfisch	JOD	<i>Zeus faber</i>	John Dory
Demersale Barschartige n.n.b.	DPX	<i>Perciformes</i>	Demersal percomorphs n.e.i.
Riesen-Zackenbarsch	GPD	<i>Epinephelus marginatus</i>	Dusky grouper
Weißer Zackenbarsch	GPW	<i>Epinephelus aeneus</i>	White grouper
Zackenbarsche n.n.b.	GPX	<i>Epinephelus spp.</i>	Groupers n.e.i.
Wrackbarsch	WRF	<i>Polyprion americanus</i>	Wreckfish
Ziegenbarsch	CBR	<i>Serranus cabrilla</i>	Comber
Sägebarsche n.n.b.	BSX	<i>Serranidae</i>	Groupers, seabasses n.e.i.
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Seabass
Meerbarsche	BSE	<i>Dicentrarchus spp.</i>	Seabasses
Westmediterrane Süßlippe	GBR	<i>Plectorhinchus mediterraneus</i>	Rubberlip grunt
Umberfische	DRU	<i>Sciaena spp.</i>	Drums
Umberfisch	COB	<i>Umbrina cirrosa</i>	Shi drum (= Corb)
Adlerfisch	MGR	<i>Argyrosomus regius</i>	Meagre
Umberfische n.n.b.	CDX	<i>Sciaenidae</i>	Croakers, drums n.e.i.
Rote Fleckenbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>	Red (= Blackspot) seabream
Rotbrasse	PAC	<i>Pagellus erythrinus</i>	Common pandora
Achselbrasse	SBA	<i>Pagellus acarne</i>	Axillary seabream
Meerbrassen n.n.b.	PAX	<i>Pagellus spp.</i>	Pandoras n.e.i.
Geißbrasse	SWA	<i>Diplodus sargus</i>	White seabream
Brassen n.n.b.	SRG	<i>Diplodus spp.</i>	Sargo breams, n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Großaugenzahnbrasse	DEL	<i>Dentex macrophthalmus</i>	Large-eye dentex
Zahnbrasse	DEC	<i>Dentex dentex</i>	Common dentex
Zahnbrassen n.n.b.	DEX	<i>Dentex spp.</i>	Dentex n.e.i.
Streifenbrasse	BRB	<i>Spondyliosoma cantharus</i>	Black seabream
Bandbrasse	SBS	<i>Oblada melanura</i>	Saddled sea bream
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	<i>Pagrus pagrus</i>	Red porgy
Goldbrasse	SBG	<i>Sparus aurata</i>	Gilthead seabream
Meerbrassen n.n.b.	SBP	<i>Pagrus spp.</i>	Pargo breams, n.e.i.
Gelbstrieme	BOG	<i>Boops boops</i>	Bogue
Marmorbrasse	SSB	<i>Lithognathus mormyrus</i>	Sand steenbras
Goldstrieme	SLM	<i>Sarpa salpa</i>	Salema (= Strepie)
Meerbrassen n.n.b.	SBX	<i>Sparidae</i>	Porgies, seabreams, n.e.i.
Laxierfisch	BPI	<i>Spicara maena</i>	Blotched picarel
Schnauzenbrassen	PIC	<i>Spicara spp.</i>	Picarels
Streifenbarbe	MUR	<i>Mullus surmuletus</i>	Red mullet
Gewöhnliche Meerbarbe	MUT	<i>Mullus barbatus</i>	Striped mullet
Meerbarben	MUX	<i>Mullus spp.</i>	Surmulletts (= red mullets)
Petermännchen	WEG	<i>Trachinus draco</i>	Greater weever
...	PRC	<i>Percoidei</i>	Percoids n.e.i.
Sandaale n.n.b.	SAN	<i>Ammodytes spp.</i>	Sandeels (= Sandlances)
Kaninchenfische	SPI	<i>Siganus spp.</i>	Spinefeet (= Rabbitfishes)
Grundeln n.n.b.	GOB	<i>Gobius spp.</i>	Atlantic gobies
Meergrundeln n.n.b.	GPA	<i>Gobiidae</i>	Gobies n.e.i.
Drachenköpfe n.n.b.	SCO	<i>Scorpaenidae</i>	Scorpionfische, n.e.i.
Leierknurrhahn	GUN	<i>Trigla lyra</i>	Piper gurnard
Knurrhähne n.n.b.	GUX	<i>Triglidae</i>	Gurnards, searobins n.e.i.
Atlantischer Seeteufel	MON	<i>Lophius piscatorius</i>	Angler (= Monk)
Seeteufel n.n.b.	ANF	<i>Lophiidae</i>	Anglerfishes n.e.i.
Hornhecht	GAR	<i>Belone belone</i>	Garfish
Pfeilhechte	BAR	<i>Sphyaena spp.</i>	Barracudas
Großkopf-Meeräsche	MUF	<i>Mugil cephalus</i>	Flathead grey mullet
Ährenfische	SIL	<i>Atherinidae</i>	Silversides (Sandmelts)
Pelagische Barschartige n.n.b.	PPX	<i>Perciformes</i>	Pelagic percomorphs n.e.i.
Blaufisch	BLU	<i>Pomatomus saltatrix</i>	Bluefish
Stöcker	HOM	<i>Trachurus trachurus</i>	Atlantic horse mackerel
Mittelmeerstöcker	HMM	<i>Trachurus mediterraneus</i>	Mediterranean horse mackerel
Bastardmakrelen n.n.b.	JAX	<i>Trachurus spp.</i>	Jack and horse mackerels n.e.i.
Stachelmakrelen n.n.b.	TRE	<i>Caranx spp.</i>	Jacks, crevalles n.e.i.
Bernsteinfisch	AMB	<i>Seriola dumerili</i>	Greater amberjack
Seriola n.n.b.	AMX	<i>Seriola spp.</i>	Amberjacks n.e.i.
Große Gabelmakrele	LEE	<i>Lichia amia</i>	Leerfish (= Garrick)
Bastardmakrelen n.n.b.	CGX	<i>Carangidae</i>	Carangids n.e.i.
Brachsenmakrele	POA	<i>Brama brama</i>	Atlantic pomfret
Gemeine Goldmakrele	DOL	<i>Coryphaena hippurus</i>	Common dolphinfish
Sardinellen n.n.b.	SIX	<i>Sardinella spp.</i>	Sardinellas n.e.i.
Pilchard	PIL	<i>Sardina pilchardus</i>	European pilchard (= Sardine)
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>	European sprat

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>	European anchovy
Heringartige n.n.b.	CLU	<i>Clupeoidei</i>	Clupeoids n.e.i.
Pelamide	BON	<i>Sarda sarda</i>	Atlantic bonito
Ungestreifte Pelamide	BOP	<i>Orcynopsis unicolor</i>	Plain bonito
Fregattmakrelen	FRZ	<i>Auxis thazard A. rochei</i>	Frigate and bullet tunas
Falscher Bonito	LTA	<i>Euthynnus alletteratus</i>	Atlantic black skipjack
Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Skipjack tuna
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>	Northern bluefin tuna
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>	Albacore
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>	Bigeye tuna
Thunfische n.n.b.	TUN	<i>Thunnini</i>	Tunas n.e.i.
Atlantischer Segelfisch	SAI	<i>Istiophorus albicans</i>	Atlantic sailfish
Fächerfische	BIL	<i>Istiophoridae</i>	Marlins, sailfishes, spearfishes
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>	Swordfish
Thunfischartige n.n.b.	TUX	<i>Scombroidei</i>	Tuna-like fishes n.e.i.
Degenfisch	SFS	<i>Lepidopus caudatus</i>	Silver scabbardfish
Spanische Makrele	MAS	<i>Scomber japonicus</i>	Chub mackerel
Europäische Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>	Atlantic mackerel
Makrelen n.n.b.	MAZ	<i>Scomber spp.</i>	Scomber mackerels n.e.i.
Makrelenartige n.n.b.	MKX	<i>Scombroidei</i>	Mackerel-like fishes n.e.i.
Riesenhai	BSK	<i>Cetorhinus maximus</i>	Basking shark
Drescherhai	ALV	<i>Alopias vulpinus</i>	Thresher
Makrelenhai	SMA	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Shortfin mako
Fleckhai	SHO	<i>Galeus melastomus</i>	Blackmouth catshark
Großer Blauhai	BSH	<i>Prionace glauca</i>	Blue shark
Atlantischer Braunhai	CCP	<i>Carcharhinus plumbeus</i>	Sandbar shark
...	SPZ	<i>Sphyrna zygaena</i>	Smooth hammerhead
...	SPL	<i>Sphyrna lewini</i>	Scalloped hammerhead
Blainvilles Dornhai	QUB	<i>Squalus blainville</i>	Longnose spurdog
Rauher Dornhai	GUP	<i>Centrophorus granulosus</i>	Gulper shark
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>	Kitefin shark
Kleiner Schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>	Velvet belly
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>	Thornback ray
Gewöhnlicher Stechrochen	JDP	<i>Dasyatis pastinaca</i>	Common stingray
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>	Porbeagle
Katzenhaie	SCL	<i>Scyliorhinus spp.</i>	Catsharks, nursehounds
Glatthaie	SDV	<i>Mustelus spp.</i>	Smoothhounds
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>	Picked (= Spiny) dogfish
Dornhaie n.n.b.	DGX	<i>Squalidae</i>	Dogfish sharks n.e.i.
Engelhai	AGN	<i>Squatina squatina</i>	Angelshark
Meerengel	ASK	<i>Squatinae</i>	Angelsharks, sand devils
Haiartige n.n.b.	SHX	<i>Squaliformes</i>	Large sharks n.e.i.
Geigenrochen	GTF	<i>Rhinobatidae</i>	Guitarfishes
Rochen im engeren Sinne n.n.b.	SKA	<i>Raja spp.</i>	Skates
Rochen n.n.b.	SRX	<i>Rajiformes</i>	Skates and rays n.e.i.
Haie, Rochen n.n.b.	SKX	<i>Elasmobranchii</i>	Sharks, rays and skates n.e.i.
Meeresfische n.n.b.	MZZ	<i>Osteichthyes</i>	Marine fishes n.e.i.
Taschenkrebse	CRE	<i>Cancer pagurus</i>	Edible crab

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Mittelmeer-Strandkrabbe	CMR	<i>Carcinus aestuarii</i>	Mediterranean shore crab
Große Seespinne	SCR	<i>Maja squinado</i>	Spinous spider crab
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	<i>Brachyura</i>	Marine crabs n.e.i.
Mauretische Languste	PSL	<i>Palinurus mauritanicus</i>	Pink spiny lobster
Europäische Languste	SLO	<i>Palinurus elephas</i>	Common spiny lobster
Langusten n.n.b.	CRW	<i>Palinurus spp.</i>	Palinurid spiny lobsters n.e.i.
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>	Norway lobster
Europäischer Hummer	LBE	<i>Homarus gammarus</i>	European lobster
Furchengarnele	TGS	<i>Melicerus kerathurus</i>	Caramote prawn
Rosa Geißelgarnele	DPS	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Deepwater rose shrimp
Atlantische Rote Riesengarnele	SSH	<i>Aristaeopsis edwardsiana</i>	Scarlet shrimp
Afrikanische Tiefseegarnele	ARA	<i>Aristeus antennatus</i>	Blue and red shrimp
Sägearnele	CPR	<i>Palaemon serratus</i>	Common prawn
Nordseegarnele	CSH	<i>Crangon crangon</i>	Common shrimp
Garnelen n.n.b.	DCP	<i>Natantia</i>	Natantian decapods n.e.i.
Gemeiner Heuschreckenkrebs	MTS	<i>Squilla mantis</i>	Mantis squillid
Meereskrebstiere n.n.b.	CRU	<i>Crustacea</i>	Marine crustaceans n.e.i.
...	GAS	<i>Gastropoda</i>	Gastropods n.e.i.
Strandschnecke	PEE	<i>Littorina littorea</i>	Periwinkle
Europäische Auster	OYF	<i>Ostrea edulis</i>	European flat oyster
Pazifische Felsenauster	OYG	<i>Crassostrea gigas</i>	Pacific cupped oyster
Mittelmeer-Miesmuschel	MSM	<i>Mytilus galloprovincialis</i>	Mediterranean mussel
Pilgermuschel	SJA	<i>Pecten jacobaeus</i>	Great scallop
Stachelschnecken	MUE	<i>Murex spp.</i>	Murex
Herzmuschel	COC	<i>Cerastoderma edule</i>	Common cockle
Gestreifte Venusmuschel	SVE	<i>Chamelea gallina</i>	Striped Venus
Große Teppichmuschel	CTG	<i>Ruditapes decussatus</i>	Grooved carpetshell
Kleine Teppichmuschel	CTS	<i>Venerupis pullastra</i>	Carpetshell
Teppichmuscheln n.n.b.	TPS	<i>Tapes spp.</i>	Carpetshells n.e.i.
Sägezähnen	DON	<i>Donax spp.</i>	Donax clams
Meerscheiden	RAZ	<i>Solen spp.</i>	Razor clams
Muscheln n.n.b.	CLX	<i>Bivalvia</i>	Clams n.e.i.
...	CEP	<i>Cephalopoda</i>	Cephalopods n.e.i.
Gemeiner Tintenfisch	CTC	<i>Sepia officinalis</i>	Common cuttlefish
...	CTL	<i>Sepiidae, Sepiolidae</i>	Cuttlefishes, bobtail squids
Gewöhnliche Kalmare	SQC	<i>Loligo spp.</i>	Common squids
Pfeilkalmar	SQE	<i>Todarodes sagittatus</i>	European flying squid
Gewöhnlicher Krake	OCC	<i>Octopus vulgaris</i>	Common octopus
Zirrenkraken	OCM	<i>Eledone spp.</i>	Horned and musky octopuses
Oktopusartige n.n.b.	OCT	<i>Octopodidae</i>	Octopuses n.e.i.
Kalmare n.n.b.	SQU	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	Squids n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	<i>Mollusca</i>	Marine molluscs n.e.i.
...	TTX	<i>Testudinata</i>	Marine turtles n.e.i.
Seefeige	SSG	<i>Microcosmus sulcatus</i>	Grooved sea-squirt
Steinseeigel	URM	<i>Paracentrotus lividus</i>	Stony sea-urchin
Wurzelmund-Quallen	JEL	<i>Rhopilema spp.</i>	Jellyfishes

SÜDWESTATLANTIK (Fischereigebiet 41)

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fisch-code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Maifische n.n.b.	SHZ	<i>Alosa</i> spp.	Shads n.e.i.
Plattfische n.n.b.	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	Flatfishes n.e.i.
Steinbutte	BAX	<i>Paralichthys</i> spp.	Bastard halibuts
Hundszungen n.n.b.	TOX	<i>Cynoglossidae</i>	Tonguefishes n.e.i.
...	SAO	<i>Salilota australis</i>	Tadpole codling
Tiefseedorsche	MOR	<i>Moridae</i>	Moras
Brasilianischer Gabeldorsch	HKU	<i>Urophycis brasiliensis</i>	Brazilian codling
Südlicher Wittling	POS	<i>Micromesistius australis</i>	Southern blue whiting
Argentinischer Seehecht	HKP	<i>Merluccius hubbsi</i>	Argentine hake
Patagonischer Seehecht	HKN	<i>Merluccius australis</i>	Patagonian hake
Seehechte n.n.b.	HKX	<i>Merluccius</i> spp.	Hakes n.e.i.
Patagonischer Grenadier	GRM	<i>Macruronus magellanicus</i>	Patagonian grenadier
Grenadierfische	GRS	<i>Macruronus</i> spp.	Blue grenadiers
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus</i> spp.	Grenadiers
Dorschartige n.n.b.	GAD	<i>Gadiformes</i>	Gadiformes n.e.i.
Kreuzwelse n.n.b.	CAX	<i>Ariidae</i>	Sea catfishes n.e.i.
Großer Eidechsenfisch	LIG	<i>Saurida tumbil</i>	Greater lizardfish
Argentinischer Meeraal	COS	<i>Conger orbignyanus</i>	Argentine conger
Demersale Barschartige n.n.b.	DPX	<i>Perciformes</i>	Demersal percomorphs n.e.i.
Snooks n.n.b.	ROB	<i>Centropomus</i> spp.	Snooks (= Robalos) n.e.i.
Zackenbarsche	GPB	<i>Mycteroperca</i> spp.	Brazilian groupers
Roter Zackenbarsch	GPR	<i>Epinephelus mario</i>	Red grouper
Zackenbarsche n.n.b.	GPX	<i>Epinephelus</i> spp.	Groupers n.e.i.
Argentinischer Zackenbarsch	BSZ	<i>Acanthistius brasilianus</i>	Argentine seabass
Sägebarsche n.n.b.	BSX	<i>Serranidae</i>	Groupers, seabasses n.e.i.
Südlicher Schnapper	SNC	<i>Lutjanus purpureus</i>	Southern red snapper
Gelbschwanzschnapper	SNY	<i>Ocyurus chrysurus</i>	Yellowtail snapper
Schnapper n.n.b.	SNX	<i>Lutjanidae</i>	Snappers, jobfishes, n.e.i.
Gestreifte Süßlippe	BRG	<i>Conodon nobilis</i>	Barred grunt
Grunzer n.n.b.	GRX	<i>Haemulidae (= Pomadasysidae)</i>	Grunts, sweetlips, n.e.i.
Gefleckter Umberfisch	WKS	<i>Cynoscion striatus</i>	Striped weakfish
Umberfische n.n.b.	WKX	<i>Cynoscion</i> spp.	Weakfishes n.e.i.
Atlantischer Umberfisch	CKA	<i>Micropogonias undulatus</i>	Atlantic croaker
Amerikanischer Umberfisch	KGB	<i>Menticirrhus americanus</i>	Southern kingcroaker
Argentinische Schattenfisch	CKY	<i>Urnbrina canasai</i>	Argentine croaker
Südamerikanischer Königs-Umberfisch	WKK	<i>Macrodon ancylodon</i>	King weakfish
Trommelfisch	BDM	<i>Pogonias cromis</i>	Black drum
Umberfische n.n.b.	CDX	<i>Sciaenidae</i>	Croakers, drums n.e.i.
Brassen n.n.b.	SRG	<i>Diplodus</i> spp.	Sargo breams n.e.i.
Zahnbrassen n.n.b.	DEX	<i>Dentex</i> spp.	Dentex n.e.i.
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	<i>Pagrus pagrus</i>	Red porgy
Meerbrassen n.n.b.	SBX	<i>Sparidae</i>	Porgies, seabreams, n.e.i.
Meerbarben	MUX	<i>Mullus</i> spp.	Surmulletts (= Red mullets)
Bergs Morwong	CTA	<i>Nemadactylus bergi</i>	Castaneta
Brasilianische Sandbarsche	SPB	<i>Pinguipes</i> spp.	Brazilian sandperches
Brasilianischer Plattkopf	FLA	<i>Percophis brasiliensis</i>	Brazilian flathead
Patagonischer Zahnfisch	BLP	<i>Eleginops maclovinus</i>	Patagonian blennie

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>	Patagonian toothfish
Grüne Notothenia	NOG	<i>Gobiotothen gibberifrons</i>	Humped rockcod
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	Grey rockcod
Kurzschwanz-Notothenia	NOT	<i>Patagonotothen brevicauda</i>	Patagonian rockcod
Ramsay's Notothenia	PAT	<i>Patagonotothen ramsayi</i>	Cod icefish
Antarktis-Eisfische n.n.b.	NOX	<i>Nototheniidae</i>	Antarctic rockcods, noties n.e.i.
Scotia-See-Eisfisch	SSI	<i>Chanocephalus aceratus</i>	Blackfin icefish
Bändereisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>	Mackerel icefish
Eisfische n.n.b.	ICX	<i>Channichthyidae</i>	Icefishes n.e.i.
...	PRC	<i>Percoidei</i>	Percoids n.e.i.
Rosa Kingklip	CUS	<i>Genypterus blacodes</i>	Pink cusk-eel
Schwarzfische n.n.b.	CEN	<i>Centrolophidae</i>	Ruffs, barrelfishes n.e.i.
Blaumaul	BRF	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Blackbelly rosefish
Drachenköpfe n.n.b.	SCO	<i>Scorpaenidae</i>	Scorpionfishes n.e.i.
Nordamerikanische Knurrhähne	SRA	<i>Prionotus spp.</i>	Atlantic searobins
Brasilianischer Halbschnäbler	BAL	<i>Hemiramphus brasiliensis</i>	Ballyhoo halfbeak
Fliegende Fische n.n.b.	FLY	<i>Exocoetidae</i>	Flying fishes n.e.i.
Pfeilhechte	BAR	<i>Sphyræna spp.</i>	Barracudas
Meeräschen n.n.b.	MUL	<i>Mugilidae</i>	Mulletts n.e.i.
Ährenfische	SIL	<i>Atherinidae</i>	Silversides (= Sandsmelts)
Pelagische Barschartige n.n.b.	PPX	<i>Perciformes</i>	Pelagic percomorphs n.e.i.
Blaufisch	BLU	<i>Pometomus saltatrix</i>	Bluefish
Blaue Bastardmakrele	JAA	<i>Trachurus picturatus</i>	Blue jack mackerel
Bastardmakrelen n.n.b.	JAX	<i>Trachurus spp.</i>	Jack and horse mackerels n.e.i.
Stachelmakrelen n.n.b.	TRE	<i>Caranx spp.</i>	Jacks, crevalles, n.e.i.
Seriola n.n.b.	AMX	<i>Seriola spp.</i>	Amberjacks n.e.i.
Parona	PAO	<i>Parona signata</i>	Parona leatherjack
Bastardmakrelen n.n.b.	CGX	<i>Carangidae</i>	Carangids n.e.i.
Gemeine Goldmakrele	DOL	<i>Coryphaena hippurus</i>	Common dolphinfish
Butterfische	BTG	<i>Peprilus spp.</i>	Gulf butterflyfish, harvestfishes
Erntefische	BUX	<i>Stromateidae</i>	Butterfishes silver pomfrets
Tarpon	LAD	<i>Elops saurus</i>	Ladyfish
Atlantischer Tarpun	TAR	<i>Megalops atlanticus</i>	Tarpon
...	BSR	<i>Sardinella janeiro</i>	Brazilian sardinella
Sardinellen n.n.b.	SIX	<i>Sardinella spp.</i>	Sardinellas n.e.i.
...	MHS	<i>Brevoortia aurea</i>	Brazilian menhaden
...	MHP	<i>Brevoortia pectinata</i>	Argentine menhaden
Kleinheringe	SAS	<i>Harengula spp.</i>	Scaled sardines
...	FAS	<i>Sprattus fuegensis</i>	Falkland sprat
Argentinische Sardelle	ANA	<i>Engraulis anchoita</i>	Argentine anchoita
Sardellen n.n.b.	ANX	<i>Engraulidae</i>	Anchovies n.e.i.
Heringartige n.n.b.	CLU	<i>Clupeoidei</i>	Clupeoids n.e.i.
Pelamide	BON	<i>Sarda sarda</i>	Atlantic bonito
Wahoo	WAH	<i>Acanthocybium solandri</i>	Wahoo
Gefleckte Königsmakrele	KGM	<i>Scomberomorus cavalla</i>	King mackerel
Gefleckte Königsmakrele	SSM	<i>Scomberomorus maculatus</i>	Atlantic Spanish mackerel
Spanische Makrelen n.n.b.	KGX	<i>Scomberomorus spp.</i>	Seerfishes n.e.i.
Fregattmakrelen	FRZ	<i>Auxis thazard, A. rochei</i>	Frigate and bullet tunas
Falscher Bonito	LTA	<i>Euthynnus alletteratus</i>	Atlantic black skipjack

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Skipjack tuna
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>	Northern bluefin tuna
Schwarzflossenthun	BLF	<i>Thunnus atlanticus</i>	Blackfin tuna
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>	Albacore
Südlicher Blauflossenthun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>	Southern bluefin tuna
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>	Yellowfin tuna
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>	Bigeye tuna
Thunfische n.n.b.	TUN	<i>Thunnini</i>	Tunas n.e.i.
Atlantischer Segelfisch	SAI	<i>Istiophorus albicans</i>	Atlantic sailfish
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>	Atlantic blue marlin
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>	Atlantic white marlin
Fächerfische	BIL	<i>Istiophoridae</i>	Marlins, sailfishes, spearfishes
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>	Swordfish
Thunfischartige n.n.b.	TUX	<i>Scombroidei</i>	Tuna-like fishes n.e.i.
Weißer Atun	WSM	<i>Thyrsitops lepidopoides</i>	White snake mackerel
Degenfisch	LHT	<i>Trichiurus lepturus</i>	Largehead hairtail
Spanische Makrele	MAS	<i>Scomber japonicus</i>	Chub mackerel
Großäugiger Fuchshai	BTH	<i>Alopias superciliosus</i>	Bigeye thresher
Makrelenhai	SMA	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Shortfin mako
Großer Blauhai	BSH	<i>Prionace glauca</i>	Blue shark
...	FAL	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Silky shark
Kupferhai	BRO	<i>Carcharhinus brachyurus</i>	Copper shark
...	SPZ	<i>Sphyrna zygaena</i>	Smooth hammerhead
...	SPL	<i>Sphyrna lewini</i>	Scalloped hammerhead
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>	Tope shark
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>	Picked dogfish
Meerengel	ASK	<i>Squatinidae</i>	Angel sharks, sand devils n.e.i.
Südlicher Geigenrochen	GUD	<i>Rhinobatos percellens</i>	Chola guitarfish
Sägefische	SAW	<i>Pristidae</i>	Sawfishes
Pflugnasenchimären	CAH	<i>Callorhynchidae</i>	Elephantfishes n.e.i.
Patagonischer Glatthai	SDP	<i>Mustelus schmitti</i>	Patagonian smoothhound
Glatthaie	SDV	<i>Mustelus spp.</i>	Smoothhounds
...	LSK	<i>Galeorhinus spp.</i>	Liveroil sharks
Rochen n.n.b.	SRX	<i>Rajiformes</i>	Skates and rays, n.e.i.
Haie, Rochen	SKX	<i>Elasmobranchii</i>	Sharks, rays, skates, etc.
Meeresfische n.n.b.	MZZ	<i>Osteichthyes</i>	Marine fishes n.e.i.
Dana-Blaukrabbe	CRZ	<i>Callinectes danae</i>	Dana swimcrab
Antarktische Königskrabbe	KCR	<i>Lithodes santolla</i>	Southern kingcrab
...	PAG	<i>Paralomis granulosa</i>	Softshell red crab
Tiefseekrabben n.n.b.	GER	<i>Geryon spp.</i>	Geryons n.e.i.
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	<i>Brachyura</i>	Marine crabs n.e.i.
Amerikanische Languste	SLC	<i>Panulirus argus</i>	Caribbean spiny lobster
Langusten n.n.b.	SLV	<i>Panulirus spp.</i>	Tropical spiny lobsters n.e.i.
Azteken-Geißelgarnele	ABS	<i>Penaeus aztecus</i>	Northern brown shrimp
...	PNB	<i>Penaeus brasiliensis</i>	Redspotted shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN	<i>Penaeus spp.</i>	Penaeus shrimps n.e.i.
Kroyers Geißelgarnele	BOB	<i>Xiphopenaeus kroyeri</i>	Atlantic seabob
Argentinische Stiletgarnele	ASH	<i>Artemesia longinaris</i>	Argentine stiletto shrimp
Argentinische Rotgarnele	LAA	<i>Pleoticus muelleri</i>	Argentine red shrimp

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Garnelen n.n.b.	DCP	<i>Natantia</i>	Natantian decapods n.e.i.
Antarktischer Krill n.n.b.	KRI	<i>Euphausia</i> spp.	Antarctic krill n.e.i.
Meereskrebstiere n.n.b.	CRU	<i>Crustacea</i>	Marine crustaceans n.e.i.
...	GAS	<i>Gastropoda</i>	Gastropods n.e.i.
Felsenaustern n.n.b.	OYC	<i>Crassostrea</i> spp.	Cupped oysters n.e.i.
Rio-de-la-Plata-Miesmuschel	MSR	<i>Mytilus platensis</i>	River Plata mussel
Magellan-Miesmuschel	MSC	<i>Aulacomya ater</i>	Magellan mussel
Pilgermuscheln n.n.b.	SCX	<i>Pectinidae</i>	Scallops n.e.i.
Sägezähnen	DON	<i>Donax</i> spp.	Donax clams
Muscheln n.n.b.	CLX	<i>Bivalvia</i>	Clams n.e.i.
...	CTL	<i>Sepiidae, Sepiolidae</i>	Cuttlefishes, bobtail squids
...	SQP	<i>Loligo gahi</i>	Patagonian squid
Gewöhnliche Kalmare	SQC	<i>Loligo</i> spp.	Common squids
Argentinischer Kurzflossenkalmar	SQA	<i>Illex argentinus</i>	Argentine shortfin squid
...	SQS	<i>Martialia hyadesii</i>	Sevenstar flying squid
Oktopusartige	OCT	<i>Octopodidae</i>	Octopuses
Kalmare n.n.b.	SQU	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	Squids n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	<i>Mollusca</i>	Marine molluscs n.e.i.
...	TTX	<i>Testudinata</i>	Marine turtles n.e.i.

SÜDOSTATLANTIK (Fischereigebiet 47)

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Plattfische n.n.b.	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	Flatfishes n.e.i.
Westküsten-Seezunge	SOW	<i>Austroglossus microlepis</i>	West coast sole
Ostküsten-Seezunge	SOE	<i>Austroglossus pectoralis</i>	Mud sole
Südostatlantik-Seezungen n.n.b.	SOA	<i>Austroglossus</i> spp.	Southeast Atlantic soles n.e.i.
Hundszungen n.n.b.	TOX	<i>Cynoglossidae</i>	Tonguefishes n.e.i.
Benguela Seehecht	HKB	<i>Merluccius polli</i>	Benguela hake
Kaphecht	HKK	<i>Merluccius capensis</i>	Shallow-water Cape hake
Tiefenwasser-Kapseehecht	HKO	<i>Merluccius paradoxus</i>	Deepwater Cape hake
Kaphechte	HKC	<i>Merluccius capensis, M. paradoxus</i>	Cape hakes
Seehechte	HKZ	<i>Merlucciidae</i>	Merluccid hakes
Dorschartige n.n.b.	GAD	<i>Gadiformes</i>	Gadiforms n.e.i.
...	HAF	<i>Sternoptychidae</i>	Hatchetfishes
...	MAU	<i>Maurolicus</i> spp.	Lightfishes n.e.i.
...	MAV	<i>Maurolicus muelleri</i>	Silver lightfish
Grünaugen	GRE	<i>Chlorophthalmidae</i>	Greeneyes
Katzen-Kreuzwels	GAT	<i>Galeichthys feliceps</i>	White barbel
Glattmaul-Kreuzwels	SMC	<i>Arius heudelotii</i>	Smoothmouth sea catfish
Kreuzwelse n.n.b.	CAX	<i>Ariidae</i>	Sea catfishes n.e.i.
Großer Eidechsenfisch	LIG	<i>Saurida tumbil</i>	Greater lizardfish
Eidechsenfische n.n.b.	LIX	<i>Synodontidae</i>	Lizardfishes n.e.i.
Meeraale n.n.b.	COX	<i>Congridae</i>	Conger eels n.e.i.
Schnepfenfisch	SNS	<i>Macroramphosus scolopax</i>	Slender snipefish
Schnepfenfische	SNI	<i>Macroramphosidae</i>	Snipefishes
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx</i> spp.	Alfonsinos
Schleimköpfe n.n.b.	BRX	<i>Berycidae</i>	Alfonsinos n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Petersfisch	JOD	<i>Zeus faber</i>	John Dory
Amerikanischer Petersfisch	JOS	<i>Zenopsis conchifer</i>	Silvery John Dory
Petersfische n.n.b.	ZEX	<i>Zeidae</i>	Dories n.e.i.
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>	Boarfishes
Eberfisch	BOC	<i>Capros aper</i>	Boarfish
Demersale Barschartige n.n.b.	DPX	<i>Perciformes</i>	Demersal percomorphs n.e.i.
Zackenbarsche n.n.b.	GPX	<i>Epinephelus spp.</i>	Groupers n.e.i.
Wrackbarsch	WRF	<i>Polyprion americanus</i>	Wreckfish
Sägebarsche n.n.b.	BSX	<i>Serranidae</i>	Groupers, seabasses n.e.i.
Großaugenbarsche n.n.b.	BIG	<i>Priacanthus spp.</i>	Bigeyes n.e.i.
Großaugenbarsche	PRI	<i>Priacanthidae</i>	Bigeyes, glasseyes, bulleeyes
Kardinalfische n.n.b.	APO	<i>Apogonidae</i>	Cardinalfishes n.e.i.
...	ACR	<i>Acropomatidae</i>	Glow-bellies, splitfins
Japanischer Kardinalfisch	SYN	<i>Synagrops japonicus</i>	Blackmouth splitfin
...	SYS	<i>Synagrops spp.</i>	Splitfins n.e.i.
...	EMM	<i>Emmelichthys nitidus</i>	Cape bonnetmouth
...	EMT	<i>Emmelichthyidae</i>	Bonnetmouths, rubyfishes, etc.
Schnapper n.n.b.	SNX	<i>Lutjanidae</i>	Snappers, jobfishes, n.e.i.
Scheinschnapper	THB	<i>Nemipterus spp.</i>	Threadfin breams
Scheinschnapper	THD	<i>Nemipteridae</i>	Threadfin, monocle, dwarf breams
Großaugen-Angola-Meerbrasse	GRB	<i>Brachydeuterus auritus</i>	Bigeye grunt
Westmediterrane Süßlippe	GBR	<i>Plectorhinchus mediterraneus</i>	Rubberlip grunt
Sompat-Süßlippe	BUR	<i>Pomadasys jubelini</i>	Sompat grunt
Grunzer n.n.b.	GRX	<i>Haemulidae (= Pomadasyidae)</i>	Grunts, sweetlips, n.e.i.
Afrikanischer Adlerfisch	KOB	<i>Argyrosomus hololepidotus</i>	Southern meagre (= Kob)
Afrikanischer Umberfisch	AWE	<i>Atractoscion aequidens</i>	Geelbek croaker
Hundszahn-Umberfisch	LKR	<i>Otolithes ruber</i>	Tigertooth croaker
Umberfische	CKW	<i>Pseudotolithus spp.</i>	West African croakers
Umberfische n.n.b.	CDX	<i>Sciaenidae</i>	Croakers, drums n.e.i.
...	UCA	<i>Umbrina canariensis</i>	Canary drum (= Baardman)
Umberfische n.n.b.	WKX	<i>Cynoscion spp.</i>	Weakfishes n.e.i.
Natal-Meerbrasse	TJO	<i>Pagellus natalensis</i>	Natal pandora
Meerbrassen n.n.b.	SBX	<i>Sparidae</i>	Porgies, seabreams n.e.i.
Meerbrassen n.n.b.	PAX	<i>Pagellus spp.</i>	Pandoras n.e.i.
Brassen n.n.b.	SRG	<i>Diplodus spp.</i>	Sargo breams n.e.i.
Großaugenzahnbrasse	DEL	<i>Dentex macrophthalmus</i>	Large-eye dentex
Angola-Zahnbrasse	DEA	<i>Dentex angolensis</i>	Angolan dentex
Kanarische Zahnbrasse	DEN	<i>Dentex canariensis</i>	Canary dentex
Zahnbrassen n.n.b.	DEX	<i>Dentex spp.</i>	Dentex n.e.i.
Streifenbrasse	BRB	<i>Spondyliosoma cantharus</i>	Black seabream
Tischler-Seebrasse	SLF	<i>Argyrozona argyrozona</i>	Carpenter seabream
Nufar-Seebrasse	SLD	<i>Cheimerius nufar</i>	Santer seabream
Gelbrote Meerbrasse	RER	<i>Petrus rupestris</i>	Red steenbras
Panga-Meerbrasse	PGA	<i>Pterogymnus lanarius</i>	Panga seabream
Weißer Stumpfnase	WSN	<i>Rhabdosargus globiceps</i>	White stumpnose
Meerbrassen n.n.b.	SBP	<i>Pagrus spp.</i>	Pargo breams n.e.i.
Gelbstrieme	BOG	<i>Boops boops</i>	Bogue
Stumpfnasenbrassen n.n.b.	RSX	<i>Chrysolephus spp.</i>	Stumpnose, dageraadreams, n.e.i.
Südafrikanische Marmorbrasse	SNW	<i>Lithognathus lithognathus</i>	Whitesteenbras

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Streifenbrassen n.n.b.	STW	<i>Lithognathus</i> spp.	Steenbrasses, n.e.i.
Marmorbrasse	SSB	<i>Lithognathus mormyrus</i>	Sand steenbras
Meerbrassen	CPP	<i>Pachymetopon</i> spp.	Copper breams
Goldstrieme	SLM	<i>Sarpa salpa</i>	Salema (= Strepie)
...	PLY	<i>Polysteganus</i> spp.	Polystegan seabreams n.e.i.
Natal-Meerbrasse	SCM	<i>Polysteganus praeorbitalis</i>	Scotsman seabream
...	SEV	<i>Polysteganus undulosus</i>	Seventyfour seabream
...	SBU	<i>Polysteganus coeruleopunctatus</i>	Blueskin seabream
Meerbrassen n.n.b.	SBX	<i>Sparidae</i>	Porgies, seabreams, n.e.i.
Schnauzenbrassen	PIC	<i>Spicara</i> spp.	Picarels
Meerbarben n.n.b.	MUM	<i>Mullidae</i>	Goatfishes, red mullets n.e.i.
Meerbarben	MUX	<i>Mullus</i> spp.	Surmulletts (= Red mullets)
Galjoen-Fische n.n.b.	COT	<i>Dichistiidae</i>	Galjoens n.e.i.
Südafrikanischer Galjoen	GAJ	<i>Dichistius capensis</i>	Galjoen
Spatenfische	SPA	<i>Ephippidae</i>	Spadefishes
Afrikanischer Sichelflosser	SIC	<i>Drepane africana</i>	African sicklefish
...	OPH	<i>Ophidiidae</i>	Cuskeels, brotulas n.e.i.
Südafrikanischer Kingclip	KCP	<i>Genypterus capensis</i>	Kingclip
Meergrundeln n.n.b.	GPA	<i>Gobiidae</i>	Gobies n.e.i.
Kap-Drachenkopf	REC	<i>Sebastes capensis</i>	Cape redfish
Drachenköpfe n.n.b.	ROK	<i>Helicolenus</i> spp.	Rosefishes n.e.i.
Blaumaul	BRF	<i>Helicolenus dactylopterus</i>	Blackbelly rosefish
Drachenköpfe n.n.b.	SCO	<i>Scorpaenidae</i>	Scorpionfishes, n.e.i.
Leierknurrhahn	GUN	<i>Trigla lra</i>	Piper gurnard
Kap-Knurrhahn	GUC	<i>Chelidonichthys capensis</i>	Cape gurnard
Knurrhähne n.n.b.	GUX	<i>Triglidae</i>	Gurnards, searobins n.e.i.
Knurrhähne n.n.b.	GUY	<i>Trigla</i> spp.	Gurnards
Drückerfische	TRI	<i>Balistidae</i>	Triggerfishes, durgons
Westafrikanischer Anglerfisch	MOK	<i>Lophius upsicephalus</i>	Cape monk
Seeteufel n.n.b.	ANF	<i>Lophiidae</i>	Anglerfishes n.e.i.
Hektor-Laternenfisch	LAN	<i>Lampanyctodes hectoris</i>	Lanternfish
Laternenfische	LXX	<i>Myctophidae</i>	Lanternfishes
Hornhechte n.n.b.	BEN	<i>Belonidae</i>	Needlefishes n.e.i.
Hornhechte	NED	<i>Tylosurus</i> spp.	Needlefishes
Makrelenhechte n.n.b.	SAX	<i>Scomberesocidae</i>	Sauries n.e.i.
Makrelenhecht	SAU	<i>Scomberesox saurus</i>	Atlantic saury
Pfeilhechte	BAR	<i>Sphyraena</i> spp.	Barracudas
Pfeilhechte	BAZ	<i>Sphyraenidae</i>	Barracudas
Meeräschen n.n.b.	MUL	<i>Mugilidae</i>	Mulletts n.e.i.
Fadenfische n.n.b.	THF	<i>Polynemidae</i>	Threadfins, tasselfishes n.e.i.
...	GAL	<i>Galeoides decadactylus</i>	Lesser African threadfin
Pelagische Barschartige n.n.b.	PPX	<i>Perciformes</i>	Pelagic percomorphs n.e.i.
Blaufisch	BLU	<i>Pomatomus saltatrix</i>	Bluefish
Blaufische n.n.b.	POT	<i>Pomatomidae</i>	Bluefishes n.e.i.
Königsbarsch	CBA	<i>Rachycentron canadum</i>	Cobia
...	CBX	<i>Rachycentridae</i>	Cobias n.e.i.
Kap-Bastardmakrele	HMC	<i>Trachurus capensis</i>	Cape horse mackerel
Cunene-Bastardmakrele	HMZ	<i>Trachurus trecae</i>	Cunene horse mackerel
Bastardmakrelen n.n.b.	JAX	<i>Trachurus</i> spp.	Jack and horse mackerels n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Stachelmakrelen	SDX	<i>Decapterus</i> spp.	Scads
Pferde-Stachelmakrele	CVJ	<i>Caranx hippos</i>	Crevalle jack
Gelbe Stachelmakrele	HMY	<i>Caranx rhonchus</i>	False scad
Stachelmakrelen n.n.b.	TRE	<i>Caranx</i> spp.	Jacks, crevalles, n.e.i.
Afrikanischer Pferdekopf	LUK	<i>Selene dorsalis</i>	Lookdown fish
Pampanos	POX	<i>Trachinotus</i> spp.	Pompanos
Australische Gelbschwanzmakrele	YTC	<i>Seriola lalandi</i>	Yellowtail amberjack
Seriola n.n.b.	AMX	<i>Seriola</i> spp.	Amberjacks n.e.i.
Große Gabelmakrele	LEE	<i>Lichia amia</i>	Leerfish (= Garrick)
Schwanzfleck-Stachelmakrele	BUA	<i>Chloroscombrus chrysurus</i>	Atlantic bumper
Bastardmakrelen n.n.b.	CGX	<i>Carangidae</i>	Carangids n.e.i.
Brachsenmakrelen n.n.b.	BRZ	<i>Bramidae</i>	Pomfrets, ocean breams n.e.i.
Brachsenmakrele	POA	<i>Brama brama</i>	Atlantic pomfret
Gemeine Goldmakrele	DOL	<i>Coryphaena hippurus</i>	Common dolphinfish
...	DOX	<i>Coryphaenidae</i>	Dolphinfishes n.e.i.
Deckfisch	BLB	<i>Stromateus fiatola</i>	Blue butterfish
Erntefische	BUX	<i>Stromateidae</i>	Butterfishes, silverpomfrets
Damenfische	ALU	<i>Albulidae</i>	Bonefishes
Großflossen-Grätenfisch	BNF	<i>Pterothrissus belloci</i>	Longfin bonefish
Ohrensardine	SAA	<i>Sardinella aurita</i>	Round sardinella
Madeira-Sardinelle	SAE	<i>Sardinella maderensis</i>	Madeiran sardinella
Südafrikanische Sardine	PIA	<i>Sardinops ocellatus</i>	Southern African pilchard
...	WRR	<i>Etrumeus whiteheadi</i>	Whitehead's round herring
Südafrikanische Sardelle	ANC	<i>Engraulis capensis</i>	Southern African anchovy
Sardellen n.n.b.	ANX	<i>Engraulidae</i>	Anchovies n.e.i.
Heringe n.n.b.	CLP	<i>Clupeidae</i>	Herrings, sardines n.e.i.
Sardinellen n.n.b.	SIX	<i>Sardinella</i> spp.	Sardinellas n.e.i.
Heringartige n.n.b.	CLU	<i>Clupeoidei</i>	Clupeoids n.e.i.
Pelamide	BON	<i>Sarda sarda</i>	Atlantic bonito
Wahoo	WAH	<i>Acanthocybium solandri</i>	Wahoo
Fregattmakrele	FRI	<i>Auxis thazard</i>	Frigate tuna
Fregattmakrelen	FRZ	<i>Auxis thazard</i> , <i>A. rochei</i>	Frigate and bullet tunas
Indische Königsmakrele	COM	<i>Scomberomorus commerson</i>	Narrow-barred Spanish mackerel
Gefleckte Königsmakrele	SSM	<i>Scomberomorus maculatus</i>	King mackerel
Ostatlantische Königsmakrele	MAW	<i>Scomberomorus tritor</i>	West African Spanish mackerel
Kanadi-Makrele	KAK	<i>Scomberomorus plurilineatus</i>	Kanadi kingfish
Spanische Makrelen n.n.b.	KGX	<i>Scomberomorus</i> spp.	Seerfishes n.e.i.
Falscher Bonito	LTA	<i>Euthynnus alletteratus</i>	Atlantic black skipjack
Pazifische Thonine	KAW	<i>Euthynnus affinis</i>	Kawakawa
Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Skipjack tuna
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>	Northern bluefin tuna
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>	Albacore
Südlicher Blauflossenthun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>	Southern bluefin tuna
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>	Yellowfin tuna
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>	Bigeye tuna
Atlantischer Segelfisch	SAI	<i>Istiophorus albicans</i>	Atlantic sailfish
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>	Atlantic blue marlin
Schwarzer Marlin	BLM	<i>Makaira indica</i>	Black marlin
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>	Atlantic white marlin

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Fächerfische	BIL	<i>Istiophoridae</i>	Marlins, sailfishes, spearfishes
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>	Swordfish
Schwertfische	XIP	<i>Xiphiidae</i>	Swordfishes
Thunfischartige n.n.b.	TUX	<i>Scombroidei</i>	Tuna-like fishes n.e.i.
Schlangenmakrelen n.n.b.	GEP	<i>Gempylidae</i>	Snake mackerels, escolars n.e.i.
Atun	SNK	<i>Thyrsites atun</i>	Snoek
Degenfisch	LHT	<i>Trichiurus lepturus</i>	Largehead hairtail
Haarschwänze n.n.b.	CUT	<i>Trichiuridae</i>	Hairtails, cutlassfishes n.e.i.
Degenfisch	SFS	<i>Lepidopus caudatus</i>	Silver scabbardfish
Spanische Makrele	MAS	<i>Scomber japonicus</i>	Chub mackerel
Makrelen n.n.b.	MAX	<i>Scombridae</i>	Mackerels n.e.i.
Makrelenartige n.n.b.	MKX	<i>Scombroidei</i>	Mackerel-like fishes n.e.i.
Makrelenhai	SMA	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Shortfin mako
Großer Blauhai	BSH	<i>Prionace glauca</i>	Blue shark
...	SPZ	<i>Sphyrna zygaena</i>	Smooth hammerhead
Glatthaie	SDV	<i>Mustelus spp.</i>	Smooth-hounds n.e.i.
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>	Tope shark
Meerengel	ASK	<i>Squatinae</i>	Angelsharks, sand devils n.e.i.
...	SKA	<i>Raja spp.</i>	Raja rays n.e.i.
Rochen n.n.b.	SRX	<i>Rajiformes</i>	Rays, stingrays, mantas n.e.i.
Totenkopfchimäre	CHM	<i>Callorhynchus capensis</i>	Cape elephantfish
Hai, Rochen n.n.b.	SKX	<i>Elasmobranchii</i>	Sharks, rays, skates, etc. n.e.i.
Heringshaie	MSK	<i>Lamnidae</i>	Mackerel sharks, porbeagles
Katzenhaie	SYX	<i>Scyliorhinidae</i>	Catsharks
Blauhaie	RSK	<i>Cercharhinidae</i>	Requiem sharks
Hammerhaie	SPY	<i>Sphyrnidae</i>	Bonnethead, hammerhead sharks
Südlicher Glatthai	SMD	<i>Mustelus mustelus</i>	Smoothhound
Dornhaie n.n.b.	DGX	<i>Squalidae</i>	Dogfish sharks n.e.i.
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>	Picked (= Spiny) dogfish
Großaugen-Dornhai	DOP	<i>Squalus megalops</i>	Shortnose dogfish
Geigenrochen	GTF	<i>Rhinobatidae</i>	Guitarfishes
Sägefische	SAW	<i>Pristidae</i>	Sawfishes
Rochen n.n.b.	RAJ	<i>Rajidae</i>	Skates n.e.i.
Rochen	SKA	<i>Raja spp.</i>	Skates
Stechrochen	STT	<i>Dasyaididae (= Trygonidae)</i>	Stingrays, butterfly rays
Adlerrochen	EAG	<i>Myliobatidae</i>	Eagle rays
Teufelsrochen	MAN	<i>Mobulidae</i>	Mantas
Zitterrochen	TOD	<i>Torpedinidae</i>	Torpedo (= Electric) rays
Pflugnasenchimären	CAH	<i>Callorhynchidae</i>	Elephantfishes n.e.i.
Rochen n.n.b.	BAI	<i>Batoidomorpha (Hypotremata)</i>	Rays, skates, mantas n.e.i.
Haie n.n.b.	SKH	<i>Selachimorpha (Pleurotremata)</i>	Various sharks n.e.i.
Hai, Rochen	SKX	<i>Elasmobranchii</i>	Sharks, rays, skates etc.
Knorpelfische n.n.b.	CAR	<i>Chondrichthyes</i>	Cartilaginous fishes n.e.i.
...	HOL	<i>Chimaeriformes</i>	Chimaeras n.e.i.
Meeresfische n.n.b.	MZZ	<i>Osteichthyes</i>	Marine fishes n.e.i.
Taschenkrebs	CRE	<i>Cancer pagurus</i>	Edible crab
Taschenkrebse	CAD	<i>Cancriidae</i>	Jonah crabs, rock crabs
...	SWM	<i>Portunidae</i>	Swimming crabs n.e.i.
Königskrabben n.n.b.	KCX	<i>Lithodidae</i>	King crabs n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antarktische Königskrabbe	KCR	<i>Lithodes santolla</i>	Southern king crabs
...	KCA	<i>Lithodes ferox</i>	King crab
...	CGE	<i>Chaceon maritae</i>	West African geryon
Tiefseekrabben n.n.b.	GER	<i>Geryon spp.</i>	Geryons n.e.i.
...	GEY	<i>Geryonidae</i>	Deep-sea crabs, geryons
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	<i>Brachyura</i>	Marine crabs n.e.i.
Langusten n.n.b.	SLV	<i>Panulirus spp.</i>	Tropical spiny lobsters n.e.i.
Königslanguste	LOY	<i>Panulirus regius</i>	Royal spiny lobster
Transkei-Languste	LOK	<i>Panulirus homarus</i>	Scalloped spiny lobster
Kaplanguste	LBC	<i>Jasus lalandii</i>	Cape rock lobster
Tristans-Languste	LBT	<i>Jasus tristani</i>	Tristan da Cunha rock lobster
Natal-Languste	SLN	<i>Palinurus delagoae</i>	Natal spiny lobster
Gilchris-Languste	SLS	<i>Palinurus gilchristi</i>	South coast spiny lobster
Langusten n.n.b.	VLO	<i>Palinuridae</i>	Spiny lobsters n.e.i.
Bärenkrebse	LOS	<i>Scyllaridae</i>	Slipper lobsters
...	NES	<i>Nephropsis stewarti</i>	Indian Ocean lobsterette
...	NEX	<i>Nephropidae</i>	True lobsters, lobsterettes
Furchengarnele	TGS	<i>Melicertus kerathurus</i>	Caramote prawn
...	PNI	<i>Penaeus indicus</i>	Indian white prawn
Südliche rosa Geißelgarnele	SOP	<i>Penaeus notiatius</i>	Southern pink shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN	<i>Penaeus spp.</i>	Penaeus shrimps n.e.i.
Rosa Geißelgarnele	DPS	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Deepwater rose shrimp
Geißelgarnelen	PEZ	<i>Penaeidae</i>	Penaeid shrimps
...	ARV	<i>Aristeus varidens</i>	Striped red shrimp
Tiefseegarnelen	ARI	<i>Aristeidae</i>	Aristeid shrimps
Sägearnele	CPR	<i>Palaemon serratus</i>	Common prawn
...	SOZ	<i>Solenoceridae</i>	Solenocerid shrimps
Messergarnelen	KNI	<i>Haliporoides spp.</i>	Knife shrimps
Messergarnele	KNS	<i>Haliporoides triarthrus</i>	Knife shrimp
...	JAQ	<i>Haliporoides sibogae</i>	Jack-knife shrimp
Garnelen n.n.b.	DCP	<i>Natantia</i>	Natantian decapods n.e.i.
Meereskrebstiere n.n.b.	CRU	<i>Crustacea</i>	Marine crustaceans n.e.i.
Südafrikanisches Meerohr	ABP	<i>Haliotis midae</i>	Perlemoen abalone
Südafrikanische Turbanschnecke	GIW	<i>Turbo sarmaticus</i>	Giant periwinkle
Plattaustern n.n.b.	OYX	<i>Ostrea spp.</i>	Flat oysters n.e.i.
Gezähnte Auster	ODE	<i>Ostrea denticulata</i>	Denticulate rock oyster
Pazifische Felsenauster	OYG	<i>Crassostrea gigas</i>	Pacific cupped oyster
Felsenaustern n.n.b.	OYC	<i>Crassostrea spp.</i>	Cupped oysters n.e.i.
Westatlantische Miesmuschel	MSL	<i>Perna perna</i>	Rock mussel
Miesmuscheln n.n.b.	MSX	<i>Mytilidae</i>	Sea mussels n.e.i.
Südamerikanische Kammmuschel	PSU	<i>Pecten sulcicostatus</i>	...
Pilgermuscheln n.n.b.	SCX	<i>Pectinidae</i>	Scallops n.e.i.
Glatte Mactra	MAG	<i>Mactra glabrata</i>	Smooth mactra
...	MAT	<i>Mactridae</i>	Mactra surf clams
Venusmuscheln	CLV	<i>Veneridae</i>	Venus clams
Orbignys Dosinia	DOR	<i>Dosinia orbigny</i>	...
Sägezahnchen	DON	<i>Donax spp.</i>	Donax clams
Kap-Messermuscheln	RAC	<i>Solen capensis</i>	Cape razor clams
Scheidenmuscheln	SOI	<i>Solenidae</i>	Razor clams, knife clams

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Muscheln n.n.b.	CLX	<i>Bivalvia</i>	Clams n.e.i.
...	CTL	<i>Sepiidae, Sepiolidae</i>	Cuttlefishes, bobtail squids
Kapkalmar	CHO	<i>Loligo reynaudi</i>	Chokker squid
...	SQG	<i>Todarodes angolensis</i>	Angolan flying squid
Gewöhnliche Kalmare	SQC	<i>Loligo spp.</i>	Common squids
Oktopusartige	OCT	<i>Octopodidae</i>	Octopuses
Kalmare n.n.b.	SQU	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	Squids n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	<i>Mollusca</i>	Marine molluscs n.e.i.
Südafrikanischer Seebär	SEK	<i>Arctocephalus pusillus</i>	South African fur seal
Mittelmeer-Aszidie	SSR	<i>Pyura stolonifera</i>	Red bait
...	URR	<i>Parechinus angulosus</i>	...
Seegurken n.n.b.	CUX	<i>Holothuroidea</i>	Sea-cucumbers n.e.i.
Wirbellose Meerestiere n.n.b.	INV	<i>Invertebrata</i>	Aquatic invertebrates n.e.i.

WESTLICHER INDISCHER OZEAN (Fischereigebiet 51)

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Kelee-Else	HIX	<i>Hilsa kelee</i>	Kelee shad
Ilisha-Else	HIL	<i>Tenulosa ilisha</i>	Hilsa shad
Milchfisch	MIL	<i>Chanos chanos</i>	Milkfish
Barramundi	GIP	<i>Lates calcarifer</i>	Giant seaperch (= Barramundi)
Plattfische n.n.b.	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	Flatfishes n.e.i.
Indopazifischer Ebarme	HAI	<i>Psettodes erumei</i>	Indian halibut
Hundszungen n.n.b.	TOX	<i>Cynoglossidae</i>	Tonguefishes n.e.i.
Einhornorsch	UNC	<i>Bregmaceros mccllelandi</i>	Unicorn cod
Dorschartige n.n.b.	GAD	<i>Gadiformes</i>	Gadiformes n.e.i.
Bombay-Ente	BUC	<i>Harpadon nehereus</i>	Bombay duck
Kreuzwelse n.n.b.	CAX	<i>Ariidae</i>	Seacatfishes n.e.i.
Großer Eidechsenfisch	LIG	<i>Saurida tumbil</i>	Greater lizardfish
Großschuppen-Eidechsenfisch	LIB	<i>Saurida undosquamis</i>	Brushtooth lizardfish
Eidechsenfische n.n.b.	LIX	<i>Synodontidae</i>	Lizardfishes n.e.i.
Messerzahnaale n.n.b.	PCX	<i>Muraenesox spp.</i>	Pike congers n.e.i.
Meeraale n.n.b.	COX	<i>Congridae</i>	Conger eels n.e.i.
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx spp.</i>	Alfonsinos
...	JOD	<i>Zeus faber</i>	Japanese John Dory
Demersale Barschartige n.n.b.	DPX	<i>Perciformes</i>	Demersal percomorphs n.e.i.
Zackenbarsche n.n.b.	GPX	<i>Epinephelus spp.</i>	Groupers n.e.i.
Sägebarsche n.n.b.	BSX	<i>Serranidae</i>	Groupers, seabasses n.e.i.
Großaugenbarsche n.n.b.	BIG	<i>Priacanthus spp.</i>	Bigeyes n.e.i.
Weißlinge	WHS	<i>Sillaginidae</i>	Sillago whittings
Lactarius	TRF	<i>Lactarius lactarius</i>	False trevally
...	EMT	<i>Emmelichthyidae</i>	Bonnetmouths, rubyfishes, etc.
Mangroven-Schnapper	RES	<i>Lutjanus argentimaculatus</i>	Mangrove red snapper
Schnapper n.n.b.	SNA	<i>Lutjanus spp.</i>	Snappers n.e.i.
Schnapper n.n.b.	SNX	<i>Lutjanidae</i>	Snappers, jobfishes, n.e.i.
Scheinschnapper	THB	<i>Nemipterus spp.</i>	Threadfin breams
Scheinschnapper	THD	<i>Nemipteridae</i>	Threadfin, monocle dwarf breams
Ponyfische n.n.b.	POY	<i>Leiognathus spp.</i>	Ponyfishes (= Slipmouths) n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Grunzer n.n.b.	GRX	<i>Haemulidae (= Pomadasyidae)</i>	Grunts, sweetlips, n.e.i.
Afrikanischer Adlerfisch	KOB	<i>Argyrosomus hololepidotus</i>	Southern meagre (= Kob)
Afrikanischer Umberfisch	AWE	<i>Atractoscion aequidens</i>	Geelbek croaker
Umberfische n.n.b.	CDX	<i>Sciaenidae</i>	Croakers, drums n.e.i.
Imperatorfische	EMP	<i>Lethrinidae</i>	Emperors (Scavengers)
Meerbrassen n.n.b.	PAX	<i>Pagellus spp.</i>	Pandoras n.e.i.
Zahnbrassen n.n.b.	DEX	<i>Dentex spp.</i>	Dentex n.e.i.
...	KBR	<i>Argyrops spinifer</i>	King soldier bream
Nufar-Seebrasse	SLD	<i>Cheimerius nufar</i>	Santer seabream
Gelbrote Meerbrasse	RER	<i>Petrus rupestris</i>	Red steenbras
Stumpfnasenbrassen n.n.b.	RSX	<i>Chrysoblephus spp.</i>	Stumpnose, dageraad breams, n.e.i.
Meerbrassen n.n.b.	SBX	<i>Sparidae</i>	Porgies, seabreams, n.e.i.
Meerbarben	MUX	<i>Mullus spp.</i>	Surmulletts (= Red mullets)
Meerbarben	GOX	<i>Upeneus spp.</i>	Goatfishes
Meerbarben n.n.b.	MUM	<i>Mullidae</i>	Goatfishes, red mullets n.e.i.
Geperlter Sichelflosser	SPS	<i>Drepane punctata</i>	Spotted sicklefish
Lippfische	WRA	<i>Labridae</i>	Wrasses, hogfishes, etc.
Mojarras	MOJ	<i>Gerres spp.</i>	Mojarras (= Silver-biddies)
...	PRC	<i>Percoidae</i>	Percoids n.e.i.
Kaninchenfische	SPI	<i>Siganus spp.</i>	Spinefeet (= Rabbitfishes)
Drachenköpfe n.n.b.	SCO	<i>Scorpaenidae</i>	Scorpionfishes, n.e.i.
Flachköpfe	FLH	<i>Platycephalidae</i>	Flatheads
Drückerfische	TRI	<i>Balistidae</i>	Triggerfishes, durgons
Laternenfische	LXX	<i>Myctophidae</i>	Lanternfishes
Hornhechte	NED	<i>Tylosurus spp.</i>	Needlefishes
Halbschnäbler n.n.b.	HAX	<i>Hemiramphus spp.</i>	Halfbeaks n.e.i.
Fliegende Fische n.n.b.	FLY	<i>Exocoetidae</i>	Flyingfishes n.e.i.
Pfeilhechte	BAR	<i>Sphyræna spp.</i>	Barracudas
Großkopf-Meeräsche	MUF	<i>Mugil cephalus</i>	Flathead grey mullet
Meeräschen n.n.b.	MUL	<i>Mugilidae</i>	Mulletts n.e.i.
Riesenfadenfisch	FOT	<i>Eleutheronema tetradactylum</i>	Fourfinger threadfin
Fadenfische n.n.b.	THF	<i>Polynemidae</i>	Threadfins, tasselfishes n.e.i.
Pelagische Barschartige n.n.b.	PPX	<i>Perciformes</i>	Pelagic percomorphs n.e.i.
Blaufisch	BLU	<i>Pomatomus saltatrix</i>	Bluefish
Königsbarsch	CBA	<i>Rachycentron canadum</i>	Cobia
...	CBX	<i>Rachycentridae</i>	Cobias, n.e.i.
Bastardmakrelen n.n.b.	JAX	<i>Trachurus spp.</i>	Jack and horse mackerels n.e.i.
Indische Stachelmakrele	RUS	<i>Decapterus russelli</i>	Indian scad
Stachelmakrelen	SDX	<i>Decapterus spp.</i>	Scads
Stachelmakrelen n.n.b.	TRE	<i>Caranx spp.</i>	Jacks, crevalles, n.e.i.
Pampanos	POX	<i>Trachinotus spp.</i>	Pompanos
Australische Gelbschwanzmakrele	YTC	<i>Seriola lalandi</i>	Yellowtail amberjack
Seriola n.n.b.	AMX	<i>Seriola spp.</i>	Amberjacks n.e.i.
Regenbogen-Stachelmakrele	RRU	<i>Elagatis bipinnulata</i>	Rainbow runner
...	GLT	<i>Gnathanodon speciosus</i>	Golden trevally
Torpedo — Stachelmakrele	HAS	<i>Megalaspis cordyla</i>	Torpedo scad
Königinnen-Stachelmakrelen	QUE	<i>Scomberoides (= Chorinemus) spp.</i>	Queenfishes
Großäugiger Selar	BIS	<i>Selar crumenophthalmus</i>	Bigeye scad
Goldband-Selar	TRY	<i>Selaroides leptolepis</i>	Yellowstripe scad

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Bastardmakrelen n.n.b.	CGX	<i>Carangidae</i>	Carangids n.e.i.
Schwarzer Pomfret	POB	<i>Parastromateus niger</i>	Black pomfret
Gemeine Goldmakrele	DOL	<i>Coryphaena hippurus</i>	Common dolphinfish
Silberne Pampel	SIP	<i>Pampus argenteus</i>	Silver pomfret
Erntefische	BUX	<i>Stromateidae</i>	Butterfishes, silver pomfrets
...	SAG	<i>Sardinella gibbosa</i>	Goldstripe sardinella
Großkopfsardine	IOS	<i>Sardinella longiceps</i>	Indian oil sardine
Sardinellen n.n.b.	SIX	<i>Sardinella spp.</i>	Sardinellas n.e.i.
Südafrikanische Sardine	PIA	<i>Sardinops ocellatus</i>	Southern African pilchard
Gemeiner Rundhering	RRH	<i>Etrumeus teres</i>	Redeye round herring
Anchovis	STO	<i>Stolephorus spp.</i>	Stolephorus anchovies
Sardellen n.n.b.	ANX	<i>Engraulidae</i>	Anchovies n.e.i.
Heringartige n.n.b.	CLU	<i>Clupeoidei</i>	Clupeoids n.e.i.
Großer Wolfshering	DOB	<i>Chirocentrus dorab</i>	Dorab wolf-herring
Wolfsheringe	DOS	<i>Chirocentrus spp.</i>	Wolf-herrings
Wahoo	WAH	<i>Acanthocybium solandri</i>	Wahoo
Indische Königsmakrele	COM	<i>Scomberomorus commerson</i>	Narrow-barred Spanish mackerel
Indopazifische Königsmakrele	GUT	<i>Scomberomorus guttatus</i>	Indo-Pacific king mackerel
Gestreifte Makrele	STS	<i>Scomberomorus lineolatus</i>	Streaked seerfish
Spanische Makrelen n.n.b.	KGX	<i>Scomberomorus spp.</i>	Seerfishes n.e.i.
Fregattmakrelen	FRZ	<i>Auxis thazard, A. rochei</i>	Frigate and bullet tunas
Pazifische Thonine	KAW	<i>Euthynnus affinis</i>	Kawakawa
Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Skipjack tuna
Langschwanz-Thun	LOT	<i>Thunnus tonggol</i>	Longtail tuna
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>	Albacore
Südlicher Blauflossenthun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>	Southern bluefin tuna
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>	Yellowfin tuna
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>	Bigeye tuna
Indopazifischer Segelfisch	SFA	<i>Istiophorus platypterus</i>	Indo-Pacific sailfish
...	BLZ	<i>Makaira mazara</i>	Indo-Pacific blue marlin
Schwarzer Marlin	BLM	<i>Makaira indica</i>	Black marlin
Gestreifter Marlin	MLS	<i>Tetrapturus audax</i>	Striped marlin
Fächerfische	BIL	<i>Istiophoridae</i>	Marlins, sailfishes, spearfishes
Thunfischartige n.n.b.	TUX	<i>Scombroidei</i>	Tuna-like fishes n.e.i.
Atun	SNK	<i>Thyrsites atun</i>	Snoek
Degenfisch	LHT	<i>Trichiurus lepturus</i>	Largehead hairtail
Degenfisch	SFS	<i>Lepidopus caudatus</i>	Silver scabbardfish
Haarschwänze n.n.b.	CUT	<i>Trichiuridae</i>	Hairtails, cutlassfishes, n.e.i.
Spanische Makrele	MAS	<i>Scomber japonicus</i>	Chub mackerel
Indische Zwergmakrele	RAG	<i>Rastrelliger kanagurta</i>	Indian mackerel
Indische Makrelen n.n.b.	RAX	<i>Rastrelliger spp.</i>	Indian mackerels n.e.i.
Makrelenartige n.n.b.	MKX	<i>Scombroidei</i>	Mackerel-like fishes n.e.i.
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>	Swordfish
Makrelenhai	SMA	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Shortfin mako
Großer Blauhais	BSH	<i>Prionace glauca</i>	Blue shark
Langflossen-Hai	OCS	<i>Carcharhinus longimanus</i>	Oceanic whitetip shark
...	CCQ	<i>Carcharhinus sorrah</i>	Spot-tail shark
Sandbankhai	DUS	<i>Carcharhinus obscurus</i>	Dusky shark
...	FAL	<i>Carcharhinus falciformis</i>	Silky shark

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
...	RHA	<i>Rhizoprionodon acutus</i>	Milk shark
Blauhaie n.n.b.	RSK	<i>Carcharhinidae</i>	Requiem sharks n.e.i.
...	SPY	<i>Sphyrnidae</i>	Hammerhead sharks, etc. n.e.i.
Geigenrochen usw. n.n.b.	GTF	<i>Rhinobatidae</i>	Guitarfishes, etc. n.e.i.
Sägefische	SAW	<i>Pristidae</i>	Sawfishes
Rochen n.n.b.	SRX	<i>Rajiformes</i>	Rays, stingrays, mantas n.e.i.
Hai, Rochen n.n.b.	SKX	<i>Elasmobranchii</i>	Sharks, rays, skates, etc. n.e.i.
Meeresfische n.n.b.	MZZ	<i>Osteichthyes</i>	Marine fishes n.e.i.
Schwimmkrabben	CRS	<i>Portunus spp.</i>	Swimcrabs
Mangrovenkrabbe	MUD	<i>Scylla serrata</i>	Mud crab
Tiefseekrabben n.n.b.	GER	<i>Geryon spp.</i>	Geryons n.e.i.
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	<i>Brachyura</i>	Marine crabs n.e.i.
Langusten n.n.b.	SLV	<i>Panulirus spp.</i>	Tropical spiny lobsters n.e.i.
Natal-Languste	SLN	<i>Palinurus delagoae</i>	Natal spiny lobster
Bärenkrebse	LOS	<i>Scyllaridae</i>	Slipper lobsters
Andamanen-Schlankhummel	NEA	<i>Metanephrops andamanicus</i>	Andaman lobster
Bäringarnele	GIT	<i>Penaeus monodon</i>	Giant tiger prawn
Grüne Tigergarnele	TIP	<i>Penaeus semisulcatus</i>	Green tiger prawn
...	PNI	<i>Penaeus indicus</i>	Indian white prawn
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN	<i>Penaeus spp.</i>	Penaeus shrimps n.e.i.
Messergarnele	KNS	<i>Haliporoides triarthrus</i>	Knife shrimp
...	JAQ	<i>Haliporoides sibogae</i>	Jack-knife shrimp
Messergarnelen	KNI	<i>Haliporoides spp.</i>	Knife shrimps
Garnelen n.n.b.	DCP	<i>Natantia</i>	Natantian decapods n.e.i.
Meereskrebstiere n.n.b.	CRU	<i>Crustacea</i>	Marine crustaceans n.e.i.
Meerohren n.n.b.	ABX	<i>Haliotis spp.</i>	Abalones n.e.i.
Nagelrochen	CSC	<i>Saccostrea cucullata</i>	Rock-cupped oyster
Felsenastern n.n.b.	OYC	<i>Crassostrea spp.</i>	Cupped oysters n.e.i.
...	CEP	<i>Cephalopoda</i>	Cephalopods n.e.i.
...	CTL	<i>Sepiidae, Sepiolidae</i>	Cuttlefishes, bobtail squids
Gewöhnliche Kalmare	SQC	<i>Loligo spp.</i>	Common squids
Oktopusartige	OCT	<i>Octopodidae</i>	Octopuses
Kalmare n.n.b.	SQU	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	Squids n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	<i>Mollusca</i>	Marine molluscs n.e.i.
Suppenschildkröte	TUG	<i>Chelonia mydas</i>	Green turtle
...	TTX	<i>Testudinata</i>	Marine turtles n.e.i.
Seegurken n.n.b.	CUX	<i>Holothuroidea</i>	Sea cucumbers n.e.i.
Wirbellose Meerestiere n.n.b.	INV	<i>Invertebrata</i>	Aquatic invertebrates n.e.i.

ANHANG V

**FORMAT FÜR DIE UNTERBREITUNG VON FANGDATEN FÜR DIE REGIONEN, DIE AUSSERHALB DES
NORDATLANTIKS LIEGEN**

Magnetträger

Magnetbänder: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCEIC- oder ASCII-Codierung, möglichst ohne Etikettierung. Bei Etikettierung muss eine Dateiend-Kennung eingegeben werden.

Disketten: MS-DOS, 3,5 Zoll, 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25 Zoll, 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

Satzaufbau

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung
1-4	Land (ISO-Code, 3 Buchstaben)	z. B. FRA = Frankreich
5-6	Jahr	z. B. 90 = 1990
7-8	Fischereigebiet	34 = Mittlerer Ostatlantik
9-15	Untergebiet	3.3 = Untergebiet 3.3
16-18	Arten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
19-26	Fangmenge	Tonnen

Anmerkungen:

- a) Die Angaben im Feld Fangmengen (Pos. 19-26) sind rechtsbündig mit führenden Nullen einzugeben. Alle anderen Felder sind linksbündig ausgerichtet und werden gegebenenfalls aufgefüllt.
- b) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtäquivalent der Anlandung, zur nächsten Tonne auf- bzw. abgerundet.
- c) Mengenangaben (Pos. 19-26) von weniger als einer halben Tonne sind als „-1“ zu registrieren.
- d) Unbekannte Mengen (Pos. 19-26) sind als „-2“ zu registrieren.

ANHANG VI

**FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON FANGDATEN FÜR REGIONEN, DIE AUSSERHALB DES
NORDATLANTIKS LIEGEN**

A. CODIERUNGSFORMAT

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	Alpha-3-Ländercode, z. B. FRA = Frankreich
Jahr	z. B. 2001 oder 01
Große FAO-Fischereigebiete	z. B. 34 = Östlicher Mittelatlantik
Abteilung	z. B. 3.3 = Abteilung 3.3
Arten	Alpha-3-Fischcode
Fangmenge	Tonnen

- a) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtsäquivalent der Anlandungen, zur nächsten Tonne (t) auf- bzw. abgerundet.
- b) Mengen von weniger als einer halben Einheit sind als „-1“ zu erfassen.
- c) Ländercodes:

Österreich	AUT
Belgien	BEL
Bulgarien	BGR
Zypern	CYP
Tschechische Republik	CZE
Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Spanien	ESP
Estland	EST
Finland	FIN
Frankreich	FRA
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC
Griechenland	GRC
Ungarn	HUN
Irland	IRL
Island	ISL
Italien	ITA
Litauen	LTU
Luxemburg	LUX
Lettland	LVA
Malta	MLT
Niederlande	NLD
Norwegen	NOR
Polen	POL

Portugal	PRT
Rumänien	ROU
Slowakei	SVK
Slowenien	SVN
Schweden	SWE
Turkei	TUR

B. VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Soweit möglich sollten die Daten elektronisch (beispielsweise als E-Mail-Anhang) übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, können die Dateien auf einer 3,5-Zoll-HD-Diskette geliefert werden.

ANHANG VII

Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates
(ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1638/2001 der Kommission
(ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 29)

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments
und des Rates
(ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)

nur Anhang III Nr. 57

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 2597/95	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
—	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5 Absätze 1 und 2	Artikel 5 Absätze 1 und 2
Artikel 5 Absatz 3	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 3	—
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 3
—	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Anhang 1	Anhang I
Anhang 2	Anhang II
Anhang 3	Anhang III
Anhang 4	Anhang IV
Anhang 5	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII
—	Anhang VIII

VERORDNUNG (EG) Nr. 217/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates vom 30. Juni 1993 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben ⁽²⁾, wurde mehrfach und erheblich geändert ⁽³⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung vorzunehmen.
- (2) Nach dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates ⁽⁴⁾ genehmigten Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik, mit dem die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) errichtet worden ist, hat die Gemeinschaft dem Wissenschaftlichen Rat der NAFO alle verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Informationen zu liefern, die dieser im Rahmen seiner Arbeit wünscht.
- (3) Termingerechtem übermittelte Statistiken über die Fänge und die Fangtätigkeiten werden vom Wissenschaftlichen Rat der NAFO als erheblich für die Durchführung seiner Arbeit, nämlich die Beurteilung des Zustands der Fischbestände im Nordwestatlantik, angesehen.
- (4) Mehrere Mitgliedstaaten haben darum gebeten, Daten in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger als den in Anhang V (entspricht den Statlant-Fragebögen) vorgesehenen übermitteln zu dürfen.
- (5) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (6) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Listen der Arten und der statistischen Fischereigebiete,

die Beschreibungen dieser Gebiete sowie die Maßgrößen, Codes und Definitionen, die für die Fischereitätigkeit, die Fischfanggeräte, die Fahrzeuggrößen und die Fangbetriebsarten zu verwenden sind, anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die jährliche Fangmenge der Fahrzeuge, die im Nordwestatlantik Fischerei betreiben und in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren; dabei ist die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾ einzuhalten.

Die Daten über die Fangmenge umfassen alle angelandeten oder auf See umgeladenen Fischereierzeugnisse in jeglicher Form, schließen jedoch Mengen aus, die nach dem Fang ins Meer zurückgeworfen, an Bord verbraucht oder als Köder verwendet werden. Aquakulturprodukte sind ausgeschlossen. Die Daten sind in auf die nächste Tonne gerundeten Tonnen Lebendgewichtäquivalent dieser Anlandungen oder Umladungen anzugeben.

Artikel 2

- (1) Zwei Arten von Daten sind zu übermitteln:
 - a) das jährliche Fanggewicht in Tonnen Lebendgewichtäquivalent der Anlandungen für die verschiedenen in Anhang I genannten Arten in jedem der in Anhang II aufgeführten und in Anhang III definierten statistischen Fischereigebiete des Nordwestatlantiks;
 - b) die in Buchstabe a genannten Fangmengen und die entsprechende Fischereitätigkeit, untergliedert nach Kalendermonat des Fangs, Fischfanggerät, Fahrzeuggröße und hauptsächlich gewünschter Fischart.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2009.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Anhang VI.

⁽⁴⁾ ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben sind bis zum 31. Mai des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten können vorläufige Daten sein. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben sind bis zum 31. August des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres vorzulegen; diese Daten sind endgültige Daten.

Sofern es sich bei den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben um vorläufige Daten handelt, sind diese deutlich als solche zu kennzeichnen.

Für Kombinationen von Fischarten und Fischereigebieten, für die keine Fänge im Bezugsjahr verzeichnet wurden, brauchen keine Angaben gemacht werden.

Hat der betreffende Mitgliedstaat in dem vorangegangenen Kalenderjahr im Nordwestatlantik keinen Fischfang betrieben, so setzt er die Kommission bis zum 31. Mai des folgenden Jahres davon in Kenntnis.

(3) Die für die Vorlage der Daten über die Fischereitätigkeit, Fischfanggerät, Fangbetriebsart und Fahrzeuggröße zu verwendenden Definitionen und Codes sind in Anhang IV aufgeführt.

(4) Die Kommission kann die Liste der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen der Fischereigebiete sowie die Maßgrößen, Codes und Definitionen, die für die Fischereitätigkeit, die Fischfanggeräte, die Fahrzeuggrößen und die Fangbetriebsarten zu verwenden sind, ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 3

Sofern in den Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes bestimmt ist, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zur Ableitung von Fangdaten für diejenigen Teile der Fischereiflotte, bei denen eine vollständige Erhebung der Daten mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, Stichprobenverfahren anzuwenden. Genaue Angaben über diese Stichprobenverfahren und über den Anteil der mit diesen Verfahren abgeleiteten Daten an den Gesamtdaten sind von dem jeweiligen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 7 Absatz 1 vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Kommission gegenüber nach, indem sie die Daten in dem in Anhang V beschriebenen Format vorlegen.

Die Mitgliedstaaten können Daten in dem in Anhang VI beschriebenen Format vorlegen.

Mit vorheriger Genehmigung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Angaben auch in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger vorlegen.

Artikel 5

Möglichst binnen 24 Stunden nach Eingang der Meldung leitet die Kommission die hierin enthaltenen Angaben an den Exekutivsekretär der NAFO weiter.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird vom durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 28. Juli 1994 einen ausführlichen Bericht, aus dem hervorgeht, wie die Fangdaten und die Fischereitätigkeit zustande gekommen sind; außerdem geben sie an, wie repräsentativ und zuverlässig diese Daten sind. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten von allen Änderungen an den gemäß Absatz 1 gelieferten Angaben in Kenntnis.

(3) Die in Absatz 1 genannten Berichte zur Methodik, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie andere relevante Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung werden einmal jährlich von der zuständigen Arbeitsgruppe des Ausschusses geprüft.

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VONDRA

ANHANG I

**VERZEICHNIS DER ARTEN, DIE IN DEN KOMMERZIELLEN FANGSTATISTIKEN FÜR DEN
NORDWESTATLANTIK GENANNT WERDEN**

Die Mitgliedstaaten müssen die nominalen Fangmengen zu den mit einem Sternchen (*) markierten Arten melden. Die Meldung der nominalen Fangmengen für die übrigen Arten ist freiwillig, soweit sie die Identifizierung der einzelnen Arten betrifft. Werden jedoch keine Daten für einzelne Arten gemeldet, so ist die Gesamtmenge als Angabe zu einer der aggregierten Kategorien erforderlich. Die Mitgliedstaaten können auch Angaben zu Arten liefern, die nicht aufgeführt sind, vorausgesetzt, diese Arten sind klar definiert.

Anmerkung: „n.n.b.“ ist die Abkürzung für „nicht näher bestimmt“.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
GRUNDFISCHE			
Dorsch, Kabeljau	COD (*)	<i>Gadus morhua</i>	Atlantic cod
Schellfisch	HAD (*)	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Haddock
Rotbarsche n.n.b.	RED (*)	<i>Sebastes</i> spp.	Atlantic redfishes n.e.i.
Nordamerikanischer Seehecht	HKS (*)	<i>Merluccius bilinearis</i>	Silver hake
Roter Gabeldorsch	HKR (*)	<i>Urophycis chuss</i>	Red hake
Seelachs	POK (*)	<i>Pollachius virens</i>	Saithe (= pollock)
Goldbarsch	REG (*)	<i>Sebastes marinus</i>	Golden redfish
Tiefenbarsch	REB (*)	<i>Sebastes mentella</i>	Beaked redfish
Raue Scharbe	PLA (*)	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	American plaice (L. R. dab)
Rotzunge, Hundszunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Witch flounder
Gelbschwanzflunder	YEL (*)	<i>Limanda ferruginea</i>	Yellowtail flounder
Schwarzer Heilbutt	GHL (*)	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Greenland halibut
Atlantischer Heilbutt	HAL (*)	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Atlantic halibut
Amerikanische Winterflunder	FLW (*)	<i>Pseudopleuronectes americanus</i>	Winter flounder
Sommerflunder	FLS (*)	<i>Paralichthys dentatus</i>	Summer flounder
Sandbutt	FLD (*)	<i>Scophthalmus aquosus</i>	Windowpane flounder
Plattfische n.n.b.	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	Flatfishes n.e.i.
Amerikanischer Seeteufel	ANG (*)	<i>Lophius americanus</i>	American angler
Nordamerikanische Knurrhähne	SRA	<i>Prionotus</i> spp.	Atlantic searobins
Atlantischer Tomcod	TOM	<i>Microgadus tomcod</i>	Atlantic tomcod
Blauhecht	ANT	<i>Antimora rostrata</i>	Blue antimora
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>	Blue whiting (= poutassou)
Amerikanischer Lippfisch	CUN	<i>Tautoglabrus adspersus</i>	Cunner
Brosme, Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>	Cusk (= tusk)
Grönland-Dorsch	GRC	<i>Gadus ogac</i>	Greenland cod
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>	Blue ling
Leng	LIN (*)	<i>Molva molva</i>	Ling
Seehase	LUM (*)	<i>Cyclopterus lumpus</i>	Lumpfish (= lumpsucker)
Königs-Umberfisch	KGF	<i>Menticirrhus saxatilis</i>	Northern kingfish
Nördlicher Kugelfisch	PUF	<i>Sphoeroides maculatus</i>	Northern puffer
Wolfsfische n.n.b.	ELZ	<i>Lycodes</i> spp.	Eelpouts n.e.i.
Nordamerikanische Aalmutter	OPT	<i>Zoarces americanus</i>	Ocean pout
Polardorsch	POC	<i>Boreogadus saida</i>	Polar cod
Rundnasen-Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Roundnose grenadier
Nordatlantik-Grenadier	RHG	<i>Macrourus berglax</i>	Roughhead grenadier
Sandaale n.n.b.	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.	Sandeels (= sand lances)
Seeskorpione n.n.b.	SCU	<i>Myoxocephalus</i> spp.	Sculpins n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Nordamerikanische Brasse	SCP	<i>Stenotomus chrysops</i>	Scup
Tautog	TAU	<i>Tautoga onitis</i>	Tautog
Blauer Ziegelbarsch	TIL	<i>Lopholatilus chamaeleonticeps</i>	Tilefish
Weißer Gabeldorsch	HKW (*)	<i>Urophycis tenuis</i>	White hake
Seewölfe n.n.b.	CAT (*)	<i>Anarhichas</i> spp.	Wolf-fishes n.e.i.
Gestreifter Katfisch oder Seewolf	CAA (*)	<i>Anarhichas lupus</i>	Atlantic wolf-fish
Gefleckter Katfisch oder Seewolf	CAS (*)	<i>Anarhichas minor</i>	Spotted wolf-fish
Grundfische n.n.b.	GRO	<i>Osteichthyes</i>	Groundfishes n.e.i.
PELAGISCHE FISCHE			
Atlantischer Hering	HER (*)	<i>Clupea harengus</i>	Atlantic herring
Europäische Makrele	MAC (*)	<i>Scomber scombrus</i>	Atlantic mackerel
Amerikanischer Butterfisch	BUT	<i>Peprilus triacanthus</i>	Atlantic butterfish
Nordwestatlantischer Menhaden	MHA (*)	<i>Brevoortia tyrannus</i>	Atlantic menhaden
Makrelenhecht	SAU	<i>Scomberesox saurus</i>	Atlantic saury
Nordwestatlantische Sardelle	ANB	<i>Anchoa mitchilli</i>	Bay anchovy
Blaufisch	BLU	<i>Pomatomus saltatrix</i>	Bluefish
Pferde-Stachelmakrele	CVJ	<i>Caranx hippos</i>	Crevalle Jack
Fregattmakrele	FRI	<i>Auxis thazard</i>	Frigate tuna
Königsmakrele	KGM	<i>Scomberomorus cavalla</i>	King mackerel
Gefleckte Königsmakrele	SSM (*)	<i>Scomberomorus maculatus</i>	Atlantic Spanish mackerel
Indopazifischer Segelfisch	SAI	<i>Istiophorus albicans</i>	Sailfish
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>	White marlin
Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>	Blue marlin
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>	Swordfish
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>	Albacore tuna
Pelamide	BON	<i>Sarda sarda</i>	Atlantic bonito
Falscher Bonito	LTA	<i>Euthynnus alletteratus</i>	Little tunny
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>	Bigeye tuna
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>	Northern bluefish tuna
Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Skipjack tuna
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>	Yellowfin tuna
Thunfische n.n.b.	TUN	<i>Thunnini</i>	Tunas n.e.i.
Pelagische Fische n.n.b.	PEL	<i>Osteichthyes</i>	Pelagic fishes n.e.i.
SONSTIGE FISCHE			
Nordamerikanischer Flusshering	ALE	<i>Alosa pseudoharengus</i>	Alewife
Seriola n.n.b.	AMX	<i>Seriola</i> spp.	Amberjacks n.e.i.
Amerikanischer Meeraal	COA	<i>Conger oceanicus</i>	American conger
Amerikanischer Aal	ELA	<i>Anguilla rostrata</i>	American eel
Amerikanischer Maifisch	SHA	<i>Alosa sapidissima</i>	American shad
Glasauge, Goldlachse n.n.b.	ARG	<i>Argentina</i> spp.	Argentines n.e.i.
Atlantischer UMBERFISCH	CKA	<i>Micropogonias undulatus</i>	Atlantic croaker
Atlantischer Hornhecht	NFA	<i>Strongylura marina</i>	Atlantic needlefish
Atlantischer Fadenhering	THA	<i>Opisthonema oglinum</i>	Atlantic thread herring
Glattkopf	ALC	<i>Alepocephalus bairdii</i>	Baird's slickhead
Trommelfisch	BDM	<i>Pogonias cromis</i>	Black drum
Schwarzer Sägebarsch	BSB	<i>Centropristis striata</i>	Black sea bass
Kanadische Alse	BBH	<i>Alosa aestivalis</i>	Blueback herring
Lodde	CAP (*)	<i>Mallotus villosus</i>	Capelin
Saiblinge n.n.b.	CHR	<i>Salvelinus</i> spp.	Char n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Königsbarsch	CBA	<i>Rachycentron canadum</i>	Cobia
Gemeiner Pampano	POM	<i>Trachinotus carolinus</i>	Common (= Florida) pompano
Fadenflossige Alse	SHG	<i>Dorosoma cepedianum</i>	Gizzard shad
Süßlippen n.n.b.	GRX	<i>Haemulidae</i>	Grunts n.e.i.
Westatlantische Alse	SHH	<i>Alosa mediocris</i>	Hickory shad
Laternenfische	LAX	<i>Notoscopelus</i> spp.	Lanternfish
Meeräschen n.n.b.	MUL	<i>Mugilidae</i>	Mulletts n.e.i.
Amerikanischer Butterfisch	HVF	<i>Peprilus alepidotus</i>	North Atlantic harvestfish
Gelbflossen-Süßlippe	PIG	<i>Orthopristis chrysoptera</i>	Pigfish
Regenbogen-Stint	SMR	<i>Osmerus mordax</i>	Rainbow smelt
Augenfleck-Umberfisch	RDM	<i>Sciaenops ocellatus</i>	Red drum
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	<i>Pagrus pagrus</i>	Red porgy
Raue Bastardmakrele	RSC	<i>Trachurus lathami</i>	Rough shad
Sandbarsch	PES	<i>Diplectrum formosum</i>	Sand perch
Schafskopf-Brasse	SPH	<i>Archosargus probatocephalus</i>	Sheepshead
Punkt-Umberfisch	SPT	<i>Leiostomus xanthurus</i>	Spot croaker
Gefleckter Umberfisch	SWF	<i>Cynoscion nebulosus</i>	Spotted weakfish
Königs-Corvina	STG	<i>Cynoscion regalis</i>	Squeteague
Felsenbarsch	STB	<i>Morone saxatilis</i>	Striped bass
Störe n.n.b.	STU	<i>Acipenseridae</i>	Sturgeons n.e.i.
Atlantischer Tarpun	TAR	<i>Megalops atlanticus</i>	Tarpon
Forellen n.n.b.	TRO	<i>Salmo</i> spp.	Trout n.e.i.
Amerikanischer Streifenbarsch	PEW	<i>Morone americana</i>	White perch
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx</i> spp.	Alfonsinos
Dornhai	DGS (*)	<i>Squalus acanthias</i>	Spiny (= picked) dogfish
Dornhaie n.n.b.	DGX (*)	<i>Squalidae</i>	Dogfishes n.e.i.
Heringshai	POR (*)	<i>Lamna nasus</i>	Porbeagle
Dornhaie n.n.b.	SHX	<i>Squaliformes</i>	Large sharks n.e.i.
Makrelenhai	SMA	<i>Isurus oxyrinchus</i>	Shortfin mako shark
Atlantischer Spitzmaulhai	RHT	<i>Rhizoprionodon terraenovae</i>	Atlantic sharpnose shark
Fabricius Tiefendornhai	CFB	<i>Centroscyllium fabricii</i>	Black dogfish
Eishai	GSK	<i>Somniosus microcephalus</i>	Boreal (Greenland) shark
Riesenhai	BSK	<i>Cetorhinus maximus</i>	Basking shark
Igelrochen	RJD	<i>Leucoraja erinacea</i>	Little skate
...	RJL	<i>Dipturus laevis</i>	Barndoor skate
Winterrochen	RJT	<i>Leucoraja ocellata</i>	Winter skate
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>	Thorny skate
...	RJS	<i>Malacoraja senta</i>	Smooth skate
Grönlandrochen	RJQ	<i>Bathyraja spinicauda</i>	Spinytail (spinetail) skate
...	RJG	<i>Amblyraja hyperborea</i>	Arctic skate
Raja-Rochen n.n.b.	SKA (*)	<i>Raja</i> spp.	Skates n.e.i.
Fische n.n.b.	FIN	<i>Osteichthyes</i>	Finfishes n.e.i.
WIRBELLOSE TIERE			
Langflossen-Schelfkalmar	SQL (*)	<i>Loligo pealeii</i>	Long-finned squid
Kurzflossenkalmar	SQI (*)	<i>Illex illecebrosus</i>	Short-finned squid
Kalmare n.n.b.	SQU (*)	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	Squids n.e.i.
Amerikanische Schwertmuschel	CLR	<i>Ensis directus</i>	Atlantic razor clam
Nördliche Venusmuschel	CLH	<i>Mercenaria mercenaria</i>	Hard clam
Inlandmuschel	CLQ	<i>Arctica islandica</i>	Ocean quahog

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Sandklaffmuschel	CLS	<i>Mya arenaria</i>	Soft clam
Riesentrogmuschel	CLB	<i>Spisula solidissima</i>	Surf clam
Muscheln n.n.b.	CLX	<i>Bivalvia</i>	Clams n.e.i.
Karibik-Pilgermuschel	SCB	<i>Argopecten irradians</i>	Bay scallop
Calico-Pilgermuschel	SCC	<i>Argopecten gibbus</i>	Calico scallop
Isländische Kammmuschel	ISC	<i>Chlamys islandica</i>	Icelandic scallop
Atlantischer Tiefseescallop	SCA	<i>Placopecten magellanicus</i>	Sea scallop
Pilgermuscheln n.n.b.	SCX	<i>Pectinidae</i>	Scallops n.e.i.
Amerikanische Auster	OYA	<i>Crassostrea virginica</i>	American cupped oyster
Miesmuschel	MUS	<i>Mytilus edulis</i>	Blue mussel
Helmschnecken n.n.b.	WHX	<i>Busyson spp.</i>	Whelks n.e.i.
Strandschnecken n.n.b.	PER	<i>Littorina spp.</i>	Periwinkles n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	<i>Mollusca</i>	Marine molluscs n.e.i.
Felsenkrabbe	CRK	<i>Cancer irroratus</i>	Atlantic rock crab
Blaue Schwimmkrabbe	CRB	<i>Callinectes sapidus</i>	Blue crab
Strandkrabbe	CRG	<i>Carcinus maenas</i>	Green crab
Jonahkrabbe	CRJ	<i>Cancer borealis</i>	Jonah crab
Arktische Seespinne	CRQ	<i>Chionoecetes opilio</i>	Queen crab
Rote Tiefseekrabbe	CRR	<i>Geryon quinquedens</i>	Red crab
Nördliche Steinkrabbe	KCT	<i>Lithodes maja</i>	Stone king crab
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	<i>Brachyura</i>	Marine crabs n.e.i.
Amerikanischer Hummer	LBA	<i>Homarus americanus</i>	American lobster
Grönlandgarnele	PRA (*)	<i>Pandalus borealis</i>	Northern prawn
Rosa Garnele	AES	<i>Pandalus montagui</i>	Aesop shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN (*)	<i>Penaeus spp.</i>	Penaeus shrimps n.e.i.
Tiefseegarnelen, Grönlandgarnelen n.n.b.	PAN (*)	<i>Pandalus spp.</i>	Pink (= pandalid) shrimps
Krebstiere n.n.b.	CRU	<i>Crustacea</i>	Marine crustaceans n.e.i.
Seeigel	URC	<i>Strongylocentrotus spp.</i>	Sea urchin
Vielborstenwürmer n.n.b.	WOR	<i>Polychaeta</i>	Marine worms n.e.i.
Atlantischer Schwertschwanz	HSC	<i>Limulus polyphemus</i>	Horseshoe crab
Wirbellose Tiere n.n.b.	INV	<i>Invertebrata</i>	Marine invertebrates n.e.i.
ALGEN			
Braunalgen	SWB	<i>Phaeophyceae</i>	Brown seaweeds
Rotalgen	SWR	<i>Rhodophyceae</i>	Red seaweeds
Algen n.n.b.	SWX	<i>Algae</i>	Seaweeds n.e.i.
ROBBEN			
Sattelrobbe	SEH	<i>Pagophilus groenlandicus</i>	Harp seal
Klappmütze	SEZ	<i>Cystophora cristata</i>	Hooded seal

ANHANG II

STATISTISCHE FISCHEREIGEBIETE DES NORDWESTATLANTIKS, FÜR DIE DATEN VORZULEGEN SIND

Unterzone 0

Abteilung 0A

Abteilung 0B

Unterzone 1

Abteilung 1A

Abteilung 1B

Abteilung 1C

Abteilung 1D

Abteilung 1E

Abteilung 1F

Abteilung 1NK (unbekannt)

Unterzone 2

Abteilung 2G

Abteilung 2H

Abteilung 2J

Abteilung 2NK (unbekannt)

Unterzone 3

Abteilung 3K

Abteilung 3L

Abteilung 3M

Abteilung 3N

Abteilung 3O

Abteilung 3P

Unterabteilung 3Pn

Unterabteilung 3Ps

Abteilung 3NK (unbekannt)

Unterzone 4

Abteilung 4R

Abteilung 4S

Abteilung 4T

Abteilung 4V

Unterabteilung 4Vn

Unterabteilung 4Vs

Abteilung 4W

Abteilung 4X

Abteilung 4NK (unbekannt)

Unterzone 5

Abteilung 5Y

Abteilung 5Z

Unterabteilung 5Ze

Teilgebiet 5Zc

Teilgebiet 5Zu

Unterabteilung 5Zw

Abteilung 5NK (unbekannt)

Unterzone 6

Abteilung 6A

Abteilung 6B

Abteilung 6C

Abteilung 6D

Abteilung 6E

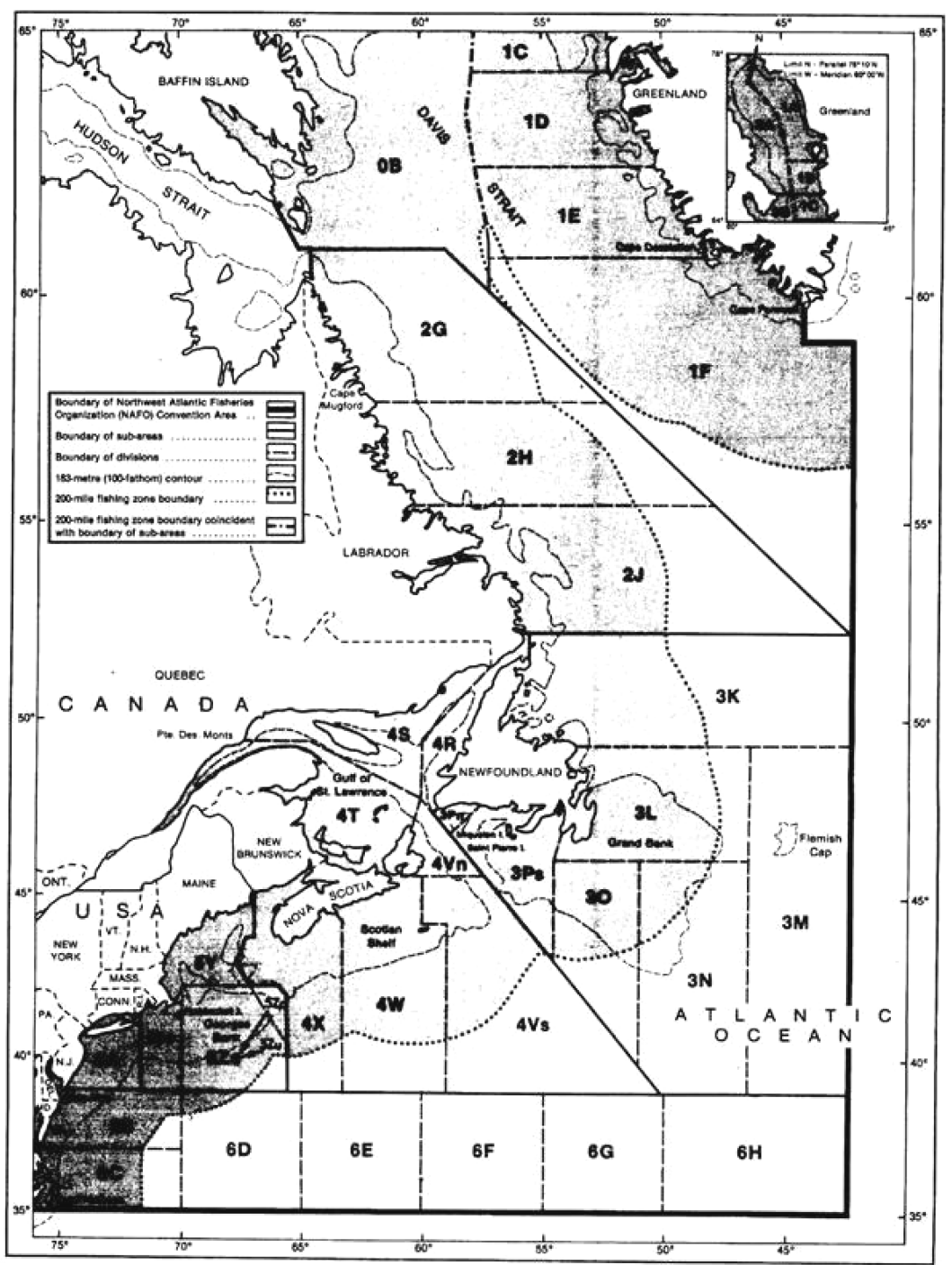
Abteilung 6F

Abteilung 6G

Abteilung 6H

Abteilung 6NK (unbekannt)

Statistische Fischereigebiete des Nordwestatlantiks



ANHANG III

BESCHREIBUNG DER NAFO-UNTERZONEN UND ABTEILUNGEN, DIE FÜR DIE FISCHEREISTATISTIK UND FÜR BESTIMMUNGEN FÜR DEN NORDWESTATLANTIK VERWENDET WERDEN

Die wissenschaftlichen und statistischen Unterzonen, Abteilungen und Unterabteilungen gemäß Artikel XX des Übereinkommens der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik sehen wie folgt aus:

Unterzone 0

Der Teil des NAFO-Übereinkommensgebiets, der im Süden durch eine Linie begrenzt wird, die in östlicher Richtung von einem Punkt 61°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge verläuft, von dort in südöstliche Richtung entlang einer Kompasslinie zu einem Punkt 60°12' nördlicher Breite und 57°13' westlicher Länge; von dort wird es im Osten durch eine Reihe geodätischer Linien, die die folgenden Punkte verbinden, begrenzt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	60°12'0	57°13'0
2	61°00'0	57°13'1
3	62°00'5	57°21'1
4	62°02'3	57°21'8
5	62°03'5	57°22'2
6	62°11'5	57°25'4
7	62°47'2	57°41'0
8	63°22'8	57°57'4
9	63°28'6	57°59'7
10	63°35'0	58°02'0
11	63°37'2	58°01'2
12	63°44'1	57°58'8
13	63°50'1	57°57'2
14	63°52'6	57°56'6
15	63°57'4	57°53'5
16	64°04'3	57°49'1
17	64°12'2	57°48'2
18	65°06'0	57°44'1
19	65°08'9	57°43'9
20	65°11'6	57°44'4
21	65°14'5	57°45'1
22	65°18'1	57°45'8
23	65°23'3	57°44'9
24	65°34'8	57°42'3
25	65°37'7	57°41'9
26	65°50'9	57°40'7
27	65°51'7	57°40'6
28	65°57'6	57°40'1
29	66°03'5	57°39'6
30	66°12'9	57°38'2
31	66°18'8	57°37'8
32	66°24'6	57°37'8
33	66°30'3	57°38'3
34	66°36'1	57°39'2

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
35	66°37'9	57°39'6
36	66°41'8	57°40'6
37	66°49'5	57°43'0
38	67°21'6	57°52'7
39	67°27'3	57°54'9
40	67°28'3	57°55'3
41	67°29'1	57°56'1
42	67°30'7	57°57'8
43	67°35'3	58°02'2
44	67°39'7	58°06'2
45	67°44'2	58°09'9
46	67°56'9	58°19'8
47	68°01'8	58°23'3
48	68°04'3	58°25'0
49	68°06'8	58°26'7
50	68°07'5	58°27'2
51	68°16'1	58°34'1
52	68°21'7	58°39'0
53	68°25'3	58°42'4
54	68°32'9	59°01'8
55	68°34'0	59°04'6
56	68°37'9	59°14'3
57	68°38'0	59°14'6
58	68°56'8	60°02'4
59	69°00'8	60°09'0
60	69°06'8	60°18'5
61	69°10'3	60°23'8
62	69°12'8	60°27'5
63	69°29'4	60°51'6
64	69°49'8	60°58'2
65	69°55'3	60°59'6
66	69°55'8	61°00'0
67	70°01'6	61°04'2
68	70°07'5	61°08'1
69	70°08'8	61°08'8
70	70°13'4	61°10'6
71	70°33'1	61°17'4
72	70°35'6	61°20'6
73	70°48'2	61°37'9
74	70°51'8	61°42'7
75	71°12'1	62°09'1
76	71°18'9	62°17'5
77	71°25'9	62°25'5
78	71°29'4	62°29'3
79	71°31'8	62°32'0
80	71°32'9	62°33'5
81	71°44'7	62°49'6
82	71°47'3	62°53'1
83	71°52'9	63°03'9

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
84	72°01'7	63°21'1
85	72°06'4	63°30'9
86	72°11'0	63°41'0
87	72°24'8	64°13'2
88	72°30'5	64°26'1
89	72°36'3	64°38'8
90	72°43'7	64°54'3
91	72°45'7	64°58'4
92	72°47'7	65°00'9
93	72°50'8	65°07'6
94	73°18'5	66°08'3
95	73°25'9	66°25'3
96	73°31'1	67°15'1
97	73°36'5	68°05'5
98	73°37'9	68°12'3
99	73°41'7	68°29'4
100	73°46'1	68°48'5
101	73°46'7	68°51'1
102	73°52'3	69°11'3
103	73°57'6	69°31'5
104	74°02'2	69°50'3
105	74°02'6	69°52'0
106	74°06'1	70°06'6
107	74°07'5	70°12'5
108	74°10'0	70°23'1
109	74°12'5	70°33'7
110	74°24'0	71°25'7
111	74°28'6	71°45'8
112	74°44'2	72°53'0
113	74°50'6	73°02'8
114	75°00'0	73°16'3
115	75°05'	73°30'

von dort genau nach Norden zum Breitenkreis 78°10' nördlicher Breite; im Westen begrenzt durch eine Linie, die in 61°00' nördlicher Breite und 65°00' westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompasslinie zur Küste von Baffinland bei East Bluff (61°55' nördlicher Breite und 66°20' westlicher Länge) und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste von Baffinland, von Bylot Island, von Devon Island und von Ellesmere Island sowie entlang dem 80. Längengrad westlicher Länge in den Gewässern zwischen diesen Inseln zum Breitenkreis 78°10' nördlicher Breite verläuft; im Norden begrenzt durch den Breitenkreis 78°10' nördlicher Breite.

Die Unterzone 0 umfasst zwei Abteilungen:

Abteilung OA

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 66°15' nördlicher Breite.

Abteilung OB

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 66°15' nördlicher Breite.

Unterzone 1

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich von Unterzone 0 und nördlich und östlich einer Kompasslinie, die einen Punkt 60°12' nördlicher Breite und 57°13' westlicher Länge mit einem Punkt 52°15' nördlicher Breite und 42°00' westlicher Länge verbindet.

Die Unterzone 1 umfasst sechs Abteilungen:

Abteilung 1A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 68°50' nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1B

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak) und dem Breitenkreis 68°50' nördlicher Breite (Christianshåb).

Abteilung 1C

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb) und dem Breitenkreis 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak).

Abteilung 1D

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 62°30' nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb) und dem Breitenkreis 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthåb).

Abteilung 1E

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation) und dem Breitenkreis 62°30' nördlicher Breite (Gletscher von Frederikshåb).

Abteilung 1F

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation).

Unterzone 2

Der Teil des Übereinkommensbereichs östlich des Längenkreises 64°30' westlicher Länge im Gebiet der Hudson-Straße, südlich der Unterzone 0, südlich und westlich der Unterzone 1 und nördlich des Breitenkreises 52°15' nördlicher Breite.

Die Unterzone 2 umfasst drei Abteilungen:

Abteilung 2G

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 57°40' nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2H

Der Teil der Unterzone zwischen dem Breitenkreis 55°20' nördlicher Breite (Hopedale) und dem Breitenkreis 57°40' nördlicher Breite (Cape Mugford).

Abteilung 2J

Der Teil der Unterzone südlich des Breitenkreises 55°20' nördlicher Breite (Hopedale).

Unterzone 3

Der Teil des Übereinkommensbereichs südlich des Breitenkreises 52°15' nördlicher Breite; östlich einer Linie, die von Cape Bauld an der Nordküste von Neufundland aus genau nördlich zu 52°15' nördlicher Breite verläuft; nördlich des Breitenkreises 39°00' nördlicher Breite; und östlich und nördlich einer Kompasslinie, die 39°00' nördlicher Breite und 50°00' westlicher Länge beginnt und in nordwestlicher Richtung verläuft, um einen Punkt in 43°30' nördlicher Breite und 55°00' westlicher Länge in Richtung eines Punktes 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge zu durchlaufen, bis sie eine gerade Linie schneidet, die Cape Ray 47°37,0' nördlicher Breite und 59°18,0' westlicher Länge, an der Küste Neufundlands mit Cape North, 47°02,0' nördlicher Breite und 60°25,0' westlicher Länge, auf Cape Breton Island verbindet; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der genannten geraden Linie bis Cape Ray, 47°37,0' nördlicher Breite und 59°18,0' westlicher Länge.

Die Unterzone 3 umfasst sechs Abteilungen:

Abteilung 3K

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 49°15' nördlicher Breite (Cape Freels, Neufundland).

Abteilung 3L

Der Teil der Unterzone, der sich zwischen der Küste von Neufundland von Cape Freels bis Cape St. Mary und einer Linie erstreckt, die an Cape Freels beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zum Längengrad 46°30' westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 46°00' nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längengrad 54°30' westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie bis Cape St. Mary (Neufundland).

Abteilung 3M

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 49°14' nördlicher Breite und östlich des Längengrades 46°30' westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3N

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00' nördlicher Breite und zwischen den Längengraden 46°30' westlicher Länge und 51°00' westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3O

Der Teil der Unterzone, der sich südlich des Breitenkreises 46°00' nördlicher Breite und zwischen den Längengraden 51°00' westlicher Länge und 54°30' westlicher Länge erstreckt.

Abteilung 3P

Der Teil der Unterzone, der sich südlich der Küste von Neufundland und westlich einer Linie erstreckt, die von Cape St. Mary (Neufundland) zu einem Punkt 46°00' nördlicher Breite und 54°30' westlicher Länge und von dort genau südlich bis zur Grenze der Unterzone verläuft.

Die Abteilung 3P umfasst zwei Unterabteilungen:

3Pn — Unterabteilung Nordwest — Der Teil der Abteilung 3P, der sich nordwestlich einer Linie erstreckt, die von einem Punkt 47°30,7' nördlicher Breite und 57°43,2' westlicher Länge in annähernd südwestlicher Richtung zu einem Punkt 46°50,7' nördlicher Breite und 58°49,0' westlicher Länge verläuft;

3Ps — Unterabteilung Südost — Der Teil der Abteilung 3P südöstlich der für die Unterabteilung 3Pn geltenden Linie.

Unterzone 4

Der Teil des Übereinkommensbereichs nördlich des Breitenkreises 39°00' nördlicher Breite, westlich der Unterzone 3 und östlich einer Linie,

die am äußersten Punkt der Staatsgrenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand Maman Channel in einem Punkt 44°46'35,346" nördlicher Breite und 66°54'11,253" westlicher Länge beginnt und von da wie folgt verläuft: genau südlich zum Breitenkreis 43°50' nördlicher Breite; von dort genau westlich zum Längengrad 68°24'27,24" westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 42°53'14" nördlicher Breite und 67°44'35" westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°31'08" nördlicher Breite und 67°28'05" westlicher Länge; von dort entlang einer geodätischen Linie zu einem Punkt 42°20' nördlicher Breite und 67°18'13,15" westlicher Länge;

von dort genau östlich zu einem Punkt 66°00' westlicher Länge; von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 42°00' nördlicher Breite und 65°40' westlicher Länge; und von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite.

Die Unterzone 4 umfasst sechs Abteilungen:

Abteilung 4R

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste von Neufundland vom Cape Bauld zum Cape Ray und einer Linie, die am Cape Bauld beginnt und dann wie folgt verläuft: genau nördlich zum Breitenkreis 52°15' nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste von Labrador zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec, von dort entlang einer Kompasslinie in südwestlicher Richtung zu einem Punkt 49°25' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort

genau südlich zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zum Schnittpunkt der Grenze der Unterzone 3 mit der geraden Linie, die Cape North (Neuschottland) mit Cape Ray (Neufundland) verbindet, und von dort bis Cape Ray (Neufundland).

Abteilung 4S

Der Teil der Unterzone zwischen der Südküste der Provinz Quebec vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25' nördlicher Breite und 64°40' westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in ostsüdöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, dann genau nördlich zu einem Punkt 49°25' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge und von dort entlang einer Kompasslinie in nordöstlicher Richtung zum äußersten Punkt der Grenze zwischen Labrador und Quebec.

Abteilung 4T

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Neuschottland, Neubraunschweig und Quebec, von Cape North bis Pointe-des-Monts und einer Linie, die in Pointe-des-Monts beginnt und dann wie folgt verläuft: genau östlich zu einem Punkt 49°25' nördlicher Breite und 64°40' westlicher Länge, von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, und von dort entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Abteilung 4V

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Cape North bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung zu einem Punkt 45°40' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längengrades 60°00' westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10' nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längengrad 59°00' westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite, von dort genau östlich zu einem Punkt, in welchem die Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 den Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite schneidet, von dort entlang der Grenze zwischen den Unterzonen 3 und 4 und einer Linie, die sie in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt 47°50' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge verlängert, und von dort entlang einer Kompasslinie in südlicher Richtung bis Cape North (Neuschottland).

Die Abteilung 4V umfasst zwei Unterabteilungen:

4Vn — Unterabteilung Nord — Der Teil der Abteilung 4V nördlich des Breitenkreises 45°40' nördlicher Breite.

4Vs — Unterabteilung Süd — Der Teil der Abteilung 4V südlich des Breitenkreises 45°40' nördlicher Breite.

Abteilung 4W

Der Teil der Unterzone zwischen der Küste Neuschottlands von Halifax bis Fourchu und einer Linie, die in Fourchu beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in östlicher Richtung bis zu einem Punkt 45°40' nördlicher Breite und 60°00' westlicher Länge, von dort genau südlich entlang des Längengrades 60°00' westlicher Länge zum Breitenkreis 44°10' nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längengrad 59°00' westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite, von dort genau westlich zum Längengrad 63°20' westlicher Länge, von dort genau nördlich zu einem Punkt dieses Längengrades in 44°20' nördlicher Breite und von dort entlang einer Kompasslinie in nordwestlicher Richtung bis Halifax (Neuschottland).

Abteilung 4X

Der Teil der Unterzone zwischen der Westgrenze der Unterzone 4 und den Küsten von Neubraunschweig und Neuschottland vom äußersten Punkt der Grenze zwischen Neubraunschweig und Maine bis Halifax und einer Linie, die in Halifax beginnt und dann wie folgt verläuft: entlang einer Kompasslinie in südöstlicher Richtung zu einem Punkt 44°20' nördlicher Breite und 63°20' westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 39°00' nördlicher Breite und von dort genau westlich zum Längengrad 65°40' westlicher Länge.

Unterzone 5

Der Teil des Übereinkommensbereichs westlich der Westgrenze der Unterzone 4, nördlich des Breitenkreises 39°00' nördlicher Breite und östlich des Längengrades 71°40' westlicher Länge.

Die Unterzone 5 umfasst zwei Abteilungen

Abteilung 5Y

Der Teil der Unterzone zwischen den Küsten von Maine, New Hampshire und Massachusetts von der Grenze zwischen Maine und Neubraunschweig bis 70°00' westlicher Länge am Cape Cod (ungefähr 42° nördlicher Breite) und einer Linie, die in einem Punkt von Cape Cod in 70° westlicher Länge (ungefähr 42° nördlicher Breite) beginnt und dann wie folgt verläuft:

genau nördlich bis 42°20' nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 67°18'13,15" westlicher Länge an der Grenze zwischen den Unterzonen 4 und 5 und von dort entlang dieser Grenze bis zur Grenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten.

Abteilung 5Z

Der Teil der Unterzone südlich und östlich der Abteilung 5Y.

Die Abteilung 5Z umfasst zwei Teile: eine Unterabteilung Ost und eine Unterabteilung West.

5Ze — Unterabteilung Ost — der Teil der Abteilung 5Z östlich des Längengrades 70°00' westlicher Länge.

Die Unterabteilung 5Ze umfasst 2 Teilgebiete ⁽¹⁾:

5Zu (Gewässer der Vereinigten Staaten) ist der Teil der Unterabteilung 5Ze westlich der geodätischen Linien, die die Punkte mit den folgenden Koordinaten verbinden:

	Nördliche Breite	Westliche Länge
A	44°11'12"	67°16'46"
B	42°53'14"	67°44'35"
C	42°31'08"	67°28'05"
D	40°27'05"	65°41'59"

5Zc (Kanadische Gewässer) ist der Teil der Unterabteilung 5Ze, der östlich der genannten geodätischen Linien liegt.

5Zw — Unterabteilung West — der Teil der Abteilung 5Z, der westlich des Längengrades 70°00' westlicher Länge liegt.

Unterzone 6

Der Teil des Übereinkommensbereichs, der durch eine Linie begrenzt wird, die in einem Punkt an der Küste von Rhode Island in 71°40' westlicher Länge beginnt und dann wie folgt verläuft: genau südlich bis 39°00' nördlicher Breite, von dort genau östlich bis 42°00' westlicher Länge, von dort genau südlich bis 35°00' nördlicher Breite, von dort genau westlich zur Küste Nordamerikas und von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Nordamerikas zum Punkt 71°40' westlicher Länge an der Küste von Rhode Island.

Unterzone 6 umfasst acht Abteilungen:

Abteilung 6A

Der Teil der Unterzone nördlich des Breitenkreises 39°00' nördlicher Breite und westlich der Unterzone 5.

Abteilung 6B

Der Teil der Unterzone westlich des Längengrades 70°00' westlicher Länge, südlich des Breitenkreises 39°00' nördlicher Breite sowie nördlich und westlich einer Linie, die in westlicher Richtung entlang dem Breitenkreis 37°00' nördlicher Breite bis 76°00' westlicher Länge und von dort genau südlich zum Cape Henry (Virginia) verläuft.

Abteilung 6C

Der Teil der Unterzone westlich des Längengrades 70°00' westlicher Länge, südlich der Abteilung 6B.

Abteilung 6D

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilungen 6B und 6C und westlich des Längengrades 65°00' westlicher Länge.

⁽¹⁾ Diese beiden Teilgebiete sind nicht in der 6. Veröffentlichung des NAFO-Übereinkommens (Mai 2000) beschrieben. Sie wurden jedoch vom Generalrat der NAFO auf Vorschlag des Wissenschaftsrats der NAFO gemäß Artikel XX Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens angenommen.

Abteilung 6E

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6D und westlich des Längengrades 60°00' westlicher Länge.

Abteilung 6F

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6E und westlich des Längengrades 55°00' westlicher Länge.

Abteilung 6G

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6F und westlich des Längengrades 50°00' westlicher Länge.

Abteilung 6H

Der Teil der Unterzone östlich der Abteilung 6G und westlich des Längengrades 42°00' westlicher Länge.

ANHANG IV

DEFINITIONEN UND CODES FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON FANGDATEN

A. KATEGORIEN VON FISCHFANGGERÄTEN UND FISCHEREIFAHRZEUGEN

(gemäß ISSCFG (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischfanggeräten))

Kategorie	Abkürzung
<i>Schleppnetze</i>	
Grundsleppnetze	
— Baumkurre	TBB
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTB
— Scherbrettnetz (Seite)	OTB1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTB2
— Zweischiifschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTB
— Garnelentrawl	TBS
— Kaisergranatrawl	TBN
— Grundsleppnetze (ohne nähere Angaben)	TB
Pelagische Schleppnetze	
— Scherbrettnetz (keine Angabe zu Seite oder Heck)	OTM
— Scherbrettnetz (Seite)	OTM1
— Scherbrettnetz (Heck)	OTM2
— Zweischiifschleppnetz (2 Fahrzeuge)	PTM
— Garnelentrawl	TMS
— Pelagische Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TM
Doppelnetz-Rigg	OTS
Scherbrett-Hosennetze (ein Fahrzeug)	OTT
Zweischiifschleppnetze (ohne nähere Angaben)	PT
Scherbrettnetz (ohne nähere Angaben)	OT
Sonstige Schleppnetze (ohne nähere Angaben)	TX
<i>Waden</i>	
Strandwaden	SB
Bootswaden	SV
— Snurrewade	SDN
— Schottisches Wadennetz	SSC
— Zweischiifwadennetz	SPR
Waden (ohne nähere Angaben)	SX
<i>Umschließungsnetze</i>	
Mit Wadenschließleinen (Ringwade)	PS
— Handhabung von einem Fahrzeug aus	PS1
— Handhabung von zwei Fahrzeugen aus	PS2
Ohne Wadenschließleinen (Lampara)	LA
<i>Setznetze und Verwickelnetze</i>	
Stellnetze (verankert)	GNS
Treibnetze	GND

Kategorie	Abkürzung
Umschließendes Kiemennetz	GNC
Einwandiges Kiemennetz (an Stangen befestigt)	GNF
Trammelnetz	GTR
Kombiniertes Kiemennetz/Trammelnetz	GTN
Setznetze und Verwickelnetze (ohne nähere Angaben)	GEN
Setznetze (ohne nähere Angaben)	GN
<i>Haken und Langleinen</i>	
Grundleinen	LLS
Treibende Langleinen	LLD
Langleinen (ohne nähere Angaben)	LL
Angeln und Angelleinen (von Hand betrieben)	LHP
Angeln und Angelleinen (mechanisiert)	LTM
Schleppangeln	LTL
Haken und Langleinen (ohne nähere Angaben)	LX
<i>Fischfallen</i>	
Nicht bedeckte stationäre Reusen	FPN
Korbreusen	FPO
Garnreusen	FYK
Fangbaue, Standnetze, Fischwehre usw.	FWR
Ankerhamen	FSN
Sprungfischreusen	FAR
Fischfallen (ohne nähere Angaben)	FIX
<i>Fallende Netze</i>	
Wurfnetze	FCN
Fallende Netze (ohne nähere Angaben)	FG
<i>Dredgen</i>	
Dredge	DRB
Handdredge	DRH
<i>Hakende und verwundende Geräte</i>	
Harpune	HAR
<i>Hebenetze</i>	
Handsenknetze	LNP
Senktücher	LNB
Stationäre Hebenetze	LNS
Hebenetze (ohne nähere Angaben)	LN
<i>Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen</i>	
Pumpen	HMP
Mechanisierte Dredgen	HMD
Automatisierte Fang- und Beförderungsanlagen (ohne nähere Angaben)	HMX
<i>Sonstige Geräte</i>	
Gerät unbekannt	NK

B. DEFINITIONEN DER MASSGRÖSSEN FÜR DEN FISCHEREIAUFWAND JE FANGGERÄTEKATEGORIE

Soweit möglich sind drei Präzisionsniveaus des Fischereiaufwands anzugeben.

Kategorie A

Fischfanggerät	Maßgröße des Fischereiaufwands	Definition
Umschließungsnetze (Ringwaden)	Anzahl der Aussetzungsvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde. Diese Maßgröße ist angebracht, wenn Schwarmgröße und Dichte vom Bestand abhängen oder das Netz willkürlich ausgesetzt wurde
Strandwaden	Anzahl der Aussetzungsvorgänge	Wie oft das Netz ausgesetzt wurde, unabhängig davon, ob ein Fang gemacht wurde
Bootswaden	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Wade im Wasser ausgesetzt war
Schleppnetze	Anzahl der Stunden	Anzahl der Stunden, in denen das Schleppnetz im Wasser (pelagisches Scherbrettnetz) bzw. auf dem Grund (Grundscherbrettnetz) war und Fischfang betrieben wurde
Dredgen	Anzahl der Fangstunden	Anzahl der Stunden, in denen die Dredge auf dem Grund war und Fischfang betrieben wurde
Setznetze (Stell- oder Treibnetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge der Netze in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Aussetzungsvorgänge (= Gesamtlänge des in der entsprechenden Zeit verwendeten Netzes in Metern dividiert durch 100)
Setznetze (einwandiges Kiemennetz)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Länge des Netzes in 100-Meter-Einheiten multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Fallen (nicht bedeckte stationäre Reusen)	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangtage multipliziert mit der Anzahl der Fangentnahmen
Korb- und Garnreusen	Anzahl der Aufwandseinheiten	Anzahl der Fangentnahmen multipliziert mit der Anzahl der Einheiten, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Langleinen (treibende oder Grundleinen)	Anzahl der Haken in Tausend	Anzahl der Haken, die in einer bestimmten Zeit verwendet wurde, dividiert durch 1 000
Handangeln (Angelleinen, Schleppangeln, Reißangeln usw.)	Anzahl der Angeln/Tag	Gesamtzahl der Angeln, die in einem bestimmten Zeitabschnitt verwendet wurden
Harpunen		(Angaben nur zum Aufwandsniveau B und C)

Kategorie B

Angaben zu „Anzahl der Fangtage“: die Anzahl der Tage, an denen Fischfang betrieben wurde. Für die Fischfangarten, in denen Orten einen beträchtlichen Anteil am Fangvorgang hat, sind die Tage, an denen gesucht, aber kein Fischfang betrieben wurde, in die Anzahl der „Fangtage“ aufzunehmen.

Kategorie C

Die Angabe „Anzahl der Tage am Fangplatz“ schließt neben den Fangtagen und den Suchtagen auch alle anderen Tage ein, an denen das Fahrzeug am Fangplatz war.

Anteil des geschätzten Aufwands (anteilmäßiger Aufwand)

Da die geforderte Aufwandsmessung möglicherweise nicht für die gesamte Fangmenge verfügbar ist, ist der geschätzte Aufwandsanteil anzugeben. Er wird wie folgt berechnet:

$$\left(\frac{((\text{Gesamtfang}) - (\text{Fangmenge, für die der Aufwand festgehalten wurde})) \times 100}{(\text{Gesamtfang})} \right)$$

C. KATEGORIEN DER FAHRZEUGGRÖSSE

(gemäß ISSCFV (Internationale statistische Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen))

Tonnageklassen

BRZ-Kategorie	Code
0-49,9	02
50-149,9	03
150-499,9	04
500-999,9	05
1 000-1 999,9	06
2 000-99 999,9	07
Unbekannt	00

D. HAUPTSÄCHLICH GEWÜNSCHTE FISCHART

Damit ist die Art gemeint, nach der in erster Linie gefischt wird. Diese muss nicht notwendigerweise mit der Art übereinstimmen, die den größten Anteil am Fang hat. Die Art ist mit Hilfe des Alpha-3-Codes anzugeben (vgl. Anhang I).

ANHANG V

FORMAT FÜR DIE VORLAGE VON DATEN AUF MAGNETISCHEN TRÄGERN

A. MAGNETTRÄGER

Magnetbänder: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCDIC- oder ASCII-Codierung, möglichst mit Etikettierung. Bei Etikettierung sollte eine Dateiende-Kennung vorhanden sein.

Disketten: MS-DOS, 3,5" 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25" 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

B. SATZAUFBAU

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

Position	Bezeichnung	Anmerkung
1 bis 4	Land (ISO-Code 3 Buchstaben)	z. B. FRA = Frankreich
5 bis 6	Jahr	z. B. 90 = 1990
7 bis 8	Hauptfischereigebiet der FAO	21 = Nordwestatlantik
9 bis 15	Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn
16 bis 18	Arten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
19 bis 26	Fangmenge	Tonnen

Für die Übermittlung von Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Position	Bezeichnung	Anmerkung
1 bis 4	Land	ISO-Code 3 Buchstaben (z. B. FRA = Frankreich)
5 bis 6	Jahr	z. B. 94 = 1994
7 bis 8	Monat	z. B. 01 = Januar
9 bis 10	Hauptfischereigebiete der FAO	21 = Nordwestatlantik
11 bis 18	Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn: alphanumerisch
19 bis 21	Hauptsächlich gewünschte Fischarten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
22 bis 26	Fahrzeug-/Fischfanggerätekategorie	ISSCFV-Code (z. B. OTB2 = Grundscherbrettnetz): alphanumerisch
27 bis 28	Fahrzeuggrößenklasse	ISSCFV-Code (z. B. 04 = 150-499,9 BT): alphanumerisch
29 bis 34	Durchschnittliche Bruttotonnage	Tonnen: numerisch
35 bis 43	Durchschnittliche Motorstärke	Kilowatt: numerisch
44 bis 45	Geschätzter Aufwandsanteil	Numerisch
46 bis 48	Datentyp	Schlüssel mit 3 Buchstaben für die Art- oder Aufwandskennung (z. B. COD = Dorsch A— = Aufwandsmaßgröße A)
49 bis 56	Datenwert	Fangmenge (in Tonnen) oder Aufwandseinheit

Anmerkungen

- Für alle numerischen Felder gilt: rechtsbündig mit führenden Nullen. Für alle alphanumerischen Felder gilt: linksbündig mit nachfolgenden Nullen.
- Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtäquivalent der Anlandung, zur nächsten Tonne auf- bzw. abgerundet.
- Mengenangaben (Pos. 49-56) von weniger als einer halben Einheit sind als „-1“ zu registrieren.

- d) Unbekannte Mengen (Pos. 49-56) sind als „-2“ zu registrieren.
- e) Ländercodes: (ISO-Codes):

Österreich	AUT
Belgien	BEL
Bulgarien	BGR
Zypern	CYP
Tschechische Republik	CZE
Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Spanien	ESP
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	FRA
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC
Griechenland	GRC
Ungarn	HUN
Irland	IRL
Island	ISL
Italien	ITA
Litauen	LTU
Luxemburg	LUX
Lettland	LVA
Malta	MLT
Niederlande	NLD
Norwegen	NOR
Polen	POL
Portugal	PRT
Rumänien	ROU
Slowakei	SVK
Slowenien	SVN
Schweden	SWE
Türkei	TUR

ANHANG VI

FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON DATEN AUF MAGNETTRÄEGERN

A. CODIERUNGSFORMAT

Für die Übermittlung von Daten im Rahmen von Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe a

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	ISO-Alpha-3-Ländercode (z. B. FRA = Frankreich)
Jahr	z. B. 2001 oder 01
Große FAO-Fischereigebiete	z. B. 21 = Nordwestatlantik
Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn
Arten	Alpha-3-Fischcode
Fangmenge	Tonnen

Für die Übermittlung von Daten im Rahmen von Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	ISO-Alpha-3-Ländercode (z. B. FRA = Frankreich)
Jahr	z. B. 0001 oder 2001 für das Jahr 2001
Monat	z. B. 01 = Januar
Große FAO-Fischereigebiete	z. B. 21 = Nordwestatlantik
Abteilung	z. B. 3Pn = NAFO-Unterabteilung 3Pn
Gewünschte Fischart	Alpha-3-Fischcode
Fahrzeug/Gerätekategorie	ISSCFG-Code (z. B. OTB2 = Scherbrettnetz (Heck))
Fahrzeugtonnageklasse	ISSCFV-Code (z. B. 04 = 150-499,9 BRZ)
Mittlere Bruttoreaumzahl	Tonnen
Mittlere Motorleistung	Kilowatt
Geschätzter Aufwand in %	Numerische Angabe
Einheit	Alpha-3-Fischcode bzw. Kategorie des Fischereiaufwands (z. B. COD = Dorsch bzw. A = Kategorie A)
Daten	Fangmenge (in t) bzw. Maßgröße des Fischereiaufwands

- a) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtsäquivalent der Anlandungen.
- b) Ländercodes:

Österreich	AUT
Belgien	BEL
Bulgarien	BGR
Zypern	CYP
Tschechische Republik	CZE
Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Spanien	ESP
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	FRA
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC
Griechenland	GRC
Ungarn	HUN
Irland	IRL
Island	ISL
Italien	ITL
Litauen	LTU
Luxemburg	LUX
Lettland	LVA
Malta	MLT
Niederlande	NLD
Norwegen	NOR
Polen	POL
Portugal	PRT
Rumänien	ROU
Slowakei	SVK
Slowenien	SVN
Schweden	SWE
Türkei	TUR

B. VERFAHREN ZUR ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

Soweit möglich sollten die Daten elektronisch (beispielsweise als E-Mail-Anhang) übermittelt werden.

Ist dies nicht möglich, können die Dateien auf einer 3,5-Zoll-HD-Diskette geliefert werden.

—

ANHANG VII

Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates
(ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1)

Anhang 1 Ziffer X.6 der Beitrittsakte von 1994
(ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 189)

Verordnung (EG) Nr. 1636/2001 der Kommission
(ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments
und des Rates
(ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)

Nur Artikel 3 und Anhang III Nummer 44

Anhang II Nummer 10.9 der Beitrittsakte von 2003
(ABl. C 236 vom 23.9.2003, S. 571)

ANHANG VIII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 2018/93	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absätze 1 und 2	Artikel 6 Absätze 1 und 2
Artikel 6 Absatz 3	—
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3	—
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8	—
—	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII
—	Anhang VIII

VERORDNUNG (EG) Nr. 218/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben ⁽²⁾ wurde mehrfach und erheblich geändert ⁽³⁾. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung vorzunehmen.
- (2) Für die Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Fischbestände werden genaue und termingerechte übermittelte Statistiken über die Fänge von Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten im Nordostatlantik benötigt.
- (3) Nach dem durch den Beschluss 81/608/EWG des Rates ⁽⁴⁾ genehmigten Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, mit dem die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik eingesetzt worden ist, hat die Gemeinschaft der genannten Kommission die von dieser gewünschten verfügbaren Statistiken zu liefern.
- (4) Die Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung gemäß dem Abkommen über die Kooperation zwischen dieser Organisation und der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ werden durch die Verfügbarkeit von Statistiken über die Aktivitäten der gemeinschaftlichen Fischereiflotte untermauert.
- (5) Nach dem durch den Beschluss 82/886/EWG des Rates ⁽⁶⁾ genehmigten Übereinkommen zur Lachserhaltung im Nordatlantik, mit dem die Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik errichtet worden ist, hat die

Gemeinschaft der genannten Organisation die von dieser gewünschten verfügbaren Statistiken zu liefern.

- (6) Mehrere Mitgliedstaaten haben darum gebeten, Daten in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger, als den in Anhang IV vorgesehenen (entspricht den Statlant-Fragebogen) übermitteln zu dürfen.
- (7) Es besteht ein Bedarf an umfassenderen Definitionen und Beschreibungen in der Fischereistatistik und bei der Bewirtschaftung der Fischbestände im Nordostatlantik.
- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁷⁾ erlassen werden.
- (9) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Listen der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen dieser Gebiete und der zulässige Grad der Datenzusammenfassung anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission Daten über die jährliche Fangmenge der Fahrzeuge, die im Nordostatlantik Fischerei betreiben und in dem betreffenden Mitgliedstaat registriert sind oder unter seiner Flagge fahren.

Die Daten über die Fangmenge umfassen alle angelandeten oder auf See umgeladenen Fischereierzeugnisse in jeglicher Form, schließen jedoch Mengen aus, die nach dem Fang ins Meer zurückgeworfen, an Bord verbraucht oder als Köder verwendet werden. Aquakulturprodukte sind ausgeschlossen. Die Daten sind in zur nächsten Tonne auf- bzw. abgerundeten Tonnen Lebendgewichtäquivalent dieser Anlandungen oder Umladungen anzugeben.

⁽⁷⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2009.

⁽²⁾ ABL L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Anhang VI.

⁽⁴⁾ ABL L 227 vom 12.8.1981, S. 21.

⁽⁵⁾ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Internationalen Rat für Meeresforschung (ABL L 149 vom 10.6.1987, S. 14).

⁽⁶⁾ ABL L 378 vom 31.12.1982, S. 24.

Artikel 2

(1) Zu übermitteln ist die Fangmenge für jede der in Anhang I genannten Arten in jedem der in Anhang II aufgeführten und in Anhang III beschriebenen statistischen Fischereigebiete.

(2) Die Angaben für jedes Kalenderjahr sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres vorzulegen. Für Kombinationen von Fischarten und Fischereigebieten, für die im Bezugsjahr keine Fänge verzeichnet wurden, brauchen keine Angaben gemacht zu werden. Die Daten über weniger bedeutende Fischarten in einem Mitgliedstaat brauchen nicht einzeln übermittelt zu werden, sondern können zu einem Posten zusammengefasst werden, sofern die entsprechenden Erzeugnisse einen Gewichtsanteil von 10 % der Gesamtfänge in dem betreffenden Mitgliedstaat und Kalendermonat nicht überschreiten.

(3) Die Kommission kann die Listen der Arten und der statistischen Fischereigebiete, die Beschreibungen dieser Gebiete und den zulässigen Grad der Datenzusammenfassung ändern.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 3

Sofern in den Vorschriften zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes bestimmt ist, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, zur Ableitung von Fangdaten für diejenigen Teile der Fischereiflotte, bei denen eine vollständige Erhebung der Daten mit übermäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, Stichprobenverfahren anzuwenden. Genaue Angaben über diese Stichprobenverfahren und über den Anteil der mit diesen Verfahren abgeleiteten Daten an den Gesamtdaten sind vom jeweiligen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 vorzulegenden Bericht aufzunehmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten kommen ihren Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 2 der Kommission gegenüber nach, indem sie die Daten auf Magnetträgern in dem in Anhang IV beschriebenen Format einreichen.

Die Mitgliedstaaten können Daten in dem in Anhang V beschriebenen Format übermitteln.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VONDRA

Mit Zustimmung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Angaben auch in einem anderen Format oder auf einem anderen Datenträger vorlegen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird vom durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. Januar 1993 einen ausführlichen Bericht, aus dem hervorgeht, wie die Fangdaten zustande gekommen sind; außerdem geben sie an, wie repräsentativ und zuverlässig die Daten sind. Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser Berichte.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von drei Monaten von allen Änderungen an den gemäß Absatz 1 gelieferten Angaben in Kenntnis.

(3) Die in Absatz 1 genannten Berichte zur Methodik, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie andere relevante Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung werden einmal jährlich von der zuständigen Arbeitsgruppe des Ausschusses geprüft.

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

ANHANG I

Verzeichnis der Arten, die in den kommerziellen Fangstatistiken für den Nordostatlantik genannt werden

Die Mitgliedstaaten müssen die nominalen Fangmengen zu den mit einem Sternchen (*) markierten Arten melden. Die Meldung der nominalen Fangmengen für die übrigen Arten ist freiwillig, soweit sie die Identifizierung der einzelnen Arten betrifft. Werden jedoch keine Daten für einzelne Arten gemeldet, so ist die Gesamtmenge als Angabe zu einer der aggregierten Kategorien erforderlich. Die Mitgliedstaaten können auch Angaben zu Arten liefern, die nicht aufgeführt sind, vorausgesetzt, diese Arten sind klar definiert.

Anmerkung: „n.n.b.“ ist die Abkürzung für „nicht näher bestimmt“.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Brachse, Brassen, Blei n.n.b.	FBR	<i>Abramis</i> spp.	Freshwater breams n.e.i.
Aland, Orfe	FID	<i>Leuciscus</i> (= <i>Idus</i>) <i>idus</i>	Ide (Orfe)
Plötze	FRO	<i>Rutilus rutilus</i>	Roach
Karpfen	FCP	<i>Cyprinus carpio</i>	Common carp
Karassche	FCC	<i>Carassius carassius</i>	Crucian carp
Schlei	FTE	<i>Tinca tinca</i>	Tench
Karpfenfische n.n.b.	FCY	<i>Cyprinidae</i>	Cyprinids n.e.i.
Hecht	FPI	<i>Esox lucius</i>	Northern pike
Zander	FPP	<i>Sander lucioperca</i>	Pike-perch
Flussbarsch	FPE	<i>Perca fluviatilis</i>	European perch
Quappe	FBU	<i>Lota lota</i>	Burbot
Süßwasserfische n.n.b.	FRF	ex <i>Osteichthyes</i>	Freshwater fishes n.e.i.
Störe n.n.b.	STU	<i>Acipenseridae</i>	Sturgeons n.e.i.
Europäischer Aal	ELE(*)	<i>Anguilla anguilla</i>	European eel
Kleine Maräne	FVE	<i>Coregonus albula</i>	Vendace
Felchen n.n.b.	WHF	<i>Coregonus</i> spp.	Whitefishes n.e.i.
Lachs	SAL(*)	<i>Salmo salar</i>	Atlantic salmon
Meerforelle	TRS	<i>Salmo trutta trutta</i>	Sea trout
Forellen n.n.b.	TRO	<i>Salmo</i> spp.	Trouts n.e.i.
Saiblinge n.n.b.	CHR	<i>Salvelinus</i> spp.	Chars n.e.i.
Stint	SME	<i>Osmerus eperlanus</i>	European smelt
Lachsähnliche n.n.b.	SLZ	<i>Salmonidae</i>	Salmonids n.e.i.
Große Maräne, Ostseeschnäpel	PLN	<i>Coregonus lavaretus</i>	European whitefish
Schnepel, Nordseeschnäpel	HOU	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Houting
Neunaugen	LAM	<i>Petromyzon</i> spp.	Lampreys
Maifische	SHD	<i>Alosa alosa</i> , <i>A. fallax</i>	Allis and twaite shads
...	DCX	<i>Clupeoidei</i>	Diadromous clupeoids n.e.i.
Diadrome Fische n.n.b.	DIA	ex <i>Osteichthyes</i>	Diadromous fishes n.e.i.
Scheefsnut	MEG(*)	<i>Lepidorhombus whiffiagonis</i>	Megrim n.e.i.
...	LDB	<i>Lepidorhombus boscii</i>	Fourspot megrim
...	LEZ(*)	<i>Lepidorhombus</i> spp.	Megrims
Steinbutt	TUR(*)	<i>Psetta maxima</i>	Turbot
Glattbutt	BLL(*)	<i>Scophthalmus rhombus</i>	Brill
Atlantischer Heilbutt	HAL(*)	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Atlantic halibut
Scholle	PLE(*)	<i>Pleuronectes platessa</i>	European plaice
Schwarzer Heilbutt	GHL(*)	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Greenland halibut
Rotzunge, Hundszunge	WIT(*)	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Witch flounder
Doggerscharbe	PLA(*)	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	Long-rough dab
Scharbe, Kliesche	DAB(*)	<i>Limanda limanda</i>	Common dab

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Limande	LEM(*)	<i>Microstomus kitt</i>	Lemon sole
Flunder	FLE(*)	<i>Platichthys flesus</i>	European flounder
Gemeine Seeszunge	SOL(*)	<i>Solea solea</i>	Common sole
Sandzunge	SOS	<i>Pegusa lascaris</i>	Sand sole
...	OAL	<i>Solea senegalensis</i>	Senegalese sole
...	SOO(*)	<i>Solea</i> spp.	SOO Soles spp.
Plattfische n.n.b.	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	Flatfishes n.e.i.
Brosme, Lumb	USK(*)	<i>Brosme brosme</i>	Tusk (= cusk)
Dorsch, Kabeljau	COD(*)	<i>Gadus morhua</i>	Atlantic cod
Europäischer Seehecht	HKE(*)	<i>Merluccius merluccius</i>	European hake
Leng	LIN(*)	<i>Molva molva</i>	Ling
Blauleng	BLI(*)	<i>Molva dypterygia</i> (= <i>byrkelange</i>)	Blue ling
Gabeldorsch	GFB	<i>Phycis blennoides</i>	Greater forkbeard
Schellfisch	HAD(*)	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Haddock
Navaga	COW	<i>Eleginus nawaga</i>	Wachna cod (= navaga)
Seelachs	POK(*)	<i>Pollachius virens</i>	Saithe (= pollock = coalfish)
Pollack	POL(*)	<i>Pollachius pollachius</i>	Pollack
Polardorsch	POC	<i>Boreogadus saida</i>	Polar cod
Stintdorsch	NOP(*)	<i>Trisopterus esmarkii</i>	Norway pout
Franzosendorsch	BIB	<i>Trisopterus luscus</i>	Pouting (= bib)
Blauer Wittling	WHB(*)	<i>Micromesistius poutassou</i>	Blue whiting (= poutassou)
Wittling	WHG(*)	<i>Merlangius merlangus</i>	Whiting
Rundnasen-Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	Roundnose grenadier
Tiefseedorsche	MOR	<i>Moridae</i>	Morid cods
Zwergdorsch	POD	<i>Trisopterus minutus</i>	Poor cod
Grönland-Dorsch	GRC	<i>Gadus ogac</i>	Greenland cod
...	ATG	<i>Arctogadus glacialis</i>	Arctic cod
Dorschfische n.n.b.	GAD	<i>Gadiformes</i>	Gadiformes n.e.i.
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>	Greater argentine
Glasauge	ARY	<i>Argentina sphyraena</i>	Argentine
Glasauge, Goldlachse n.n.b.	ARG	<i>Argentina</i> spp.	Argentines
Meeraal	COE	<i>Conger conger</i>	European conger
Heringskönig	JOD	<i>Zeus faber</i>	Atlantic John Dory
Wolfsbarsch	BSS	<i>Dicentrarchus labrax</i>	Sea bass
Riesen-Zackenbarsch	GPD	<i>Epinephelus marginatus</i>	Dusky grouper
Wrackbarsch	WRF	<i>Polyprion americanus</i>	Wreckfish
Sägebarsche	BSX	<i>Serranidae</i>	Sea basses, sea perches
Süßlippen n.n.b.	GRX	<i>Haemulidae</i> (= <i>Pomadasyidae</i>)	Grunts n.e.i.
Adlerfisch	MGR	<i>Argyrosomus regius</i>	Meagre
Rote Fleckenbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>	Red (= common) sea bream
Rotbrasse	PAC	<i>Pagellus erythrinus</i>	Common pandora
Großaugenzahnbrasse	DEL	<i>Dentex macrophthalmus</i>	Large-eye dentex
Zahnbrassen n.n.b.	DEX	<i>Dentex</i> spp.	Dentex n.e.i.
Gewöhnliche Sackbrasse	RPG	<i>Pagrus pagrus</i>	Red porgy
Goldbrasse	SBG	<i>Sparus aurata</i>	Gilthead sea bream
Geldstriemen	BOG	<i>Boops boops</i>	Bogue
Meerbrassen n.n.b.	SBX	<i>Sparidae</i>	Porgies, sea breams n.e.i.
Streifenbarbe	MUR	<i>Mullus surmuletus</i>	Red mullet
Petersmännchen	WEG	<i>Trachinus draco</i>	Greater weaver

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Gestreifter Katfisch oder Seewolf	CAA(*)	<i>Anarhichas lupus</i>	Atlantic wolf-fish (= catfish)
Gefleckter Katfisch oder Seewolf	CAS(*)	<i>Anarhichas minor</i>	Spotted wolf-fish
Aalmutter	ELP	<i>Zoarcus viviparus</i>	Eel-pout
Sandaale n.n.b.	SAN(*)	<i>Ammodytes</i> spp.	Sand eels (= sand lances)
Grundeln n.n.b.	GOB	<i>Gobius</i> spp.	Atlantic gobies
Rotbarsche n.n.b.	RED(*)	<i>Sebastes</i> spp.	Atlantic redfishes
Drachenköpfe n.n.b.	SCO	<i>Scorpaenidae</i>	Scorpion fishes n.e.i.
Knurrhähne n.n.b.	GUX(*)	<i>Triglidae</i>	Gurnards n.e.i.
Seehase	LUM	<i>Cyclopterus lumpus</i>	Lumpfish (= lumpsucker)
Seeteufel	MON(*)	<i>Lophius piscatorius</i>	Monk (= anglerfish)
Budegassa-Anglerfisch	ANK	<i>Lophius budegassa</i>	Blackbellied angler
Seeteufel n.n.b.	MNZ(*)	<i>Lophius</i> spp.	Monkfishes n.e.i.
Stichlinge	SKB	<i>Gasterosteus</i> spp.	Sticklebacks
Achselfleck-Meerbrasse	SBA	<i>Pagellus acarne</i>	Axillary (= Spanish) sea-bream
Zahnbrasse	DEC	<i>Dentex dentex</i>	Common dentex
Schnepfenfische	SNI	<i>Macroramphosidae</i>	Snipe fishes
Felsenbarsch	STB	<i>Morone saxatilis</i>	Striped bass
Seewölfe n.n.b.	CAT(*)	<i>Anarhichas</i> spp.	Wolf-fishes (= catfishes) n.e.i.
Tiefenbarsch	REB(*)	<i>Sebastes mentella</i>	Beaked redfish
Goldbarsch	REG(*)	<i>Sebastes marinus</i>	Golden redfish
Kuckucks-Knurrhahn, Seekuckuck	GUR(*)	<i>Aspitrigla (= Trigla) cuculus</i>	Red gurnard
Grauer Knurrhahn	GUG(*)	<i>Eutrigla (= Trigla) gurnardus</i>	Grey gurnard
...	GUM	<i>Chelidonichthys obscurus</i>	Long-finned gurnard
Gestreifter Knurrhahn	CTZ	<i>Trigloporus lastoviza</i>	Streaked gurnard
...	CBC	<i>Cepola macrophthalma</i>	Red bandfish
...	TLD	<i>Nemadactylus monodactylus</i>	St Paul's fingerfin
...	IYL	<i>Sicyopterus lagocephalus</i>	Bichique
...	EPI	<i>Epigonus telescopus</i>	Black cardinal fish
...	HPR	<i>Hoplostethus mediterraneus</i>	Mediterranean slimehead
...	TZY	<i>Trachyscorpia echinata</i>	Spiny scorpionfish
Gefleckter Lippfisch	USB	<i>Labrus bergylta</i>	Ballan wrasse
...	WRM	<i>Labrus merula</i>	Brown wrasse
Südlicher Kaiserbarsch	BYS	<i>Beryx splendens</i>	Splendid alfonsino
Demersale Barschartige n.n.b.	DPX	<i>Perciformes</i>	Demersal percomorphs n.e.i.
Lodde	CAP(*)	<i>Mallotus villosus</i>	Capelin
Hornhecht	GAR	<i>Belone belone</i>	Garfish
Makrelenhecht	SAU	<i>Scomberesox saurus</i>	Atlantic saury
Meeräschen n.n.b.	MUL	<i>Mugilidae</i>	Mulletts n.e.i.
Blaufisch	BLU	<i>Pomatomus saltatrix</i>	Bluefish
Stöcker	HOM(*)	<i>Trachurus trachurus</i>	Atlantic horse mackerel
Blauer Bastardmakrele	JAA	<i>Trachurus picturatus</i>	Blue jack mackerel
Mittelmeerstöcker	HMM	<i>Trachurus mediterraneus</i>	Mediterranean horse mackerel
Bastardmakrelen n.n.b.	JAX(*)	<i>Trachurus</i> spp.	Jack and horse mackerels n.e.i.
Große Gabelmakrele	LEE	<i>Lichia amia</i>	Leerfish
Brachsenmakrele	POA	<i>Brama brama</i>	Atlantic pomfret
Ährenfische	SIL	<i>Atherinidae</i>	Silversides (= sandmelt)
Pelagische Barschartige n.n.b.	PPX	<i>Perciformes</i>	Pelagic percomorphs n.e.i.
Atlantischer Hering	HER(*)	<i>Clupea harengus</i>	Atlantic herring
Sardinellen n.n.b.	SIX	<i>Sardinella</i> spp.	Sardinellas n.e.i.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Sardine (Pilchard)	PIL(*)	<i>Sardina pilchardus</i>	European sardine (= pilchard)
Sprott	SPR(*)	<i>Sprattus sprattus</i>	Sprat
Europäische Sardelle	ANE(*)	<i>Engraulis encrasicolus</i>	European anchovy
Heringartige n.n.b.	CLU	<i>Clupeoidei</i>	Clupeoids n.e.i.
Pelamide	BON	<i>Sarda sarda</i>	Atlantic bonito
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>	Swordfish
Fregattmakrele	FRI	<i>Auxis thazard</i>	Frigate tuna
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>	Northern bluefin tuna
Weißer Thun	ALB	<i>Thunnus alalunga</i>	Albacore
Gelbflossenthun	YFT	<i>Thunnus albacares</i>	Yellowfin tuna
Echter Bonito	SKJ	<i>Katsuwonus pelamis</i>	Skipjack tuna
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>	Bigeye tuna
Thunfischartige n.n.b.	TUX	<i>Scombroidei</i>	Tuna-like fishes n.e.i.
Spanische Makrele	MAS(*)	<i>Scomber japonicus</i>	Chub mackerel
Europäische Makrele	MAC(*)	<i>Scomber scombrus</i>	Atlantic mackerel
Makrelen n.n.b.	MAX	<i>Scombridae</i>	Mackerels n.e.i.
Siberner Degenfisch	SFS	<i>Lepidopus caudatus</i>	Silver scabbardfish
Schwarzer Degenfisch	BSF	<i>Aphanopus carbo</i>	Black scabbardfish
Makrelenartige n.n.b.	MKX	<i>Scombroidei</i>	Mackerel-like fishes n.e.i.
Heringshai	POR(*)	<i>Lamna nasus</i>	Porbeagle
Riesenhai	BSK	<i>Cetorhinus maximus</i>	Basking shark
Dornhai	DGS(*)	<i>Squalus acanthias</i>	Picked (= spiny) dogfish
Eishai	GSK	<i>Somniosus microcephalus</i>	Greenland shark
Dornhaie n.n.b.	DGX(*)	<i>Squalidae</i>	Dogfish sharks n.e.i.
Rochen im engeren Sinne n.n.b.	SKA(*)	<i>Raja</i> spp.	Skates n.e.i.
Dornhaie und Katzenhaie	DGH(*)	<i>Squalidae, Scyliorhinidae</i>	Dogfishes and hounds
Haie n.n.b.	SKH	<i>Selachimorpha (Pleurotremata)</i>	Various sharks n.e.i.
Sägeschwanz Katzenhaie n.n.b.	GAU	<i>Galeus</i> spp.	CREST-tail catsharks n.e.i.
Fleckhai	SHO	<i>Galeus melastomus</i>	Blackmouth catshark
Kleingefleckter Katzenhai	SYC	<i>Scyliorhinus canicula</i>	Small-spotted catshark
Tiefsee-Katzenhaie n.n.b.	API	<i>Apristurus</i> spp.	Deep-water catsharks
Falscher Katzenhai	PTM	<i>Pseudotriakis microdon</i>	False catshark
Kleiner Eishai	SOR	<i>Somniosus rostratus</i>	Little sleeper shark
Rauer Dornhai	GUP	<i>Centrophorus granulosus</i>	Gulper shark
Kleiner Schlingerhai	CPU	<i>Squalus uyato</i>	Little gulper shark
Düsterer Dornhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>	Leafscale gulper shark
Flachflossen- oder Lustanischer Schlinghai	CPL	<i>Centrophorus lusitanicus</i>	Lowfin gulper shark
Kleiner Schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>	Velvet belly
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>	Great lanternshark
Glatter Schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>	Smooth lanternshark
Schwarze Dornhaie n.n.b.	SHL	<i>Etmopterus</i> spp.	Lantern sharks n.e.i.
Schnabelnasen-Dornhaie n.n.b.	DNA	<i>Deania</i> spp.	Deania dogfishes n.e.i.
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>	Birdbeak dogfish
Portugieserhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	Portuguese dogfish
Langnasen-Dornhai	CYP	<i>Centroscymnus crepidater</i>	Longnose velvet dogfish
Kurznasen-Dornhai	CYY	<i>Centroselachus cryptacanthus</i>	Shortnose velvet dogfish
Kleiner Messerzahn-Tiefendornhai	SYO	<i>Scymnodon obscurus</i>	Smallmouth knifetooth dogfish
Messerzahn-Tiefendornhai	SYR	<i>Scymnodon ringens</i>	Knifetooth dogfish
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>	Kitefin shark

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Fabricus Tiefendornhai	CFB	<i>Centroscyllium fabricii</i>	Black dogfish
Gefleckte Meersau	OXY	<i>Oxynotus centrina</i>	Angular roughshark
Graue Meersau	OXN	<i>Oxynotus paradoxus</i>	Sailfin roughshark
Brombeerhai	SHB	<i>Echinorhinus brucus</i>	Bramble shark
Echte Rochen	RAJ	<i>Rajidae</i>	Rays and skates n.e.i.
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>	Starry ray
Blonde Rochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>	Blonde ray
Sandrochen	RJI	<i>Leucoraja circularis</i>	Sandy ray
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microcellata</i>	Small-eyed ray
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>	Undulate ray
Bandrochen	RJA	<i>Rostroraja alba</i>	White skate
Fyllarochen	RJY	<i>Rajella fyllae</i>	Round ray
Seerate	CMO	<i>Chimaera monstrosa</i>	Rabbit fish
...	HYD	<i>Hydrolagus</i> spp.	Ratfishes n.e.i.
...	RHC	<i>Rhinochimaera</i> spp.	Knife-nosed chimaeras
...	HAR	<i>Harriotta</i> spp.	Longnose chimaeras
Knorpelfische n.n.b.	CAR	<i>Chondrichthyes</i>	Cartilaginous fishes n.e.i.
Grundfische n.n.b.	GRO	ex <i>Osteichthyes</i>	Groundfishes n.e.i.
Pelagische Fische n.n.b.	PEL	ex <i>Osteichthyes</i>	Pelagic fishes n.e.i.
Seefische n.n.b.	MZZ	ex <i>Osteichthyes</i>	Marine fishes n.e.i.
Fische n.n.b.	FIN	ex <i>Osteichthyes</i>	Finfishes n.e.i.
Taschenkrebse	CRE(*)	<i>Cancer pagurus</i>	Edible crab
Strandkrabbe	CRG	<i>Carcinus maenas</i>	Green crab
Große Seespinne	SCR	<i>Maja squinado</i>	Spinous spider crab
Panzerkrebse n.n.b.	CRA	<i>Brachyura</i>	Marine crabs n.e.i.
Schwimmkrabbe	CRS	<i>Portunus</i> spp.	Swimcrabs n.e.i.
Langusten n.n.b.	CRW(*)	<i>Palinurus</i> spp.	Palinurid spiny lobsters n.e.i.
Hummer	LBE(*)	<i>Homarus gammarus</i>	European lobster
Kaisergranat	NEP(*)	<i>Nephrops norvegicus</i>	Norway lobster
Sägegarnelle	CPR(*)	<i>Palaemon serratus</i>	Common prawn
Grönlandgarnelle	PRA(*)	<i>Pandalus borealis</i>	Northern prawn
Nordseegarnelle	CSH(*)	<i>Crangon crangon</i>	Common shrimp
Geißelgarnelen n.n.b.	PEN(*)	<i>Penaeus</i> spp.	Penaeus shrimps n.e.i.
Felsengarnelen n.n.b.	PAL(*)	<i>Palaemonidae</i>	Palaemonid shrimps
Tiefseegarnelle, Grönlandgarnelen n.n.b.	PAN(*)	<i>Pandalus</i> spp.	Pink (= pandalid) shrimps
Sandgarnelen n.n.b.	CRN(*)	<i>Crangonidae</i>	Crangonid shrimps
Garnelen n.n.b.	DCP	<i>Natantia</i>	Natantian decapods n.e.i.
Entenmuscheln	GOO	<i>Lepas</i> spp.	Goose barnacles
...	PNQ	<i>Palaemon elegans</i>	Rockpool prawn
...	PIQ	<i>Palaemon longirostris</i>	Delta prawn
...	JSP	<i>Jasus paulensis</i>	St Paul rock lobster
...	LOX	<i>Reptantia</i>	Lobsters n.e.i.
Furchenkrebse	LOQ	<i>Galatheididae</i>	Craylets, squat lobsters n.e.i.
Krebstiere n.n.b.	CRU	ex <i>Crustacea</i>	Marine crustaceans n.e.i.
Wellhornschnecke	WHE	<i>Buccinum undatum</i>	Whelk
Gewöhnliche Strandschnecke	PEE	<i>Littorina littorea</i>	Periwinkle
Strandschnecken n.n.b.	PER	<i>Littorina</i> spp.	Periwinkles n.e.i.
Europäische Auster	OYF(*)	<i>Ostrea edulis</i>	European flat oyster
Pazifische Felsenauster	OYG	<i>Crassostrea gigas</i>	Pacific cupped oyster

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Felsenauster n.n.b.	OYC(*)	<i>Crassostrea</i> spp.	Cupped oyster n.e.i.
Miesmuschel	MUS(*)	<i>Mytilus edulis</i>	Blue mussel
Miesmuscheln n.n.b.	MSX	<i>Mytilidae</i>	Sea mussels n.e.i.
Kamm-Muschel	SCE(*)	<i>Pecten maximus</i>	Common scallop
Bunte Kamm-Muschel	QSC(*)	<i>Aequipecten opercularis</i>	Queen scallop
Pilgermuscheln n.n.b.	SCX(*)	<i>Pectinidae</i>	Scallops n.e.i.
Herzmuschel	COC	<i>Cerastoderma edule</i>	Common cockle
Große Teppichmuschel	CTG	<i>Ruditapes decussatus</i>	Grooved carpet shell
Islandmuschel	CLQ	<i>Arctica islandica</i>	Ocean quahog
Muscheln n.n.b.	CLX	<i>Bivalvia</i>	Clams n.e.i.
Meerscheiden	RAZ	<i>Solen</i> spp.	Razor clams
Kleine Teppichmuschel	CTS	<i>Venerupis pullastra</i>	Carpet shell
Gestreifte Venusmuschel	SVE	<i>Chamelea gallina</i>	Striped venus
...	CLV	<i>Veneridae</i>	Venus clams n.e.i.
...	MAT	<i>Mactridae</i>	Mactra surf clams n.e.i.
...	KFA	<i>Circumphalus casina</i>	Chamber venus
...	GKL	<i>Glycymeris glycymeris</i>	Common European bitter-sweet
Sägezähnen	DON	<i>Donax</i> spp.	Donax clams
Herzmuscheln	COZ	<i>Cardiidae</i>	Cockles n.e.i.
...	LVC	<i>Laevicardium crassum</i>	Norwegian egg cockle
...	LPZ	<i>Patella</i> spp.	Limpets n.e.i.
Abalonen	ABX	<i>Haliotis</i> spp.	Abalones n.e.i.
...	GAS	<i>Gastropoda</i>	Gastropods n.e.i.
...	ULV	<i>Spisula ovalis</i>	Oval surf clam
...	TWL	<i>Tellina</i> spp.	Tellins n.e.i.
Gemeiner Tintenfisch	CTC(*)	<i>Sepia officinalis</i>	Common cuttlefish
Gewöhnlicher Kalmar	SQC(*)	<i>Loligo</i> spp.	Common squids
Kurzflossenkalmar	SQI(*)	<i>Illex illecebrosus</i>	Short-finned squid
Oktopusartige n.n.b.	OCT	<i>Octopodidae</i>	Octopuses n.e.i.
Kalmare n.n.b.	SQU(*)	<i>Loliginidae, Ommastrephidae</i>	Squids n.e.i.
Tintenfische n.n.b.	CTL(*)	<i>Sepiidae, Sepiolidae</i>	Cuttlefishes n.e.i.
Pfeilkalmar	SQE(*)	<i>Todarodes sagittatus</i>	European flying squid
...	CEP	<i>Cephalopoda</i>	Cephalopods n.e.i.
Meeresweichtiere n.n.b.	MOL	ex <i>Mollusca</i>	Marine molluscs n.e.i.
Gemeiner Seestern	STH	<i>Asterias rubens</i>	Starfish
Seesterne n.n.b.	STF	<i>Asteroidea</i>	Starfishes n.e.i.
Essbarer Seeigel	URS	<i>Echinus esculentus</i>	Sea urchin
Steinseeigel	URM	<i>Paracentrotus lividus</i>	Stony sea urchin
Seeigel n.n.b.	URX	<i>Echinoidea</i>	Sea urchins n.e.i.
Seegurken n.n.b.	CUX	<i>Holothuroidea</i>	Sea cucumbers n.e.i.
Stachelhäuter n.n.b.	ECH	<i>Echinodermata</i>	Echinoderms n.e.i.
Seefeige	SSG	<i>Microcosmus sulcatus</i>	Grooved sea squirt
Seescheiden n.n.b.	SSX	<i>Ascidacea</i>	Sea squirts n.e.i.
Atlantischer Schwertschwanz	HSC	<i>Limulus polyphemus</i>	Horseshoe crab
Wirbellose Meerestiere n.n.b.	INV	ex <i>Invertebrata</i>	Aquatic invertebrates n.e.i.
Braunalgen	SWB	<i>Phaeophyceae</i>	Brown seaweeds
Irishmoos	IMS	<i>Chondrus crispus</i>	Carrageen
Gelidium spp.	GEL	<i>Gelidium</i> spp.	Gelidium spp.
Gigartina spp.	GIG	<i>Gigartina</i> spp.	Gigartina spp.

Deutsche Bezeichnung	Alpha-3-Fischcode	Wissenschaftliche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Lithothamnion spp.	LIT	<i>Lithothamnium</i> spp.	Lithothamnium spp.
Rotalgen	SWR	<i>Rhodophyceae</i>	Red seaweeds
...	UCU	<i>Fucus</i> spp.	Wracks n.e.i.
...	ASN	<i>Ascophyllum nodosum</i>	North Atlantic rockweed
...	FUU	<i>Fucus serratus</i>	Toothed wrack
...	UVU	<i>Ulva lactuca</i>	Sea lettuce
Algen n.n.b.	SWX	ex <i>Algae</i>	Seaweeds n.e.i.

ANHANG II

Statistische Fischereigegebiete des Nordostatlantiks, für die Daten vorzulegen sind

ICES-Bereich Ia

ICES-Bereich Ib

ICES-Unterbereich IIa 1

ICES-Unterbereich IIa 2

ICES-Unterbereich IIb 1

ICES-Unterbereich IIb 2

ICES-Bereich IIIa

ICES-Bereich IIIb, c

ICES-Bereich IVa

ICES-Bereich IVb

ICES-Bereich IVc

ICES-Unterbereich Va 1

ICES-Unterbereich Va 2

ICES-Unterbereich Vb 1a

ICES-Unterbereich Vb 1b

ICES-Unterbereich Vb 2

ICES-Bereich VIa

ICES-Unterbereich VIb 1

ICES-Unterbereich VIb 2

ICES-Bereich VIIa

ICES-Bereich VIIb

ICES-Unterbereich VIIc 1

ICES-Unterbereich VIIc 2

ICES-Bereich VIId

ICES-Bereich VIIe

ICES-Bereich VIIf

ICES-Bereich VIIg

ICES-Bereich VIIh

ICES-Unterbereich VIIj 1

ICES-Unterbereich VIIj 2

ICES-Unterbereich VIIk 1

ICES-Unterbereich VIIk 2

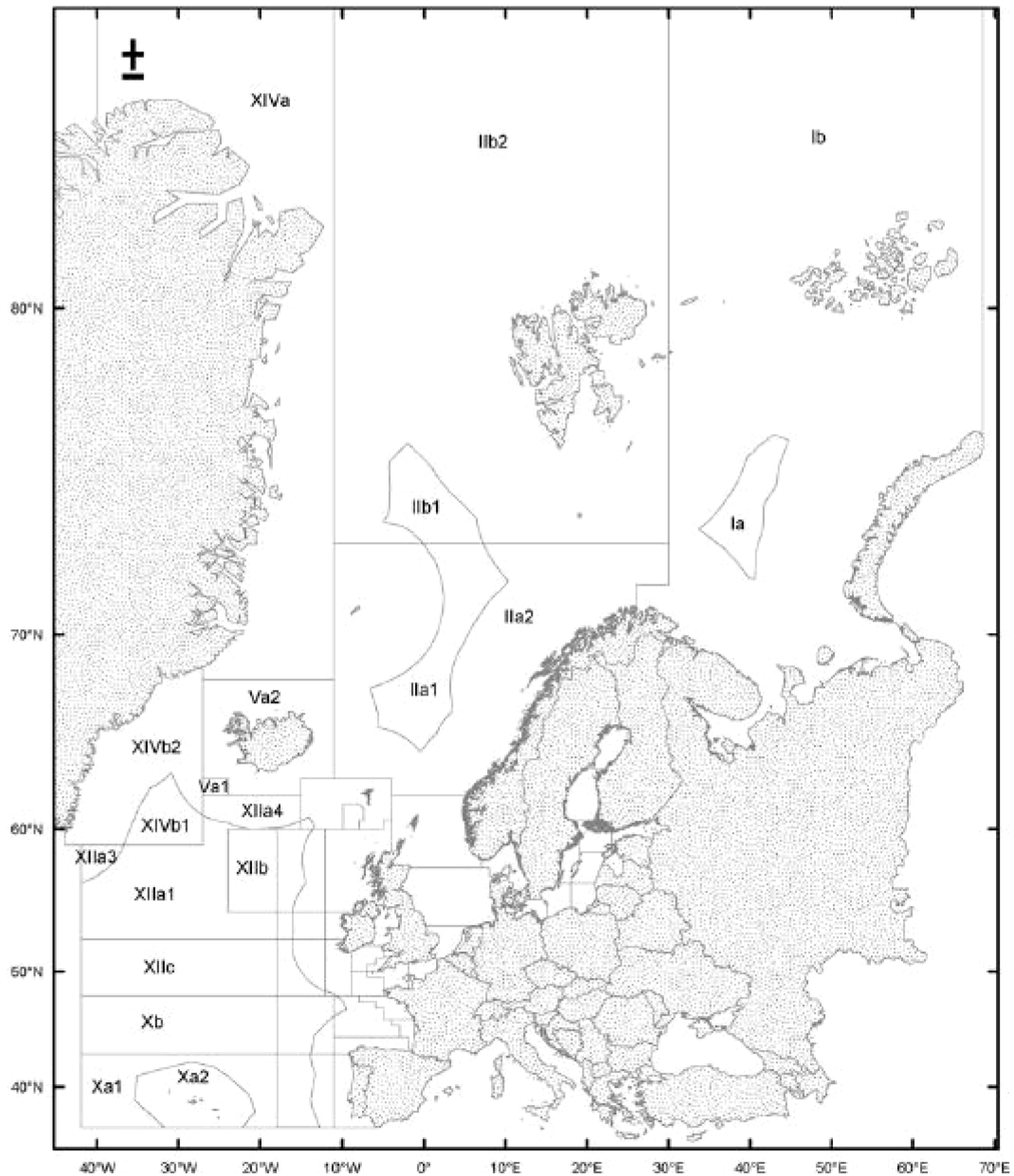
ICES-Bereich VIIla

ICES-Bereich VIIIb
ICES-Bereich VIIIc
ICES-Unterbereich VIII d 1
ICES-Unterbereich VIII d 2
ICES-Unterbereich VIII e 1
ICES-Unterbereich VIII e 2
ICES-Bereich IXa
ICES-Unterbereich IXb 1
ICES-Unterbereich IXb 2
ICES-Unterbereich Xa 1
ICES-Unterbereich Xa 2
ICES-Bereich Xb
ICES-Unterbereich XIIa 1
ICES-Unterbereich XIIa 2
ICES-Unterbereich XIIa 3
ICES-Unterbereich XIIa 4
ICES-Bereich XIIb
ICES-Bereich XIIc
ICES-Bereich XIVa
ICES-Unterbereich XIVb 1
ICES-Unterbereich XIVb 2
BAL 22
BAL 23
BAL 24
BAL 25
BAL 26
BAL 27
BAL 28-1
BAL 28-2
BAL 29
BAL 30
BAL 31
BAL 32

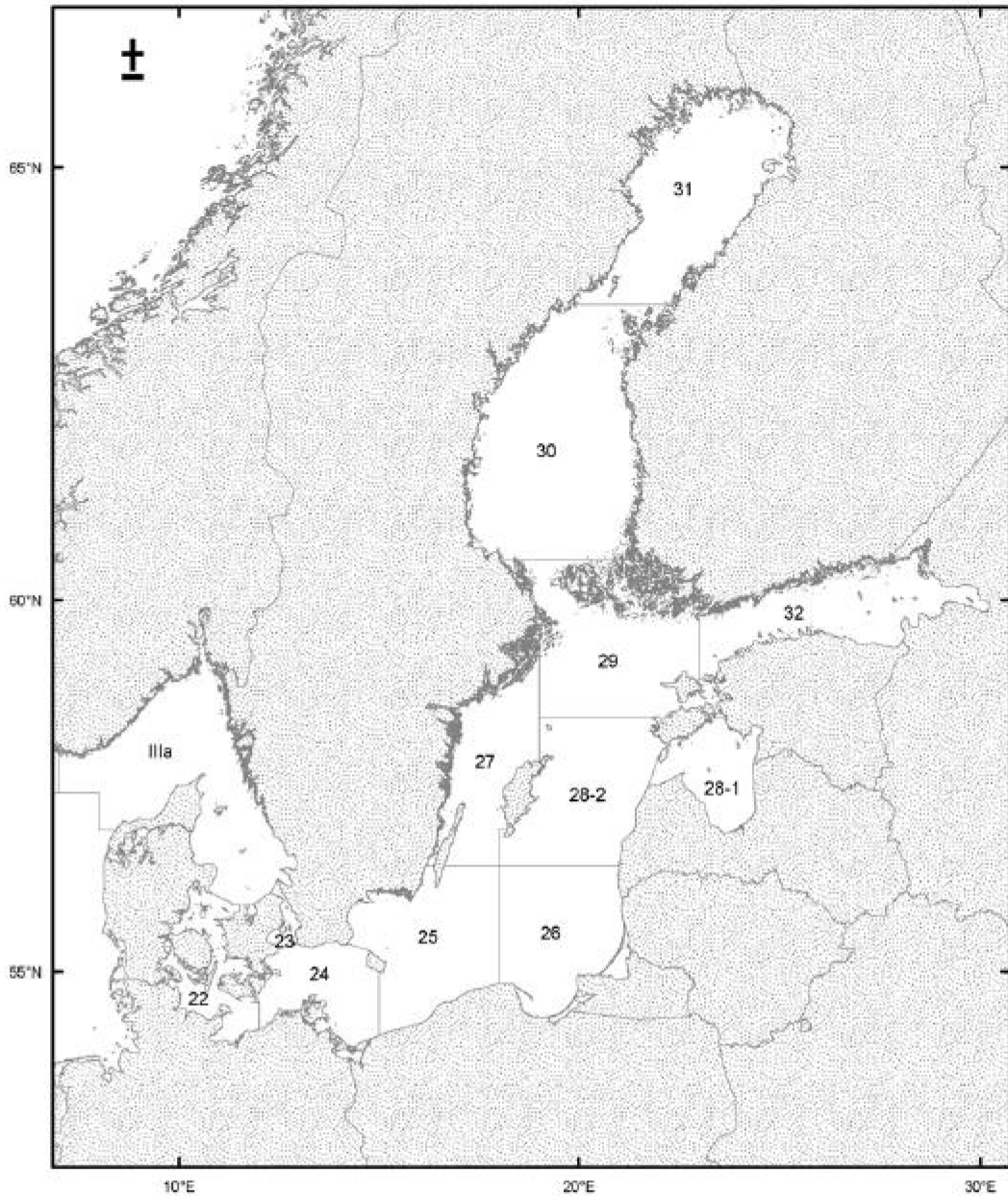
Anmerkungen:

1. Die statistischen Fischereigeiete, deren Kennung die Abkürzung „ICES“ umfasst, wurden vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegt.
2. Die statistischen Fischereigeiete, deren Kennung die Abkürzung „BAL“ umfasst, wurden von der Internationalen Fischereikommission für die Ostsee (IBSFC) festgelegt.
3. Daten sind mit der größtmöglichen Untergliederungstiefe zu übermitteln. „Unbekannt“ und Gebietszusammenfassungen sollten nur verwendet werden, wenn keine ausführlichen Angaben vorliegen. Sind ausführliche Daten verfügbar, sollten keine Aggregationen vorgenommen werden.

Statistische Fischereigeiete des Nordostatlantiks







ANHANG III

Beschreibung der ICES-Untergebiete und Bereiche, die für die Fischereistatistik und für Bestimmungen im Nordostatlantik verwendet werden**Statistisches ICES-Gebiet (Nordostatlantik)**

Alle Gewässer des Atlantischen und Arktischen Ozeans und ihrer Nebenmeere, die durch eine Linie begrenzt werden, die vom geografischen Nordpol entlang dem 40. Meridian westlicher Länge zur Nordküste von Grönland verläuft; von dort in östlicher und südlicher Richtung entlang der Küste Grönlands bis zu einem Punkt bei 44°00' W; von dort genau nach Süden bis 59°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 42°00' W; von dort genau nach Süden bis 36°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zu einem Punkt bei 5°36' W an der Küste von Spanien (Isthmus von Punta Marroquí); dann in nordwestlicher und nördlicher Richtung entlang der Südwestküste Spaniens, der Küste Portugals, der Nordwest- und Nordküste Spaniens und der Küste Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Deutschlands bis zum westlichen Endpunkt seiner Grenze mit Dänemark; von dort entlang der Westküste Jütlands bis Thyborön; von dort in südlicher und östlicher Richtung entlang der Südküste des Limfjords bis Kap Egensekloster; von dort in südlicher Richtung entlang der Ostküste Jütlands bis zum östlichen Endpunkt der Grenze Dänemarks mit Deutschland; von dort entlang der Küste Deutschlands, Polens, Russlands, Litauens, Lettlands, Estlands, Russlands, Finnlands, Schwedens und Norwegens und der nördlichen Küste Russlands bis Chabarowo; von dort durch den westlichen Eingang der Jugor-Straße; von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang der Küste der Waigatsch-Insel; von dort durch den westlichen Eingang der Kara-Straße; von dort westlich und nördlich entlang der Küste der Südinsel von Nowaja Semlja; von dort durch den westlichen Eingang der Matotschkkin-Straße; von dort entlang der Westküste der Nordinsel von Nowaja Semlja bis zu einem Punkt bei 68°30' O; von dort genau nach Norden bis zum geografischen Nordpol.

Dieses Gebiet bildet auch das Statistische Gebiet 27 (Statistisches Gebiet Nordostatlantik) in der International Standard Statistical Classification of Fishing Areas der FAO.

Statistisches ICES-Untergebiet I

Die Meeresgewässer, die durch eine Linie begrenzt werden, die vom geografischen Nordpol entlang dem 30. Meridian östlicher Länge bis 72°00' N verläuft; von dort genau nach Westen bis 26°00' O; von dort genau nach Süden bis zur Küste Norwegens; von dort in östlicher Richtung entlang der Küste Norwegens und Russlands bis Chabarowo; von dort durch den westlichen Eingang der Jugor-Straße; von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang der Küste der Waigatsch-Insel; von dort durch den westlichen Eingang der Kara-Straße; von dort westlich und nördlich entlang der Küste der Südinsel von Nowaja Semlja; von dort durch den westlichen Eingang der Matotschkkin-Straße; von dort entlang der Westküste der Nordinsel von Nowaja Semlja bis zu einem Punkt bei 68°30' O; von dort genau nach Norden bis zum geografischen Nordpol.

— Statistischer ICES-Bereich Ia

Der Teil des Untergebiets I liegt innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
73,98 N	33,70 O
74,18 N	34,55 O
74,36 N	35,28 O
74,71 N	36,38 O
75,14 N	37,57 O
75,45 N	38,31 O
75,84 N	39,05 O
76,26 N	39,61 O
76,61 N	41,24 O
76,96 N	42,81 O
76,90 N	43,06 O
76,75 N	44,48 O
75,99 N	43,51 O
75,39 N	43,18 O
74,82 N	41,73 O
73,98 N	41,56 O
73,17 N	40,66 O
72,20 N	40,51 O
72,26 N	39,76 O

Breitengrad	Längengrad
72,62 N	38,96 O
73,04 N	37,74 O
73,37 N	36,61 O
73,56 N	35,70 O
73,98 N	33,70 O

— Statistischer ICES-Bereich Ib

Der Teil des Untergebiets I, der außerhalb des Bereichs Ia liegt.

Statistisches ICES-Untergebiet II

Die Meeresgewässer, die durch eine Linie begrenzt werden, die vom geografischen Nordpol entlang dem 30°00'-Meridian östlicher Länge bis 72°00' N verläuft; von dort genau nach Westen bis 26°00' O; von dort genau nach Süden bis zur Küste Norwegens; von dort in westlicher und südwestlicher Richtung entlang der Küste Norwegens bis 62°00' N; von dort genau nach Westen bis 4°00' W; von dort genau nach Norden bis 63°00' N; von dort genau nach Westen bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum geografischen Nordpol.

— Statistischer ICES-Bereich II a

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der norwegischen Küste bei 62°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 4°00' W; von dort genau nach Norden bis 63°00' N; von dort genau nach Westen bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis 72°30' N; von dort genau nach Osten bis 30°00' O; von dort genau nach Süden bis 72°00' N; von dort genau nach Westen bis 26°00' O; von dort genau nach Süden bis zur Küste Norwegens; von dort in westlicher und südwestlicher Richtung entlang der norwegischen Küste bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich IIa 1

Der Teil des Bereichs II a innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
73,50 N	00,20 W
73,50 N	07,21 O
73,45 N	07,28 O
73,14 N	07,83 O
72,76 N	08,65 O
72,49 N	09,33 O
72,31 N	09,83 O
72,18 N	10,29 O
71,98 N	09,94 O
71,91 N	09,70 O
71,64 N	08,75 O
71,36 N	07,93 O
71,13 N	07,42 O
70,79 N	06,73 O
70,17 N	05,64 O
69,79 N	05,01 O
69,56 N	04,74 O
69,32 N	04,32 O
69,10 N	04,00 O
68,86 N	03,73 O
68,69 N	03,57 O
68,46 N	03,40 O
68,23 N	03,27 O
67,98 N	03,19 O

Breitengrad	Längengrad
67,77 N	03,16 O
67,57 N	03,15 O
67,37 N	03,18 O
67,18 N	03,24 O
67,01 N	03,31 O
66,84 N	03,42 O
66,43 N	03,27 O
66,39 N	03,18 O
66,23 N	02,79 O
65,95 N	02,24 O
65,64 N	01,79 O
65,38 N	01,44 O
65,32 N	01,26 O
65,08 N	00,72 O
64,72 N	00,04 O
64,43 N	00,49 W
64,84 N	01,31 W
64,92 N	01,56 W
65,13 N	02,17 W
65,22 N	02,54 W
65,39 N	03,19 W
65,47 N	03,73 W
65,55 N	04,19 W
65,59 N	04,56 W
65,69 N	05,58 W
65,96 N	05,60 W
66,22 N	05,67 W
66,47 N	05,78 W
67,09 N	06,25 W
67,61 N	06,62 W
67,77 N	05,33 W
67,96 N	04,19 W
68,10 N	03,42 W
68,33 N	02,39 W
68,55 N	01,56 W
68,86 N	00,61 W
69,14 N	00,08 O
69,44 N	00,68 O
69,76 N	01,18 O
69,97 N	01,46 O
70,21 N	01,72 O
70,43 N	01,94 O
70,63 N	02,09 O
70,89 N	02,25 O
71,14 N	02,35 O
71,35 N	02,39 O
71,61 N	02,38 O
71,83 N	02,31 O
72,01 N	02,22 O

Breitengrad	Längengrad
72,24 N	02,06 O
72,43 N	01,89 O
72,60 N	01,68 O
72,75 N	01,48 O
72,99 N	01,08 O
73,31 N	00,34 O
73,50 N	00,20 W

— Statistischer ICES-Unterbereich IIa 2

Der Teil des Bereichs IIa, der nicht in den Unterbereich IIa 1 fällt.

— Statistischer ICES-Bereich IIb

Die Meeresgewässer, die durch eine Linie begrenzt werden, die vom geografischen Nordpol entlang dem 30. Meridian östlicher Länge bis 73°30' N verläuft; von dort genau nach Westen bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum geografischen Nordpol.

— Statistischer ICES-Unterbereich IIb 1

Der Teil des Bereichs IIb innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
73,50 N	07,21 O
73,50 N	00,20 W
73,60 N	00,48 W
73,94 N	01,88 W
74,09 N	02,70 W
74,21 N	05,00 W
74,50 N	04,38 W
75,00 N	04,29 W
75,30 N	04,19 W
76,05 N	04,30 W
76,18 N	04,09 W
76,57 N	02,52 W
76,67 N	02,10 W
76,56 N	01,60 W
76,00 N	00,80 O
75,87 N	01,12 O
75,64 N	01,71 O
75,21 N	03,06 O
74,96 N	04,07 O
74,86 N	04,55 O
74,69 N	05,19 O
74,34 N	06,39 O
74,13 N	06,51 O
73,89 N	06,74 O
73,60 N	07,06 O
73,50 N	07,21 O

— Statistischer ICES-Unterbereich IIb 2

Der Teil des Bereichs IIb, der nicht in den Unterbereich IIb 1 fällt.

Statistisches ICES-Untergebiet III

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Küste Norwegens bei 7°00' O beginnt; von dort genau nach Süden bis 57°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 8°00' O; von dort genau nach Süden bis 57°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Dänemarks; von dort entlang der nordwestlichen und östlichen Küste Jütlands bis Hals; von dort durch den östlichen Eingang des Limfjords bis Kap Egensekloster; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Jütlands bis zum östlichen Endpunkt der Grenze Dänemarks mit Deutschland; von dort entlang der Küste Deutschlands, Polens, Russlands, Litauens, Lettlands, Estlands, Russlands, Finnlands, Schwedens und Norwegens bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich IIIa*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Küste Norwegens bei 7°00' O beginnt; von dort genau nach Süden bis 57°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 8°00' O; von dort genau nach Süden bis 57°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Dänemarks; von dort entlang der nordwestlichen und östlichen Küste Jütlands bis Hals; von dort durch den östlichen Eingang des Limfjords bis Kap Egensekloster; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Jütlands bis Kap Hasenöre; von dort durch den Großen Belt bis Kap Griben; von dort entlang der Nordküste Seelands bis Kap Gilbjerg; von dort durch die nördlichen Zufahrtsstraßen des Öresunds bis zum Kullen an der Küste Schwedens; von dort in östlicher und nördlicher Richtung entlang der Westküste Schwedens und der Südküste Norwegens bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich IIIb und c*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Kap Hasenöre an der Ostküste Jütlands bis Kap Griben an der Westküste Seelands verläuft; von dort durch die nördlichen Zufahrtsstraßen des Öresunds bis zum Kullen an der Küste Schwedens; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Schwedens bis zum Leuchtturm von Falsterbo; von dort durch den südlichen Eingang des Öresunds bis zum Leuchtturm von Stevns; von dort entlang der Südostküste Seelands; von dort durch den östlichen Eingang des Storströms; von dort entlang der Ostküste der Insel Falster bis Gedser; von dort bis Darßer Ort an der Küste Deutschlands; von dort in südwestlicher Richtung entlang den Küsten Deutschlands und der Ostküste Jütlands bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 22 (BAL 22)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Kap Hasenöre (56°09' N, 10°44' O) an der Ostküste Jütlands bis Griben (56°01' N, 11°18' O) an der Westküste Seelands verläuft; von dort entlang der West- und Südküste Seelands bis zu einem Punkt bei 12°00' O; von dort genau nach Süden zur Insel Falster; von dort entlang der Ostküste der Insel Falster bis Gedser Odde (54°34' N, 11°58' O); von dort genau nach Osten bis 12°00' O; von dort genau nach Süden zur Küste Deutschlands; von dort in südwestlicher Richtung entlang den Küsten Deutschlands und der Ostküste Jütlands bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 23 (BAL 23)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Gilbjerg (56°08' N, 12°18' O) an der Nordküste Seelands bis zum Kullen (56°18' N, 12°28' O) an der Küste Schwedens verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Schwedens bis zum Leuchtturm von Falsterbo (55°23' N, 12°50' O); von dort durch den südlichen Eingang des Öresunds bis zum Leuchtturm von Stevns (55°19' N, 12°29' O) an der Küste Seelands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Seelands bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 24 (BAL 24)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die vom Leuchtturm von Stevns (55°19' N, 12°29' O) an der Ostküste Seelands durch den südlichen Eingang des Öresunds zum Leuchtturm von Falsterbo (55°23' N, 12°50' O) an der Küste Schwedens verläuft; von dort entlang der Südküste Schwedens bis zum Leuchtturm von Sandhammaren (55°24' N, 14°12' O); von dort zum Leuchtturm von Hammerodde (55°18' N, 14°47' O) an der Nordküste Bornholms; von dort entlang der West- und Südküste Bornholms bis zu einem Punkt bei 15°00' O; von dort genau nach Süden bis zur Küste Polens; von dort in westlicher Richtung entlang den Küsten Polens und Deutschlands bis zu einem Punkt bei 12°00' O; von dort genau nach Norden bis zu einem Punkt bei 54°34' N, 12°00' O; von dort genau nach Westen bis Gedser Odde (54°34' N, 11°58' O); von dort entlang der Ost- und Nordküste der Insel Falster bis zu einem Punkt bei 12°00' O; von dort genau nach Norden bis zur Südküste Seelands; von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang der Westküste Seelands bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 25 (BAL 25)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 56°30' N an der Ostküste Schwedens beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Öland verläuft; von dort südlich der Insel Öland vorbei bis zu einem Punkt bei 56°30' N an der Ostküste, von dort genau nach Osten bis 18°00' O; von dort genau nach Süden bis zur Küste Polens; von dort in westlicher Richtung entlang der Küste Polens bis zu einem Punkt bei 15°00' O; von dort genau nach Norden bis zur Insel Bornholm; von dort entlang der Süd- und Westküste Bornholms bis zum Leuchtturm von Hammerodde (55°18' N, 14°47' O); von dort zum Leuchtturm von Sandhammaren (55°24' N, 14°12' O) an der Südküste Schwedens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 26 (BAL 26)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 56°30' N, 18°00' O beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste Lettlands; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Lettlands, Litauens, Russlands und Polens bis zu einem Punkt bei 18°00' O an der polnischen Küste; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 27 (BAL 27)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 56°30' N, 19°00' O an der Ostküste des schwedischen Festlands beginnt; von dort genau nach Süden bis zur Nordküste der Insel Gotland verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Westküste von Gotland bis zu einem Punkt bei 57°00' N; von dort genau nach Westen bis 18°00' O; von dort genau nach Süden bis 56°30' N verläuft; von dort genau nach Westen bis zur Ostküste der Insel Öland; von dort südlich an der Insel Öland vorbei bis zu einem Punkt bei 56°30' N an ihrer Westküste; von dort genau nach Westen bis zur Küste Schwedens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 28 (BAL 28)

Die Meeresgewässer, die im Westen von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 58°30' N, 19°00' O beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Saaremaa verläuft; von dort nördlich an der Insel Saaremaa vorbei bis zu einem Punkt an ihrer Ostküste bei 58°30' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Estlands; von dort in südlicher Richtung entlang der Westküste von Estland und Lettland bis zu einem Punkt bei 56°30' N; von dort genau nach Westen bis 18°00' O; von dort genau nach Norden bis 57°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Gotland; von dort in nördlicher Richtung bis zu einem Punkt an der Nordküste Gotlands bei 19°00' O; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 28-1 (BAL 28.1)

Die Gewässer, die im Westen von einer Linie begrenzt werden, die vom Leuchtturm von Ovoši (57° 34.1234' N, 21° 42.9574' O) an der Westküste Lettlands bis zum südlichen Punkt von Kap Lodes (57° 57.4760' N, 21° 58.2789' O) auf der Insel Saaremaa, dann in südlicher Richtung zum südlichsten Punkt der Halbinsel Säre, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Ostküste der Insel Saaremaa und dann nördlich entlang einer Linie von 58°30.0' N, 23° 13.2' O nach 58°30' N, 23° 41.1' O.

— Statistischer ICES-Unterbereich 28-2 (BAL 28.2)

Der Teil des Unterbereichs 28, der außerhalb des Unterbereichs 28-1 liegt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 29 (BAL 29)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 60°30' N an der Ostküste des schwedischen Festlands beginnt; von dort genau nach Osten zur Küste des finnischen Festlands verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der West- und Südküste Finnlands bis zu einem Punkt an der südlichen Festlandsküste bei 23°00' O; von dort genau nach Süden bis 59°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zur Festlandküste Estlands; von dort in südlicher Richtung entlang der Westküste Estlands bis zu einem Punkt bei 58°30' N; von dort genau nach Westen zur Ostküste der Insel Saaremaa; von dort nördlich an der Insel Saaremaa vorbei bis zu einem Punkt an ihrer Westküste bei 58°30' N; von dort genau nach Westen bis 19°00' O; von dort genau nach Norden bis zu einem Punkt an der Ostküste des schwedischen Festlands bei 59°41' N; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 30 (BAL 30)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 63°30' N an der Ostküste Schwedens beginnt; von dort genau nach Osten zur Küste des finnischen Festlands verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Finnlands bis zu einem Punkt bei 60°30' N; von dort genau nach Westen zur Küste des schwedischen Festlands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 31 (BAL 31)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Ostküste Schwedens bei 63°30' N beginnt; von dort entlang der Nordküste des Bottnischen Meerbusens bis zu einem Punkt an der Westküste des finnischen Festlands bei 63°30' N verläuft; von dort genau nach Westen bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich 32 (BAL 32)

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Südküste Finnlands bei 23°00' O beginnt; von dort entlang der Ostküste des Finnischen Meerbusens bis zu einem Punkt an der Westküste Estlands bei 59°00' N verläuft; von dort genau nach Westen bis 23°00' O; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Statistisches ICES-Untergebiet IV

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Küste Norwegens bei 62°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 4°00' W; von dort genau nach Süden bis zur Küste Schottlands; von dort in östlicher und südlicher Richtung entlang den Küsten Schottlands und Englands bis zu einem Punkt bei 51°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Frankreichs; von dort in nordöstlicher Richtung entlang den Küsten Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Deutschlands bis zum westlichen Endpunkt seiner Grenze mit Dänemark; von dort entlang der Westküste Jütlands bis Thyborön; von dort in südlicher und östlicher Richtung entlang der Südküste des Limfjords bis Kap Egenskloster; von dort durch den östlichen Eingang des Limfjords bis Hals; von dort in westlicher Richtung entlang der Nordküste des Limfjords bis zum südlichsten Punkt der Landzunge von Agger; von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste Jütlands bis zu einem Punkt bei 57°00' N; von dort genau nach Westen bis 8°00' O; von dort genau nach Norden bis 57°30' N; von dort genau nach Westen bis 7°00' O; von dort genau nach Norden bis zur Küste Norwegens; von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Küste Norwegens bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich IVa*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der norwegischen Küste bei 62°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 3°00' W; von dort genau nach Süden bis zur Küste Schottlands; von dort in östlicher und südlicher Richtung entlang der Küste Schottlands bis zu einem Punkt bei 57°30' N; von dort genau nach Osten bis 7°00' O; von dort genau nach Norden bis zur Küste Norwegens; von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Küste Norwegens bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich IVb*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 57°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 8°00' O; von dort genau nach Norden bis 57°30' N; von dort genau nach Westen bis zur Küste Schottlands; von dort in südlicher Richtung entlang den Küsten Schottlands und Englands bis zu einem Punkt bei 53°30' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Deutschlands; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Küste Jütlands bis Thyborön; von dort in südlicher und östlicher Richtung entlang der Südküste des Limfjords bis Kap Egensekloster; von dort durch den östlichen Eingang des Limfjords bis Hals; von dort in westlicher Richtung entlang der Nordküste des Limfjords bis zum südlichsten Punkt der Landzunge von Agger; von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste Jütlands bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich IVc*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Deutschlands bei 53°30' N beginnt; von dort genau nach Westen bis zur Küste Englands verläuft; von dort in südlicher Richtung bis zu einem Punkt bei 51°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Frankreichs; von dort in nordöstlicher Richtung entlang den Küsten Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Deutschlands bis zum Ausgangspunkt.

Statistisches ICES-Untergebiet V

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 68°00' N, 11°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 27°00' W verläuft; von dort genau nach Süden bis 62°00' N; von dort genau nach Osten bis 15°00' W; von dort genau nach Süden bis 60°00' N; von dort genau nach Osten bis 5°00' W; von dort genau nach Norden bis 60°30' N; von dort genau nach Osten bis 4°00' W; von dort genau nach Norden bis 63°00' N; von dort genau nach Westen bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich Va*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 68°00' N, 11°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 27°00' W verläuft; von dort genau nach Süden bis 62°00' N; von dort genau nach Osten bis 15°00' W; von dort genau nach Norden bis 63°00' N; von dort genau nach Osten bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich Va 1

Das Gebiet innerhalb des durch folgende Koordinaten gebildeten Rechtecks:

Breitengrad	Längengrad
63,00 N	24,00 W
62,00 N	24,00 W
62,00 N	27,00 W
63,00 N	27,00 W
63,00 N	24,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich Va 2

Der Teil des Bereichs Va, der nicht in den Unterbereich Va 1 fällt.

— *Statistischer ICES-Bereich Vb*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 63°00' N, 4°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 15°00' W; von dort genau nach Süden bis 60°00' N; von dort genau nach Osten bis 5°00' W; von dort genau nach Norden bis 60°00' N; von dort genau nach Osten bis 4°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich Vb 1

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 63°00' N, 4°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 15°00' W; von dort genau nach Süden bis 60°00' N; von dort genau nach Osten bis 10°00' W; von dort genau nach Norden bis 61°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 8°00' W; von dort entlang einer Loxodrome bis zu einem Punkt bei 61°15' N, 7°30' W; von dort genau nach Süden bis 60°30' N; von dort genau nach Westen bis 8°00' W; von dort genau nach Süden bis 60°00' N; von dort genau nach Osten bis 5°00' W; von dort genau nach Norden bis 60°30' N; von dort genau nach Osten bis 4°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

- Statistischer ICES-Unterbereich Vb 1 a

Der Teil des Unterbereichs Vb 1 innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
60,49 N	15,00 W
60,71 N	13,99 W
60,15 N	13,29 W
60,00 N	13,50 W
60,00 N	15,00 W
60,49 N	15,00 W

- Statistischer ICES-Unterbereich Vb 1 b

Der Teil des Unterbereichs Vb 1, der nicht in den Unterbereich Vb 1 a fällt.

- Statistischer ICES-Unterbereich Vb 2

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 60°00' N, 10°00' W beginnt; von dort genau nach Norden bis 61°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 8°00' W; von dort entlang einer Loxodrome bis zu einem Punkt bei 61°15' N, 7°30' W; von dort genau nach Süden bis 60°30' N; von dort genau nach Westen bis 8°00' W; von dort genau nach Süden bis 60°00' N; von dort genau nach Westen bis zum Ausgangspunkt.

Statistisches ICES-Untergebiet VI

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Nordküste Schottlands bei 4°00' W beginnt; von dort genau nach Norden bis 60°30' N; von dort genau nach Westen bis 5°00' W; von dort genau nach Süden bis 60°00' N, von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 54°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zur Küste Irlands; von dort in nördlicher und östlicher Richtung entlang der Küste Irlands und Nordirlands bis zu einem Punkt an der Ostküste Nordirlands bei 55°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Schottlands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste Schottlands bis zum Ausgangspunkt.

- *Statistischer ICES-Bereich VIa*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Nordküste Schottlands bei 4°00' W beginnt; von dort genau nach Norden bis 60°30' N; von dort genau nach Westen bis 5°00' W; von dort genau nach Süden bis 60°00' N, von dort genau nach Westen bis 12°00' W; von dort genau nach Süden bis 54°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zur Küste Irlands; von dort in nördlicher und östlicher Richtung entlang der Küste Irlands und Nordirlands bis zu einem Punkt an der Ostküste Nordirlands bei 55°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Schottlands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste Schottlands bis zum Ausgangspunkt.

- *Statistischer ICES-Bereich VIb*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 60°00' N, 12°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 54°30' N; von dort genau nach Osten bis 12°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

- Statistischer ICES-Unterbereich VIb 1

Der Teil des Bereichs VI b innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
54,50 N	18,00 W
60,00 N	18,00 W
60,00 N	13,50 W
60,15 N	13,29 W
59,65 N	13,99 W
59,01 N	14,57 W
58,51 N	14,79 W
57,87 N	14,88 W
57,01 N	14,63 W
56,57 N	14,34 W

Breitengrad	Längengrad
56,50 N	14,44 W
56,44 N	14,54 W
56,37 N	14,62 W
56,31 N	14,72 W
56,24 N	14,80 W
56,17 N	14,89 W
56,09 N	14,97 W
56,02 N	15,04 W
55,95 N	15,11 W
55,88 N	15,19 W
55,80 N	15,27 W
55,73 N	15,34 W
55,65 N	15,41 W
55,57 N	15,47 W
55,50 N	15,54 W
55,42 N	15,60 W
55,34 N	15,65 W
55,26 N	15,70 W
55,18 N	15,75 W
55,09 N	15,79 W
55,01 N	15,83 W
54,93 N	15,87 W
54,84 N	15,90 W
54,76 N	15,92 W
54,68 N	15,95 W
54,59 N	15,97 W
54,51 N	15,99 W
54,50 N	15,99 W
54,50 N	18,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich VIb 2

Der Teil des Bereichs VIb, der nicht in den Unterbereich VIb 1 fällt.

Statistisches ICES-Untergebiet VII

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Irlands bei 54°30' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 48°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Frankreichs; von dort in nördlicher und nordöstlicher Richtung entlang der Küste Frankreichs bis zu einem Punkt bei 51°00' N; von dort genau nach Westen bis zur Südostküste Englands; von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang den Küsten von England, Wales und Schottland bis zu einem Punkt an der Westküste Schottlands bei 55°00' N; von dort genau nach Westen bis zur Küste Nordirlands verläuft; von dort in nördlicher und westlicher Richtung entlang der Küsten Nordirlands und Irlands bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VIIa

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Schottlands bei 55°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis zur Küste Nordirlands verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Nordirlands und Irlands bis zu einem Punkt an der Südostküste Irlands bei 52°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste von Wales; von dort in nordöstlicher und nördlicher Richtung entlang der Küsten von Wales, England und Schottland bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VIIb

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Irlands bei 54°30' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 12°00' W verläuft; von dort genau nach Süden bis 52°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zur Küste Irlands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Westküste Irlands bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VIIc

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 54°30' N, 12°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 52°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 12°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich VIIc 1

Der Teil des Bereichs VIIc innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
54,50 N	15,99 W
54,42 N	15,99 W
54,34 N	16,00 W
54,25 N	16,01 W
54,17 N	16,01 W
54,08 N	16,01 W
53,99 N	16,00 W
53,91 N	15,99 W
53,82 N	15,97 W
53,74 N	15,96 W
53,66 N	15,94 W
53,57 N	15,91 W
53,49 N	15,90 W
53,42 N	15,89 W
53,34 N	15,88 W
53,26 N	15,86 W
53,18 N	15,84 W
53,10 N	15,88 W
53,02 N	15,92 W
52,94 N	15,95 W
52,86 N	15,98 W
52,77 N	16,00 W
52,69 N	16,02 W
52,61 N	16,04 W
52,52 N	16,06 W
52,50 N	16,06 W
52,50 N	18,00 W
54,50 N	18,00 W
54,50 N	15,99 W

— Statistischer ICES-Unterbereich VIIc 2

Der Teil des Bereichs VIIc, der nicht in den Unterbereich VIIc 1 fällt.

— Statistischer ICES-Bereich VIIId

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Frankreichs bei 51°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis zur Küste Englands verläuft; von dort in westlicher Richtung entlang der Südküste Englands bis 2°00' W; von dort nach Süden bis zur Küste Frankreichs bei Cap de la Hague; von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Küste Frankreichs bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VIIe

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Südküste Englands bei 2°00' W beginnt; von dort in südlicher und westlicher Richtung entlang der Küste Englands bis zu einem Punkt an der Südwestküste bei 50°00' N verläuft; von dort genau nach Westen bis 7°00' W; von dort genau nach Süden bis 49°30' N; von dort genau nach Osten bis 5°00' W; von dort genau nach Süden bis 48°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Frankreichs; von dort in nördlicher und nordöstlicher Richtung entlang der Küste Frankreichs bis Cap de la Hague; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VII f

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Südküste von Wales bei 5°00' W beginnt; von dort genau nach Süden bis 51°00' N; von dort genau nach Westen bis 6°00' W; von dort genau nach Süden bis 50°30' N; von dort genau nach Westen bis 7°00' W; von dort genau nach Süden bis 50°00' N; von dort genau nach Osten bis zur Küste Englands; von dort entlang der Südwestküste Englands und der Südküste von Wales bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VII g

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste von Wales bei 52°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis zur Südostküste Irlands verläuft; von dort in südwestlicher Richtung entlang der Küste Irlands bis zu einem Punkt bei 9°00' W; von dort genau nach Süden bis 50°00' N; von dort genau nach Osten bis 7°00' W; von dort genau nach Norden bis 50°30' N; von dort genau nach Osten bis 6°00' W; von dort genau nach Norden bis 51°00' N; von dort genau nach Osten bis 5°00' W; von dort genau nach Norden bis zur Südküste von Wales; von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Küste von Wales bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VII h

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 50°00' N, 7°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 9°00' W; von dort genau nach Süden bis 48°00' N; von dort genau nach Osten bis 5°00' W; von dort genau nach Norden bis 49°30' N; von dort genau nach Westen bis 7°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Bereich VII j

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 52°30' N an der Westküste Irlands beginnt; von dort genau nach Westen bis 12°00' W verläuft; von dort genau nach Süden bis 48°00' N; von dort genau nach Osten bis 9°00' W; von dort genau nach Norden bis zur Südküste Irlands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Irlands bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich VII j 1

Der Teil des Bereichs VII j innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
48,43 N	12,00 W
48,42 N	11,99 W
48,39 N	11,87 W
48,36 N	11,75 W
48,33 N	11,64 W
48,30 N	11,52 W
48,27 N	11,39 W
48,25 N	11,27 W
48,23 N	11,14 W
48,21 N	11,02 W
48,19 N	10,89 W
48,17 N	10,77 W
48,03 N	10,68 W
48,00 N	10,64 W
48,00 N	12,00 W
48,43 N	12,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich VII j 2

Der Teil des Bereichs VII j, der nicht in den Unterbereich VII j 1 fällt.

— Statistischer ICES-Bereich VII k

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 52°30' N, 12°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 48°00' N; von dort genau nach Osten bis 12°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich VII k 1

Der Teil des Bereichs VII k innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
48,00 N	18,00 W
52,50 N	18,00 W
52,50 N	16,06 W
52,44 N	16,07 W
52,36 N	16,08 W
52,27 N	16,09 W
52,19 N	16,09 W
52,11 N	16,09 W
52,02 N	16,08 W
51,94 N	16,07 W
51,85 N	16,07 W
51,77 N	16,05 W
51,68 N	16,04 W
51,60 N	16,02 W
51,52 N	15,99 W
51,43 N	15,96 W
51,34 N	15,93 W
51,27 N	15,90 W
51,18 N	15,86 W
51,10 N	15,82 W
51,02 N	15,77 W
50,94 N	15,73 W
50,86 N	15,68 W
50,78 N	15,63 W
50,70 N	15,57 W
50,62 N	15,52 W
50,54 N	15,47 W
50,47 N	15,42 W
50,39 N	15,36 W
50,32 N	15,30 W
50,24 N	15,24 W
50,17 N	15,17 W
50,10 N	15,11 W
50,03 N	15,04 W
49,96 N	14,97 W
49,89 N	14,89 W
49,82 N	14,82 W
49,75 N	14,74 W
49,69 N	14,65 W
49,62 N	14,57 W
49,56 N	14,48 W
49,50 N	14,39 W
49,44 N	14,30 W
49,38 N	14,22 W
49,32 N	14,13 W
49,27 N	14,04 W

Breitengrad	Längengrad
49,21 N	13,95 W
49,15 N	13,86 W
49,10 N	13,77 W
49,05 N	13,67 W
49,00 N	13,57 W
48,95 N	13,47 W
48,90 N	13,37 W
48,86 N	13,27 W
48,81 N	13,17 W
48,77 N	13,07 W
48,73 N	12,96 W
48,69 N	12,85 W
48,65 N	12,74 W
48,62 N	12,64 W
48,58 N	12,54 W
48,55 N	12,43 W
48,52 N	12,32 W
48,49 N	12,22 W
48,46 N	12,11 W
48,43 N	12,00 W
48,00 N	18,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich VIIk 2

Der Teil des Bereichs VIIk, der nicht in den Unterbereich VIIk 1 fällt.

Statistisches ICES-Untergebiet VIII

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Frankreichs bei 48°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 43°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zur Westküste Spaniens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Küste Spaniens und Frankreichs bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich VIIIa*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Frankreichs bei 48°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 8°00' W; von dort genau nach Süden bis 47°30' N; von dort genau nach Osten bis 6°00' W; von dort genau nach Süden bis 47°00' N; von dort genau nach Osten bis 5°00' W; von dort genau nach Süden bis 46°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zur Küste Frankreichs; von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Küste Frankreichs bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich VIIIb*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Westküste Frankreichs bei 46°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 4°00' W; von dort genau nach Süden bis 45°30' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 3°00' W; von dort genau nach Süden bis 44°30' N; von dort genau nach Osten bis 2°00' W; von dort genau nach Süden bis zur Nordküste Spaniens; von dort entlang der Nordküste Spaniens und der Westküste Frankreichs bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich VIIIc*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Nordküste Spaniens bei 2°00' N beginnt; von dort genau nach Norden bis 44°30' N; von dort genau nach Westen bis 11°00' W; von dort genau nach Süden bis 43°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zur Westküste Spaniens; von dort in nördlicher und östlicher Richtung entlang der Küste Spaniens bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich VIIId*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 48°00' N, 8°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 11°00' W; von dort genau nach Süden bis 44°30' N; von dort genau nach Osten bis 3°00' W; von dort genau nach Norden bis 45°30' N; von dort genau nach Westen bis 4°00' W; von dort genau nach Norden bis 46°00' N verläuft; von dort genau nach Westen bis 5°00' W; von dort genau nach Norden bis 47°00' N; von dort genau nach Westen bis 6°00' W; von dort genau nach Norden bis 47°30' N; von dort genau nach Westen bis 8°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich VIII d 1

Der Teil des Bereichs VIII d innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
48,00 N	11,00 W
48,00 N	10,64 W
47,77 N	10,37 W
47,45 N	09,89 W
46,88 N	09,62 W
46,34 N	10,95 W
46,32 N	11,00 W
48,00 N	11,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich VIII d 2

Der Teil des Bereichs VIII d, der nicht in den Unterbereich VIII d 1 fällt.

— *Statistischer ICES-Bereich VIII e*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 48°00' N, 11°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 43°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich VIII e 1

Der Teil des Bereichs VIII e innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
43,00 N	18,00 W
48,00 N	18,00 W
48,00 N	11,00 W
46,32 N	11,00 W
44,72 N	13,31 W
44,07 N	13,49 W
43,00 N	13,80 W

— Statistischer ICES-Unterbereich VIII e 2

Der Teil des Bereichs VIII e, der nicht in den Unterbereich VIII e 1 fällt.

Statistisches ICES-Untergebiet IX

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Nordwestküste Spaniens bei 43°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 36°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zu einem Punkt bei 5°36' W an der Südküste von Spanien (Isthmus von Punta Marroquí); von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestküste Spaniens, der Küste Portugals und der Nordwestküste Spaniens bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich IX a*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Nordwestküste Spaniens bei 43°00' N beginnt; von dort genau nach Westen bis 11°00' W; von dort genau nach Süden bis 36°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis zu einem Punkt bei 5°36' W an der Südküste von Spanien (Isthmus von Punta Marroquí); von dort in nordwestlicher Richtung entlang der Südwestküste Spaniens, der Küste Portugals und der Nordwestküste Spaniens bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich IX b*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 43°00' N, 11°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 18°00' W; von dort genau nach Süden bis 36°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— Statistischer ICES-Unterbereich IXb 1

Der Teil des Bereichs IXb innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
43,00 N	18,00 W
43,00 N	13,80 W
42,88 N	13,84 W
42,04 N	13,64 W
41,38 N	13,27 W
41,13 N	13,27 W
40,06 N	13,49 W
38,75 N	13,78 W
38,17 N	13,69 W
36,03 N	12,73 W
36,04 N	15,30 W
36,02 N	17,90 W
36,00 N	18,00 W
43,00 N	18,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich IXb 2

Der Teil des Bereichs IXb, der nicht in den Unterbereich IXb 1 fällt.

Statistisches ICES-Untergebiet X

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 48°00' N, 18°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 42°00' W verläuft; von dort genau nach Süden bis 36°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 18°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Bereich Xa*

Der Teil des Untergebiets X südlich des Breitengrades 43° N.

— Statistischer ICES-Unterbereich Xa 1

Der Teil des Bereichs Xa innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
36,00 N	18,00 W
36,00 N	22,25 W
37,58 N	20,62 W
39,16 N	21,32 W
40,97 N	23,91 W
41,35 N	24,65 W
41,91 N	25,79 W
42,34 N	28,45 W
42,05 N	29,95 W
41,02 N	35,11 W
40,04 N	35,26 W
38,74 N	35,48 W
36,03 N	31,76 W
36,00 N	32,03 W
36,00 N	42,00 W

Breitengrad	Längengrad
43,00 N	42,00 W
43,00 N	18,00 W
36,00 N	18,00 W

- Statistischer ICES-Unterbereich Xa 2

Der Teil des Bereichs Xa, der nicht in den Unterbereich Xa 1 fällt.

- *Statistischer ICES-Bereich Xb*

Der Teil des Untergebiets X nördlich des Breitengrades 43° N.

Statistisches ICES-Untergebiet XII

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt bei 62°00' N, 15°00' W beginnt; von dort genau nach Westen bis 27°00' W verläuft; von dort genau nach Süden bis 59°00' N verläuft; von dort genau nach Westen bis 42°00' W verläuft; von dort genau nach Süden bis 48°00' N; von dort genau nach Osten bis 18°00' W; von dort genau nach Norden bis 60°00' N; von dort genau nach Osten bis 15°00' W; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

- *Statistischer ICES-Bereich XIIIa*

Der Teil des Untergebiets XII innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
62,00 N	15,00 W
62,00 N	27,00 W
59,00 N	27,00 W
59,00 N	42,00 W
52,50 N	42,00 W
52,50 N	18,00 W
54,50 N	18,00 W
54,50 N	24,00 W
60,00 N	24,00 W
60,00 N	18,00 W
60,00 N	15,00 W
62,00 N	15,00 W

- Statistischer ICES-Unterbereich XIIIa 1

Der Teil des Bereichs XII a innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
52,50 N	42,00 W
56,55 N	42,00 W
56,64 N	41,50 W
56,75 N	41,00 W
56,88 N	40,50 W
57,03 N	40,00 W
57,20 N	39,50 W
57,37 N	39,00 W
57,62 N	38,50 W
57,78 N	38,25 W

Breitengrad	Längengrad
57,97 N	38,00 W
58,26 N	37,50 W
58,50 N	37,20 W
58,63 N	37,00 W
59,00 N	36,77 W
59,00 N	27,00 W
60,85 N	27,00 W
60,69 N	26,46 W
60,45 N	25,09 W
60,37 N	23,96 W
60,22 N	23,27 W
60,02 N	21,76 W
60,00 N	20,55 W
60,05 N	18,65 W
60,08 N	18,00 W
60,00 N	18,00 W
60,00 N	24,00 W
54,50 N	24,00 W
54,50 N	18,00 W
52,50 N	18,00 W
52,50 N	42,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich XIIa 2

Der Teil des Bereichs XII a innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
60,00 N	20,55 W
60,00 N	15,00 W
60,49 N	15,00 W
60,44 N	15,22 W
60,11 N	17,32 W
60,05 N	18,65 W
60,00 N	20,55 W

— Statistischer ICES-Unterbereich XIIa 3

Der Teil des Bereichs XIIa innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
59,00 N	42,00 W
56,55 N	42,00 W
56,64 N	41,50 W
56,75 N	41,00 W
56,88 N	40,50 W
57,03 N	40,00 W
57,20 N	39,50 W
57,37 N	39,00 W
57,62 N	38,50 W

Breitengrad	Längengrad
57,78 N	38,25 W
57,97 N	38,00 W
58,26 N	37,50 W
58,63 N	37,00 W
59,00 N	36,77 W
59,00 N	42,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich XIIIa 4

Der Teil des Bereichs XIIIa innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
62,00 N	27,00 W
60,85 N	27,00 W
60,69 N	26,46 W
60,45 N	25,09 W
60,37 N	23,96 W
60,22 N	23,27 W
60,02 N	21,76 W
60,00 N	20,55 W
60,05 N	18,65 W
60,11 N	17,32 W
60,44 N	15,22 W
60,49 N	15,00 W
62,00 N	15,00 W
62,00 N	27,00 W

— Statistischer ICES-Bereich XIIb

Der Teil des Untergebiets XII innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
60,00 N	18,00 W
54,50 N	18,00 W
54,50 N	24,00 W
60,00 N	24,00 W
60,00 N	18,00 W

— Statistischer ICES-Bereich XIIc

Der Teil des Untergebiets XII innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
52,50 N	42,00 W
48,00 N	42,00 W
48,00 N	18,00 W
52,50 N	18,00 W
52,50 N	42,00 W

Statistisches ICES-Untergebiet XIV

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die vom geografischen Nordpol entlang dem 40. Meridian westlicher Länge bis zur Nordküste Grönlands verläuft; von dort in östlicher und südlicher Richtung entlang der Küste Grönlands bis zu einem Punkt bei 44°00' W; von dort genau nach Süden bis 59°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 27°00' W; von dort genau nach Norden bis 68°00' N; von dort genau nach Osten bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum geografischen Nordpol.

— *Statistischer ICES-Bereich XIVa*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die vom geografischen Nordpol entlang dem 40. Meridian westlicher Länge bis zur Nordküste Grönlands verläuft; von dort in östlicher und südlicher Richtung entlang der Küste Grönlands bis zu einem Punkt bei Kap Savary bei 68°30' N; von dort genau nach Süden entlang dem 27. Meridian westlicher Länge bis 68°00' N; von dort genau nach Osten bis 11°00' W; von dort genau nach Norden bis zum geografischen Nordpol.

— *Statistischer ICES-Bereich XIVb*

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Südküste Grönlands bei 44°00' W beginnt; von dort genau nach Süden bis 59°00' N verläuft; von dort genau nach Osten bis 27°00' W; von dort genau nach Norden bis zu einem Punkt bei Kap Savary bei 68°30' N; von dort in südwestlicher Richtung entlang der Küste Grönlands bis zum Ausgangspunkt.

— *Statistischer ICES-Unterbereich XIVb 1*

Der Teil des Bereichs XIVb innerhalb der Linie, die folgende Koordinaten verbindet:

Breitengrad	Längengrad
59,00 N	27,00 W
59,00 N	36,77 W
59,35 N	36,50 W
59,50 N	36,35 W
59,75 N	36,16 W
60,00 N	35,96 W
60,25 N	35,76 W
60,55 N	35,50 W
60,75 N	35,37 W
61,00 N	35,15 W
61,25 N	34,97 W
61,50 N	34,65 W
61,60 N	34,50 W
61,75 N	34,31 W
61,98 N	34,00 W
62,25 N	33,70 W
62,45 N	33,53 W
62,50 N	33,27 W
62,56 N	33,00 W
62,69 N	32,50 W
62,75 N	32,30 W
62,87 N	32,00 W
63,03 N	31,50 W
63,25 N	31,00 W
63,31 N	30,86 W
63,00 N	30,61 W
62,23 N	29,87 W
61,79 N	29,25 W
61,44 N	28,61 W

Breitengrad	Längengrad
61,06 N	27,69 W
60,85 N	27,00 W
59,00 N	27,00 W

— Statistischer ICES-Unterbereich XIVb 2

Der Teil des Bereichs XIVb, der nicht in den Unterbereich XIVb 1 fällt.

—

ANHANG IV

Format für die Vorlage der Fangdaten für den Nordostatlantik

Magnetträger

Magnetbänder: 9 Spuren mit einer Dichte von 1 600 bzw. 6 250 BPI und EBCDIC- oder ASCII-Codierung, möglichst ohne Etikettierung. Bei Etikettierung sollte eine Dateiende-Kennung vorhanden sein.

Disketten: MS-DOS, 3,5", 720 KByte bzw. 1,4 MByte oder 5,25", 360 KByte bzw. 1,2 MByte.

Satzaufbau

Pos.	Bezeichnung	Anmerkung
1 bis 4	Land (ISO-Code, 3 Buchstaben)	z.B. FRA = Frankreich
5 bis 6	Jahr	z.B. 90 = 1990
7 bis 8	Hauptfischeregebiete der FAO	27 = NO-Atlantik
9 bis 15	Bereich	z.B. IV a = ICES Bereich IV a
16 bis 18	Arten	Schlüssel aus 3 Buchstaben
19 bis 26	Fanggewicht	Tonnen

Anmerkungen:

- Für alle numerischen Felder gilt: rechtsbündig mit führenden Nullen. Für alle alphanumerischen Felder: linksbündig mit nachfolgenden Nullen.
- Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtäquivalent der Anlandung, zur nächsten Tonne auf- bzw. abgerundet.
- Mengenangaben (Pos. 19 bis 26) von weniger als einer halben Tonne sind als „-1“ zu registrieren.
- Unbekannte Mengen (Pos. 19 bis 26) sind als „-2“ zu registrieren.

ANHANG V

**FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON FANGDATEN FÜR DEN NORDOSTATLANTIK AUF
DATENTRÄGERN**

A. Codierungsformat

Die Daten sind als Datensätze mit variabler Länge zu übermitteln; als Trennzeichen zwischen den einzelnen Datenfeldern der Datensätze wird der Doppelpunkt (:) verwendet. Die folgenden Datenfelder müssen in jedem Datensatz enthalten sein:

Feld	Anmerkung
Land	Alpha-3-Ländercode, z. B. FRA = Frankreich
Jahr	z. B. 2001 oder 01
Große FAO-Fischereigebiete	Z.B. 27 = Nordostatlantik
Abteilung	z. B. IVa = ICES Bereich IVa
Arten	Alpha-3-Fischcode
Fangmenge	Tonnen

a) Die anzugebende Fangmenge ist das Lebendgewichtsäquivalent der Anlandungen, zur nächsten Tonne (t) auf bzw. abgerundet.

b) Mengen von weniger als einer halben Einheit sind als „-1“ zu erfassen.

c) Ländercodes:

Österreich	AUT
Belgien	BEL
Bulgarien	BGR
Zypern	CYP
Tschechische Republik	CZE
Deutschland	DEU
Dänemark	DNK
Spanien	ESP
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	FRA
Vereinigtes Königreich	GBR
England und Wales	GBRA
Schottland	GBRB
Nordirland	GBRC
Griechenland	GRC
Ungarn	HUN
Irland	IRL
Island	ISL
Italien	ITA
Litauen	LTU
Luxemburg	LUX
Lettland	LVA
Malta	MLT
Niederlande	NLD
Norwegen	NOR
Polen	POL
Portugal	PRT

Rumänien	ROU
Slowakei	SVK
Slowenien	SVN
Schweden	SWE
Türkei	TUR

B. Verfahren zur Übermittlung von Daten an die Europäische Kommission

Soweit möglich sollten die Daten elektronisch (beispielsweise als E-Mail-Anhang) übermittelt werden.

Ist dies nicht möglich, können die Dateien auf einer 3,5-Zoll-HD-Diskette geliefert werden.

ANHANG VI

Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates
(ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1637/2001 der Kommission
(ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 20)

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments
und des Rates
(ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)

Nur Anhang I Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 448/2005 der Kommission
(ABl. L 74 vom 19.3.2005, S. 5)

ANHANG VII

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 3880/91	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1
—	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Unterabsatz 2	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5 Absätze 1 und 2	Artikel 5 Absätze 1 und 2
Artikel 5 Absatz 3	—
Artikel 6 Absätze 1 und 2	Artikel 6 Absätze 1 und 2
Artikel 6 Absatz 3	—
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 3
—	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
—	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII

VERORDNUNG (EG) Nr. 219/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle

Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Zweiter Teil

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 71, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 95, Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 175 Absatz 1, Artikel 179 und Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ wurde durch den Beschluss 2006/512/EG ⁽⁵⁾ geändert, mit dem für den Erlass von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts, auch durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Ergänzung dieses Rechtsakts um neue nicht wesentliche Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde.

- (2) Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁶⁾ zum Beschluss 2006/512/EG müssen Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind und die gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassen wurden, nach den geltenden Verfahren angepasst werden, damit das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf sie angewandt werden kann.

- (3) Da die zu diesem Zweck an den Rechtsakten vorgenommenen Änderungen technischer Art sind und ausschließlich die Ausschussverfahren betreffen, müssen sie, sofern Richtlinien betroffen sind, von den Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Rechtsakte werden gemäß diesem Anhang an den Beschluss 1999/468/EG in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung angepasst.

Artikel 2

Verweisungen auf die Bestimmungen der im Anhang genannten Rechtsakte gelten als Verweisungen auf diese Bestimmungen in der durch die vorliegende Verordnung angepassten Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VONDRA

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 30.8.2008, S. 35.

⁽²⁾ ABl. C 117 vom 14.5.2008, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. September 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 16. Februar 2009.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

ANHANG

1. HUMANITÄRE HILFE

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Durchführungsmaßnahmen zu der genannten Verordnung zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission beschließt nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren und in den Grenzen des Artikels 15 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich über die Fortsetzung der nach dem Dringlichkeitsverfahren eingeleiteten Aktionen.“

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen zu dieser Verordnung. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 17 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(2) Nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren

— beschließt die Kommission über die gemeinschaftliche Finanzierung der in Artikel 2 Buchstabe c genannten Schutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung der humanitären Hilfe;

— beschließt die Kommission über ihre Direktinterventionen oder die Finanzierung der Interventionen von spezialisierten Einrichtungen der Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren

— genehmigt die Kommission die globalen Pläne, die dazu bestimmt sind, Aktionen in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Region vorzusehen, in dem bzw. in der die humanitäre Krise insbesondere aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Komplexität naturgemäß länger andauert; sie genehmigt auch den Finanzrahmen dieser Pläne. In diesem Zusammenhang prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Prioritäten, die im Rahmen der Durchführung dieser globalen Pläne zu setzen sind;

— beschließt die Kommission unbeschadet des Artikels 13 über Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 2 Mio. ECU.“

3. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 27.1996, S. 1.

2. UNTERNEHMEN

2.1. Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 75/324/EWG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die notwendigen technischen Anpassungen dieser Richtlinie und die zur Anpassung des Anhangs an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 75/324/EWG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 75/324/EWG wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Kommission beschließt die zur Anpassung des Anhangs dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission kann die erforderlichen technischen Anpassungen dieser Richtlinie beschließen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten der Anpassungen beibehalten.“

2.2. Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke ⁽²⁾

Was die Richtlinie 93/15/EWG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Richtlinie anzupassen, um künftigen Änderungen der Empfehlungen der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen, und die Bedingungen für die Durchführung von Artikel 14 Absatz 2 festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 93/15/EWG durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 93/15/EWG wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Der Ausschuss prüft alle die Durchführung dieser Richtlinie betreffenden Fragen.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(5) Die Kommission erlässt nach dem in Absatz 3 genannten Verwaltungsverfahren Durchführungsmaßnahmen, um insbesondere künftigen Änderungen der Empfehlungen der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen.“

2. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die Unternehmen des Explosivstoffsektors über ein System verfügen, mit dem der Besitzer der Explosivstoffe jederzeit festgestellt werden kann. Die Kommission kann Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung dieses Absatzes erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 13 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2.3. Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2000/14/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung des Anhangs III an den technischen Fortschritt zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2000/14/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2000/14/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung des Anhangs III an den technischen Fortschritt, insbesondere durch Einbeziehung von Hinweisen auf einschlägige europäische Normen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen wirken sich nicht direkt auf den gemessenen Schallleistungspegel der in Artikel 12 aufgeführten Geräte und Maschinen aus.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 19 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Unterstützung der Kommission bei der Anpassung des Anhangs III an den technischen Fortschritt;“

2.4. Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel ⁽²⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen, die Mess-, Probenahme- und Analysemethoden anzupassen, Bestimmungen zu den Kontrollmaßnahmen zu erlassen und neue EG-Düngemitteltypen aufzunehmen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission nimmt die Anpassung und Modernisierung der Mess-, Probenahme- und Analysemethoden, soweit wie möglich anhand von Europäischen Normen, vor. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Dasselbe Verfahren gilt für die Annahme der Durchführungsbestimmungen, die erforderlich sind, um die in diesem Artikel und in den Artikeln 8, 26 und 27 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen im Einzelnen festzulegen. Diese Bestimmungen regeln insbesondere die Häufigkeit der Testwiederholung sowie die Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die in Verkehr gebrachten Düngemittel mit den getesteten Düngemitteln identisch sind.“

2. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission passt Anhang I zur Aufnahme neuer Düngemitteltypen an.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission passt die Anhänge an den technischen Fortschritt an.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 32 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

2.5. Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2004/9/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, den Anhang I an den technischen Fortschritt anzupassen und den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Wortlaut der Bestätigung zu ändern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2004/9/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2004/9/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind nach Auffassung der Kommission Änderungen dieser Richtlinie erforderlich, um die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu regeln, so erlässt sie diese Änderungen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28.

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (*) eingesetzten Ausschuss (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.“

3. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission erlässt Durchführungsmaßnahmen

a) zur Anpassung des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Wortlauts der Bestätigung;

b) zur Anpassung des Anhangs I an den technischen Fortschritt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2.6. **Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾**

Was die Richtlinie 2004/10/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Anhang I an den technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2004/10/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2004/10/EG wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

Die Kommission kann Anhang I im Hinblick auf die Grundsätze der GLP an den technischen Fortschritt anpassen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (*) eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.“

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44.

3. Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, um die erforderlichen technischen Anpassungen dieser Richtlinie vorzunehmen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

In dem in Unterabsatz 3 genannten Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.“

2.7. Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eingangsteil erhält folgende Fassung:

„Erforderlichenfalls erlässt die Kommission Durchführungsmaßnahmen, die Folgendes betreffen.“

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„Die in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Die in Absatz 1 Buchstabe f genannten Maßnahmen werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.“

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates (*) eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.“

2.8. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien ⁽²⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge anzupassen und Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Bestimmungen der genannten Verordnung auf lösungsmittelbasierte Detergenzien anzuwenden. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

(1) ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

(2) ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 wie folgt geändert:

1. Erwägungsgrund 27 wird gestrichen.
2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Anpassung der Anhänge

- (1) Die Kommission nimmt die zur Anpassung der Anhänge erforderlichen Änderungen, soweit wie möglich anhand von Europäischen Normen, an.
 - (2) Die Kommission nimmt Änderungen oder Ergänzungen an, die erforderlich sind, um die Bestimmungen dieser Verordnung auf lösungsmittelbasierte Detergenzien anzuwenden.
 - (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“
4. In Anhang VII Abschnitt A erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„Legt der SCCNFP zu einem späteren Zeitpunkt unter Risikogesichtspunkten einzelne Konzentrationshöchstwerte für allergene Duftstoffe fest, so schlägt die Kommission vor, diese Grenzwerte anstelle des oben genannten Werts von 0,01 Gewichtsprozent anzunehmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2.9. Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, einige Bestimmungen und Anhänge anzupassen, neue Bestimmungen anzunehmen und bestimmte Bedingungen für die Anwendung festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Anhörung des zuständigen Ausschusses der Agentur kann die Kommission den Anhang an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen und alle erforderlichen Änderungen annehmen, ohne den Anwendungsbereich des zentralisierten Verfahrens auszudehnen.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

2. Artikel 14 Absatz 7 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erlässt eine Verordnung mit Bestimmungen für die Erteilung dieser Genehmigung. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission erlässt nach Konsultation der Agentur geeignete Bestimmungen für die Beurteilung der an den Genehmigungen vorgenommenen Änderungen in Form einer Verordnung. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Humanarzneimittels stellt sicher, dass alle vermuteten unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und jede vermutete Übertragung eines Krankheitserregers durch ein Arzneimittel, die im Hoheitsgebiet eines Drittlands auftreten, den Mitgliedstaaten und der Agentur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt werden. Die Kommission erlässt Bestimmungen zur Mitteilung nicht schwerwiegender vermuteter unerwarteter Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft oder in einem Drittland auftreten. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission kann aufgrund der bei der Anwendung des Absatzes 3 gewonnenen Erfahrungen Bestimmungen zur Änderung jenes Absatzes festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„Artikel 29

Die Kommission kann Änderungen annehmen, die erforderlich sein können, um dieses Kapitel zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu aktualisieren. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

6. Artikel 41 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission erlässt nach Konsultation der Agentur geeignete Bestimmungen für die Beurteilung der an den Genehmigungen vorgenommenen Änderungen in Form einer Verordnung. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

7. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels stellt sicher, dass alle vermuteten unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen und jede vermutete Übertragung eines Krankheitserregers durch ein Arzneimittel, die im Hoheitsgebiet eines Drittlands auftreten, den Mitgliedstaaten und der Agentur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Information, mitgeteilt werden. Die Kommission erlässt Bestimmungen zur Mitteilung nicht schwerwiegender vermuteter unerwarteter Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft oder in einem Drittland auftreten. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission kann aufgrund der bei der Anwendung des Absatzes 3 gewonnenen Erfahrungen Bestimmungen zur Änderung jenes Absatzes festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

8. Artikel 54 erhält folgende Fassung:

„Artikel 54

Die Kommission kann Änderungen vornehmen, die erforderlich sein können, um dieses Kapitel zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu aktualisieren. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

9. Artikel 70 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission erlässt jedoch Bestimmungen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen kleinen und mittleren Unternehmen eine Gebührensenkung, ein Zahlungsaufschub für die Gebühren oder administrative Unterstützung gewährt werden kann. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

10. Artikel 84 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Ersuchen der Agentur kann die Kommission gegen die Inhaber von Genehmigungen für das Inverkehrbringen, die aufgrund dieser Verordnung erteilt wurden, Geldbußen verhängen, wenn sie bestimmte im Rahmen dieser Genehmigungen festgelegte Verpflichtungen nicht einhalten. Die Höchstbeträge sowie die Bedingungen und die Modalitäten für die Einziehung dieser Geldbußen werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 87 Absatz 2a genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

11. Artikel 87 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. UMWELT

3.1. Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 82/883/EWG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die in den Anhängen aufgeführten Parameter der Spalte „Parameter, deren Bestimmung fakultativ ist“ und Referenzmessmethoden an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 82/883/EWG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 82/883/EWG wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Die Kommission beschließt die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Parameter der Spalte ‚Parameter, deren Bestimmung fakultativ ist‘ und Referenzmessmethoden an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 1.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

3.2. Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 86/278/EWG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Bestimmungen der Anhänge an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 86/278/EWG wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Kommission passt die Bestimmungen der Anhänge der Richtlinie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt an; hiervon ausgenommen sind die in den Anhängen I A, I B und I C aufgeführten Parameter und Werte, alle Faktoren, die die Berechnung dieser Werte beeinflussen können, sowie die in den Anhängen II A und II B angegebenen Parameter, die zu analysieren sind.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

3.3. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁽²⁾

Was die Richtlinie 94/62/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Beispiele für die Definition von Gegenständen, die als Verpackung gelten, zu überprüfen und, falls erforderlich, zu ändern sowie festzulegen, unter welchen Bedingungen die Konzentrationen von Schwermetallen, die sich in Verpackungen oder Verpackungskomponenten befinden, auf einige Materialien und Produktkreisläufe keine Anwendung finden, welche Arten von Verpackungen von der Anforderung in Bezug auf die Konzentrationen ausgenommen sind, und die technischen Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu begegnen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 94/62/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 94/62/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission prüft gegebenenfalls die Beispiele für die Definition von Gegenständen, die gemäß Anhang I als Verpackung gelten, und ändert sie, falls erforderlich. Der Vorrang gilt folgenden Artikeln: CD- und Videohüllen, Blumentöpfen, Röhren und Rollen, um die flexibles Material aufgespult ist, Schutzstreifen von Klebeetiketten und Einpack- und Geschenkpapier. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission legt fest, unter welchen Bedingungen die in Absatz 1 genannten Konzentrationen auf stofflich verwertete Materialien und Produkte in geschlossenen, kontrollierten Kreisläufen keine Anwendung finden sowie welche Arten von Verpackungen von der Anforderung in Absatz 1 dritter Gedankenstrich ausgenommen sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Harmonisierung der Merkmale und der Aufmachung der gelieferten Daten und im Hinblick auf die Kompatibilität der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die ihnen vorliegenden Daten in Tabellen, die auf der Grundlage von Anhang III nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt werden.“

4. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

(1) Die Änderungen zur Anpassung des in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 letzter Gedankenstrich genannten Kennzeichnungssystems sowie zur Anpassung der in Artikel 12 Absatz 3 und Anhang III genannten Tabellen für die Datenbanken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Regelungsverfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen.

(2) Die Kommission beschließt die Änderungen zur Anpassung der in Anhang I genannten Beispiele für die Begriffsbestimmung für ‚Verpackungen‘ an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission legt die technischen Maßnahmen fest, die notwendig sind, um Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie insbesondere in Bezug auf inerte Verpackungsmaterialien, die in der Gemeinschaft in sehr geringen Mengen (d. h. mit einem Anteil von rund 0,1 Gewichtsprozent) in Verkehr gebracht werden, Primärverpackungen für medizinisches Gerät und pharmazeutische Erzeugnisse sowie Klein- und Luxusverpackungen zu begegnen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 21 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

6. Artikel 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

3.4. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 1999/32/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Kriterien für den Einsatz emissionsmindernder Technologien durch Schiffe aller Flaggen in geschlossenen Häfen und Flussmündungen in der Gemeinschaft festzulegen und Änderungen, die zur technischen Anpassung einiger Bestimmungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendig sind, zu beschließen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 1999/32/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 1999/32/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 4c Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission legt Kriterien für den Einsatz emissionsmindernder Technologien durch Schiffe aller Flaggen in geschlossenen Häfen und Flussmündungen in der Gemeinschaft fest. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Die Kommission teilt diese Kriterien der IMO mit.“

2. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Änderungen, die zur technischen Anpassung des Artikels 2 Nummern 1, 2, 3, 3a, 3b und 4 oder des Artikels 6 Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendig sind, werden von der Kommission beschlossen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Diese Anpassungen dürfen nicht zu einer direkten Änderung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie oder der in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte für Schwefel im Kraftstoff führen.“

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13.

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

3.5. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2001/81/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die gemäß Anhang III anzuwendenden Methoden zu aktualisieren. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2001/81/EG, auch durch Ergänzung um neue, nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2001/81/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aktualisierungen der gemäß Anhang III anzuwendenden Methoden werden von der Kommission beschlossen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

3.6. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ⁽²⁾

Was die Richtlinie 2003/87/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 11b Absatz 5, Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen sowie eine Verordnung über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem einschließlich Bestimmungen zur Nutzung und Identifizierung von CER und ERU im Rahmen des Gemeinschaftssystems sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Nutzung zu erlassen, Anhang III nach Maßgabe von Artikel 22 zu ändern, die Einbeziehung nicht in Anhang I aufgeführter Tätigkeiten und Treibhausgase zu billigen, die erforderlichen Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate im Rahmen von Abkommen mit Drittländern auszuarbeiten sowie standardisierte oder etablierte Verfahren für die Überwachung anderer Treibhausgasemissionen anzunehmen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2003/87/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 11b Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bestimmungen zur Umsetzung der Absätze 3 und 4, besonders soweit es um die Vermeidung einer doppelten Erfassung geht, werden von der Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen. Die Kommission erlässt Bestimmungen zur Umsetzung von Absatz 5 dieses Artikels in Fällen, in denen das Gastgeberland alle Teilnehmervoraussetzungen für JI-Projektmaßnahmen erfüllt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission verabschiedet Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen aus in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten von für diese Tätigkeiten spezifizierten Treibhausgasen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

(1) ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22.

(2) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

3. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Hinblick auf die Durchführung dieser Richtlinie erlässt die Kommission eine Verordnung über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem in Form standardisierter elektronischer Datenbanken mit gemeinsamen Datenelementen zur Verfolgung von Vergabe, Besitz, Übertragung und Löschung von Zertifikaten, zur Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit und angemessener Vertraulichkeit und um sicherzustellen, dass keine Übertragungen erfolgen, die mit den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll unvereinbar sind. Diese Verordnung wird auch Bestimmungen zur Nutzung und Identifizierung von CER und ERU im Rahmen des Gemeinschaftssystems sowie zur Überwachung des Umfangs dieser Nutzung enthalten. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Änderungen des Anhangs III

Unter Berücksichtigung der in Artikel 21 vorgesehenen Berichte und der bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen kann die Kommission Anhang III mit Ausnahme der Kriterien 1, 5 und 7 für den Zeitraum 2008 bis 2012 ändern. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

6. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter Berücksichtigung aller einschlägigen Kriterien, insbesondere der Auswirkungen auf den Binnenmarkt, möglicher Wettbewerbsverzerrungen, der Umweltwirksamkeit der Regelung und der Zuverlässigkeit des vorgesehenen Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens können die Mitgliedstaaten ab 2008 im Einklang mit dieser Richtlinie den Handel mit Emissionszertifikaten ausweiten auf:

- a) nicht in Anhang I aufgeführte Anlagen, sofern die Einbeziehung solcher Anlagen von der Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren gebilligt wird, und
- b) nicht in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten und Treibhausgase, sofern die Einbeziehung solcher Tätigkeiten und Treibhausgase von der Kommission gebilligt wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Ab 2005 können die Mitgliedstaaten unter denselben Voraussetzungen den Handel mit Emissionszertifikaten auf Anlagen ausweiten, die in Anhang I aufgeführte Tätigkeiten durchführen und bei denen die in jenem Anhang vorgesehenen Kapazitätsgrenzen nicht erreicht werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission kann aus eigener Initiative bzw. muss auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen aus Tätigkeiten, Anlagen und Treibhausgasen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, festlegen, wenn die Überwachung und die Berichterstattung in Bezug auf diese Emissionen mit ausreichender Genauigkeit erfolgen kann.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

7. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde ein Abkommen im Sinne von Absatz 1 geschlossen, so erlässt die Kommission die erforderlichen Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate im Rahmen dieses Abkommens. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

8. In Anhang IV erhält der Absatz unter der Überschrift „Überwachung anderer Treibhausgasemissionen“ folgende Fassung:

„Zu verwenden sind standardisierte oder etablierte Verfahren, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kreisen entwickelt worden sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3.7. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, einige Konzentrationsgrenzen in den Anhängen festzulegen, die Anhänge zu ändern, wenn ein Stoff in das Übereinkommen oder das Protokoll aufgenommen wird, bestehende Einträge zu ändern und die Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Abfälle, die in Anhang IV aufgelistete Stoffe enthalten oder durch sie verunreinigt sind, können in anderer Weise nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft beseitigt oder verwertet werden, sofern der Gehalt an aufgelisteten Stoffen in den Abfällen unterhalb der Konzentrationsgrenzen liegt, die in Anhang IV festzulegen sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Bis die Konzentrationsgrenzen gemäß diesem Verfahren festgelegt werden, kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Konzentrationsgrenzen oder spezifische technische Anforderungen bezüglich der Beseitigung oder Verwertung der Abfälle gemäß diesem Buchstaben festlegen oder anwenden.“

- b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Konzentrationsgrenzen in Anhang V Teil 2 werden für die Zwecke von Absatz 4 Buchstabe b von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Änderung der Anhänge

(1) Wird ein Stoff in das Übereinkommen oder das Protokoll aufgenommen, so nimmt die Kommission gegebenenfalls eine entsprechende Änderung der Anhänge I, II und III vor.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(2) Wird ein Stoff in das Übereinkommen oder das Protokoll aufgenommen, so nimmt die Kommission gegebenenfalls eine entsprechende Änderung des Anhangs IV vor.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Die Kommission beschließt Änderungen von bestehenden Einträgen in den Anhängen I, II und III, einschließlich ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(4) Die Kommission beschließt Änderungen von bestehenden Einträgen in Anhang IV und Änderungen des Anhangs V, einschließlich ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

4. Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

3.8. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2004/107/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, einige Bestimmungen und Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2004/107/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2004/107/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ungeachtet der Konzentrationswerte wird für jedes Gebiet von 100 000 km² jeweils eine Hintergrundprobenahmestelle installiert, die zur orientierenden Messung von Arsen, Kadmium, Nickel, dem gesamten gasförmigen Quecksilber, Benzo(a)pyren und den übrigen in Absatz 8 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in der Luft sowie der Gesamtablagerung von Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel, Benzo(a)pyren und den übrigen in Absatz 8 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen dient. Jeder Mitgliedstaat richtet mindestens eine Messstation ein. Die Mitgliedstaaten können jedoch einvernehmlich und nach den Leitlinien, die nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren aufzustellen sind, eine oder mehrere gemeinsame Messstationen einrichten, die benachbarte Gebiete in aneinandergrenzenden Mitgliedstaaten erfassen, um die notwendige räumliche Auflösung zu erreichen. Zusätzlich wird die Messung von partikel- und gasförmigem zweiwertigem Quecksilber empfohlen. Sofern angebracht, ist die Überwachung mit der des Mess- und Bewertungsprogramms zur Messung und Bewertung der weiträumigen Verfrachtung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP) zu koordinieren. Die Probenahmestellen für diese Schadstoffe werden so gewählt, dass geografische Unterschiede und langfristige Trends bestimmt werden können. Es gelten die Bestimmungen des Anhangs III Abschnitte I, II und III.“

- b) Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„(15) Sämtliche zur Anpassung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels und des Anhangs II Abschnitt II sowie der Anhänge III, IV und V an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden von der Kommission beschlossen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Dabei dürfen jedoch keine direkten oder indirekten Änderungen der Zielwerte vorgenommen werden.“

2. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission legt nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren alle Modalitäten für die Weiterleitung der gemäß Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen fest.“

3. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

4. Anhang V Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V. Referenzmethoden zur Erstellung von Luftqualitätsmodellen

Für die Erstellung von Luftqualitätsmodellen lassen sich zurzeit keine Referenzmethoden festlegen. Die Kommission kann Änderungen zur Anpassung dieses Abschnitts an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt vornehmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3.

3.9. **Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen** ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge nach Maßgabe von Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu ändern und bestimmte zusätzliche Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird keine zufrieden stellende Lösung gefunden, so kann jeder Mitgliedstaat die Angelegenheit an die Kommission verweisen. Entschieden wird dann nach dem in Artikel 59a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren.“

2. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Änderung der Anhänge

(1) Die Kommission kann die Anhänge ändern, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 59a Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Außerdem

- a) werden die Anhänge I, II, III, IIIA, IV und V geändert, um den im Rahmen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses vereinbarten Änderungen Rechnung zu tragen;
- b) können noch nicht eingestufte Abfälle vorläufig den Anhängen IIIB, IV oder V hinzugefügt werden, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist;
- c) kann auf Ersuchen eines Mitgliedstaats die vorläufige Aufnahme von Gemischen aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen in Anhang IIIA in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fällen erwogen werden, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist. In Anhang IIIA kann vorgeschrieben werden, dass einer oder mehrere der dort aufgeführten Einträge nicht für Ausfuhren in Staaten gelten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt;
- d) werden die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Ausnahmefälle definiert und die entsprechenden Abfälle gegebenenfalls den Anhängen IVA und V hinzugefügt und aus Anhang III gestrichen;
- e) wird Anhang V so geändert, dass er die vereinbarten Änderungen des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG widerspiegelt;
- f) wird Anhang VIII geändert, um den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen Rechnung zu tragen.

(2) Bei Änderungen des Anhangs IX wird der durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (*) eingesetzte Ausschuss uneingeschränkt an den Beratungen beteiligt.

(*) ABL L 377 vom 31.12.1991, S. 48.“

3. Artikel 59 erhält folgende Fassung:

„Artikel 59

Zusätzliche Maßnahmen

(1) Die Kommission kann nach dem in Artikel 59a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren die folgenden zusätzlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen:

- a) Leitlinien für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g;
- b) Leitlinien für die Anwendung von Artikel 15 in Bezug auf die Identifizierung und Verfolgung von Abfällen, die bei der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung erhebliche Veränderungen erfahren;

⁽¹⁾ ABL L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

- c) Leitlinien für die Zusammenarbeit zuständiger Behörden im Falle illegaler Verbringungen nach Artikel 24;
 - d) technische und organisatorische Vorschriften für die praktische Umsetzung des elektronischen Datenaustauschs zum Zwecke der Einreichung von Unterlagen und Informationen nach Artikel 26 Absatz 4;
 - e) weitere Hinweise zur Verwendung von Sprachen nach Artikel 27;
 - f) weitere Klärung der Verfahrensvorschriften von Titel II in Bezug auf Ausfuhren von Abfällen aus der Gemeinschaft, Einfuhren von Abfällen in die Gemeinschaft und Durchfuhr von Abfällen durch die Gemeinschaft;
 - g) weitere Empfehlungen zu undefinierten Rechtsbegriffen.
- (2) Die Kommission kann Durchführungsmaßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:
- a) ein Verfahren zur Berechnung der Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen nach Artikel 6;
 - b) weitere Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung nach Artikel 14.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 59a Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 59a

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2006/12/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

5. Artikel 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Außer für Glasabfälle und Abfälle aus Papier sowie Altreifen kann dieser Zeitraum nach dem in Artikel 59a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren bis spätestens zum 31. Dezember 2012 verlängert werden.“
- b) Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Zeitraum kann nach dem in Artikel 59a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren bis spätestens zum 31. Dezember 2012 verlängert werden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Zeitraum kann nach dem in Artikel 59a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren bis spätestens zum 31. Dezember 2015 verlängert werden.“
 - ii) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Dieser Zeitraum kann nach dem in Artikel 59a Absatz 2 genannten Regelungsverfahren bis spätestens zum 31. Dezember 2015 verlängert werden.“

4. EUROSTAT

4.1. **Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern** ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Liste der von dieser Verordnung betroffenen Güter zu aktualisieren. Sie sollte außerdem die Befugnis erhalten, die Durchführungsmodalitäten zur Repräsentanz und Periodizität der Erhebung für bestimmte Güter sowie die Modalitäten zum Erhebungsinhalt festzulegen und Durchführungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Anpassung der Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren an den technischen Fortschritt notwendig sind, zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die *Prodcom*-Liste und die für die einzelnen Rubriken zu machenden Angaben werden von der Kommission aktualisiert. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 10“ durch die Worte „nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Durchführungsmodalitäten zu Absatz 3, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an den technischen Fortschritt, werden erforderlichenfalls von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung auch durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Periodizität der Erhebung

Die Erhebung erstreckt sich auf einen jährlichen Kalenderzeitraum im Sinne eines Kalenderjahres.

Für bestimmte Rubriken der *Prodcom*-Liste kann die Kommission jedoch auch beschließen, dass monatliche oder vierteljährliche Erhebungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die notwendigen Informationen werden von den Mitgliedstaaten durch Erhebungsvordrucke eingeholt, deren Inhalt den von der Kommission festgelegten Modalitäten entspricht. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Aufbereitung der Ergebnisse

Die Mitgliedstaaten werten die in Artikel 5 Absatz 1 genannten vollständigen Fragebögen oder die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Informationen aus anderen Quellen nach den von der Kommission festgelegten Durchführungsmodalitäten aus. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

6. In Artikel 7 Absatz 2 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 10“ durch die Worte „nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1.

7. Artikel 9 wird aufgehoben.
8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates (*) eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABL L 181 vom 28.6.1989, S. 47.“

4.2. Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 96/16/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Begriffsbestimmungen betreffend landwirtschaftlicher Betriebe zu erlassen, in denen die Mitgliedstaaten die erzeugte Milch und deren Verwendung ermitteln, das Verzeichnis der Milcherzeugnisse, auf die sich die Erhebungen erstrecken, festzulegen und einheitliche Definitionen für die Mitteilung der Ergebnisse an die Kommission aufzustellen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 96/16/EG durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 96/16/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. ermitteln jährlich die Milch, die in den von der Kommission definierten landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt wird, sowie deren Verwendung. Die Maßnahmen zur Definition der landwirtschaftlichen Betriebe, bei denen es sich um Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung handelt, werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“
2. In Artikel 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - „(2) Das Verzeichnis der Milcherzeugnisse, auf die sich die Erhebungen erstrecken, wird von der Kommission aufgestellt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
 - (3) Die einheitlichen Definitionen für die Mitteilung der Ergebnisse werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“
3. In Artikel 5 Absatz 2 und in Artikel 6 Absatz 1 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 7“ durch die Worte „nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren“ ersetzt.
4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

 - (1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 72/279/EWG eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.
 - (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

⁽¹⁾ ABL L 78 vom 28.3.1996, S. 27.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

4.3. Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2001/109/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, das Verzeichnis der Baumobstanlagen sowie die Tabelle mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erhebenden Arten zu ändern, die Durchführungsbestimmungen zu einigen Artikeln zu erlassen und die Abgrenzung der für die Mitgliedstaaten vorzusehenden Produktionszonen festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2001/109/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2001/109/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Verzeichnis der genannten Arten sowie die genannte Tabelle können von der Kommission geändert werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durchführungsbestimmungen zur Organisation der Erhebungen, die sachdienliche Ergebnisse bringen, werden von der Kommission erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bestimmungen für die Modalitäten der Stichprobenerhebung werden von der Kommission erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ergebnisse gemäß Absatz 1 sind für jede Produktionszone vorzulegen. Die Abgrenzung der für die Mitgliedstaaten vorzusehenden Produktionszonen wird von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates (*) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Absatz 5 Buchstabe a sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABL L 179 vom 7.8.1972, S. 1.“

4.4. Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs ⁽²⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Begriffsbestimmungen anzupassen sowie weitere Bestimmungen zu erlassen, den Inhalt der Anhänge anzupassen und die für die Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu liefernden Angaben im Einzelnen festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 91/2003, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

(1) ABL L 13 vom 16.1.2002, S. 21.

(2) ABL L 14 vom 21.1.2003, S. 1.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission kann die in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen anpassen und weitere, zur Harmonisierung der Statistiken erforderliche Begriffsbestimmungen festlegen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Anhängen B und D ist das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung dargestellt, auf das die Mitgliedstaaten als Alternative zu dem im Normalfall verwendeten, in den Anhängen A und C dargelegten Verfahren der ausführlichen Berichterstattung zurückgreifen können, wenn es sich um Unternehmen handelt, bei denen das gesamte Fracht- bzw. Fahrgastaufkommen weniger als 500 Mio. Tonnenkilometer bzw. 200 Mio. Personenkilometer beträgt. Diese Schwellenwerte können von der Kommission angepasst werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Inhalt der Anhänge kann von der Kommission angepasst werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Einzelheiten der Übermittlung von Daten an Eurostat werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

(2) Die Kommission legt die folgenden Durchführungsmaßnahmen fest:

- a) Anpassung der Schwellenwerte für das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung (Artikel 4),
- b) Anpassung der Begriffsbestimmungen und Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen (Artikel 3 Absatz 2),
- c) Anpassung des Inhalts der Anhänge (Artikel 4),
- d) Bestimmung der für die Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu liefernden Angaben (Artikel 8 Absatz 2).

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und 5 Buchstabe a sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

5. In Anhang H Nummer 5 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2“ durch die Worte „nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle“ ersetzt.

4.5. **Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr** ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 437/2003 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Genauigkeitsanforderungen festzulegen, Datensätze festzulegen und gewisse Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 437/2003, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 437/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Genauigkeit der Statistiken

Die Datenerhebung beruht auf Vollerhebungen, sofern nicht andere Genauigkeitsanforderungen von der Kommission festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ergebnisse werden entsprechend den in Anhang I aufgeführten Datensätzen übermittelt. Die Datensätze werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Das für die Übermittlung zu verwendende Übertragungsmedium wird von der Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die folgenden Durchführungsmaßnahmen werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt:

- das Verzeichnis der Gemeinschaftsflughäfen gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- die Beschreibung der Datencodes und des Übertragungsmediums für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission (Artikel 7),
- die Verbreitung der Erhebungsergebnisse (Artikel 8).

(2) Die Kommission legt die folgenden Durchführungsmaßnahmen fest:

- die Anpassung der Spezifikationen in den Anhängen dieser Verordnung,
- die Anpassung der Datenerhebungsmerkmale (Artikel 3),
- die Genauigkeit der Statistiken (Artikel 5),
- den Aufbau der Datensätze (Artikel 7).

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 1.

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und 5 Buchstabe a sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

4.6. Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009 ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 48/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Liste der von dieser Verordnung betroffenen Merkmale zu aktualisieren. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2004, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 48/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung betreffend die Übermittlungsformate und den ersten Übermittlungszeitraum werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

(2) Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung betreffend die Aktualisierung der Merkmaliste, bei denen es sich um Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, handelt, werden nach dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen, sofern den Mitgliedstaaten dadurch keine erhebliche zusätzliche Belastung auferlegt wird.“

2. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

5. BINNENMARKT

Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote ⁽²⁾

Was die Richtlinie 2004/25/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Bestimmungen zur Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 hinsichtlich des Inhalts der Angebotsunterlage zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2004/25/EG bewirken, müssen diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Die Richtlinie 2004/25/EG sah eine zeitliche Befristung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vor. In ihrer Erklärung zum Beschluss 2006/512/EG zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG stellten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission fest, dass der Beschluss 2006/512/EG eine zufrieden stellende horizontale Lösung für den Wunsch des Europäischen Parlaments darstellt, die Durchführung der im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsakte zu kontrollieren, und dass der Kommission dementsprechend die Durchführungsbefugnisse ohne zeitliche Befristung übertragen werden sollten. Da das Regelungsverfahren mit Kontrolle nunmehr eingeführt ist, sollte die Bestimmung der Richtlinie 2004/25/EG, die eine zeitliche Befristung vorsieht, gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2004/25/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission kann Bestimmungen zur Änderung der Liste in Absatz 3 erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

6.1. Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 79/373/EWG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Abweichungen von den Vorschriften für die Verpackung von Mischfuttermitteln festzulegen und den Anhang zu ändern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 79/373/EWG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 79/373/EWG wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission legt die Abweichungen von dem Grundsatz des Absatzes 1 fest, die auf Gemeinschaftsebene zu gestatten sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieses Rechtsakts, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen, sofern die Identifizierung und die Qualität der Mischfuttermittel gewährleistet bleiben.“

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse

- a) erstellt die Kommission Kategorien zur Zusammenfassung mehrerer Futtermittel-Ausgangserzeugnisse;
- b) legt die Kommission die Berechnungsverfahren für den Energiewert der Mischfuttermittel fest;
- c) erlässt die Kommission die erforderlichen Änderungen des Anhangs.

Alle oben genannten Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

6.2. Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung ⁽²⁾

Was die Richtlinie 82/471/EWG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Änderungen zu beschließen und die Kriterien festzulegen, die für die Definition der in dieser Richtlinie aufgeführten Erzeugnisse erforderlich sind. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 82/471/EWG durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

Wegen der Dringlichkeit ist es erforderlich, beim Erlass von Änderungen der Richtlinie das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Dementsprechend wird die Richtlinie 82/471/EWG wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen des Anhangs werden von der Kommission erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Zu diesem Zweck hört die Kommission in Bezug auf die im Anhang unter den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Erzeugnisse den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuss und den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss an.

Bei den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Erzeugnissen, die mittels Hefen der Gattung ‚Candida‘ auf n-Alkanen gezüchtet werden, fasst die Kommission jedoch einen Beschluss innerhalb von zwei Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie nach Anhörung des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses und des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse kann die Kommission die Kriterien festlegen, aufgrund deren die in dieser Richtlinie aufgeführten Erzeugnisse sich näher beschreiben lassen, insbesondere bezüglich Zusammensetzung und Reinheit sowie der physikalisch-chemischen und biologischen Eigenschaften. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. In Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 13“ durch die Worte „nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren“ ersetzt.

3. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Kommission der Ansicht, dass diese Richtlinie geändert werden muss, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und um den Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit sicherzustellen, so erlässt sie entsprechende Maßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 Absatz 4 genannten Dringlichkeitsverfahren erlassen. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten der Änderungen beibehalten.“

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

5. Artikel 14 wird aufgehoben.

6.3. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung⁽¹⁾

Was die Richtlinie 96/25/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, das Verzeichnis der Stoffe, deren Verkehr oder Verwendung für Zwecke der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist, zu erstellen und zu ändern sowie den Anhang aufgrund neuerer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu ändern. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 96/25/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

Können aus Gründen äußerster Dringlichkeit die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, nicht eingehalten werden, so sollte die Kommission bei der Änderung des Verzeichnisses der Stoffe, deren Verkehr oder Verwendung für Zwecke der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist, die Möglichkeit haben, das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Aus Gründen der Effizienz ist es erforderlich, die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, für den Erlass der am Anhang aufgrund neuerer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse vorzunehmenden Änderungen abzukürzen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 96/25/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— gemäß Gemeinschaftsbestimmungen, die in einem von der Kommission festzulegenden Verzeichnis aufgeführt sind. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen;“.

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Ein numerisches Kodierungssystem für die im Verzeichnis aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, das auf Verzeichnissen über die Herkunft, den verwendeten Teil des Erzeugnisses/Nebenerzeugnisses, die Verarbeitung und die Reife/Qualität der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse beruht und eine Identifizierung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse auf internationaler Ebene — insbesondere mit Hilfe einer Bezeichnung und einer Beschreibung — ermöglicht, kann nach dem Regelungsverfahren des Artikels 13 Absatz 2 eingeführt werden.

(2) Das Verzeichnis der Stoffe, deren Verkehr oder Verwendung für Zwecke der Tierernährung eingeschränkt oder verboten ist, um die Übereinstimmung dieser Stoffe mit Artikel 3 zu gewährleisten, wird von der Kommission erstellt. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Das in Absatz 2 genannte Verzeichnis wird von der Kommission aufgrund neuerer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse geändert. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission für den Erlass dieser Maßnahmen auf das in Artikel 13 Absatz 5 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

(4) Die aufgrund neuerer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse vorzunehmenden Änderungen des Anhangs werden von der Kommission erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und 5 Buchstabe b sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Fristen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 Buchstaben b und e des Beschlusses 1999/468/EG werden auf zwei Monate, einen Monat bzw. zwei Monate festgesetzt.

(5) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

6.4. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2002/32/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge I und II zu ändern und sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse anzupassen sowie zusätzliche Kriterien für die Entgiftungsverfahren festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2002/32/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10.

Können aus Gründen äußerster Dringlichkeit die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, nicht eingehalten werden, so sollte die Kommission bei der Anpassung der Anhänge I und II unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse die Möglichkeit haben, das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2002/32/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird sofort entschieden, ob die Anhänge I und II zu ändern sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Dringlichkeitsverfahren erlassen.“

2. In Artikel 8 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ändert die Kommission die Anhänge I und II. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission für den Erlass dieser Änderungen auf das in Artikel 11 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.“

(2) Außerdem

— erstellt die Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren regelmäßig konsolidierte Fassungen der Anhänge I und II, die die nach Absatz 1 vorgenommenen Änderungen einschließen;

— kann die Kommission zusätzlich zu den Kriterien für die Zulässigkeit von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, die Entgiftungsverfahren unterworfen wurden, Kriterien für die Zulässigkeit von solchen Entgiftungsverfahren bestimmen; diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 70/372/EWG des Rates (*) eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 1.“

4. Artikel 12 wird gestrichen.

6.5. **Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken** ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Liste der in Anhang I Teil C genannten Tierarten und die Listen der in Anhang II Teile B und C genannten Staaten und Gebiete zu ändern, für andere Krankheiten als Tollwut besondere Anforderungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten und die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Gebiete aufzustellen sowie Bedingungen für die Verbringungen von Tieren der in Anhang I Teil C genannten Arten aus Drittländern und Anforderungen technischer Art für die Verbringung von Tieren der in Anhang I Teile A und B aufgeführten Arten festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

Aus Gründen der Effizienz ist es erforderlich, die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, für die Annahme der Liste bestimmter Drittländer abzukürzen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Verbringungen von Tieren der in Anhang I Teil C genannten Arten zwischen Mitgliedstaaten oder aus einem in Anhang II Teil B Abschnitt 2 genannten Gebiet unterliegen keinen Anforderungen in Bezug auf Tollwut. Die Kommission stellt bei Bedarf für andere Krankheiten besondere Anforderungen — einschließlich einer etwaigen Begrenzung der Zahl der Tiere — auf. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 24 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Ein Muster der bei solchen Tieren mitzuführenden Bescheinigung kann nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt werden.“

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Die Bedingungen für die Verbringungen von Tieren der in Anhang I Teil C genannten Arten aus Drittländern werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 24 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Das Muster der bei den Verbringungen von Tieren mitzuführenden Bescheinigung wird gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.“

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eingangsteil erhält folgende Fassung:

„Die in Anhang II Teil C vorgesehene Liste der Drittländer wird von der Kommission erstellt. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, hat ein Drittland zuvor einen Nachweis über seinen Tollwutstatus vorzulegen und nachzuweisen, dass“.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 24 Absatz 5 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Verbringung von Tieren der in Anhang I Teile A und B genannten Arten können von der Kommission andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen technischer Art festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 24 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Anhang I Teil C und Anhang II Teile B und C können von der Kommission geändert werden, um der Entwicklung der Lage in der Gemeinschaft oder in Drittländern hinsichtlich der Krankheiten der unter diese Verordnung fallenden Tierarten, insbesondere der Tollwut, Rechnung zu tragen und für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gegebenenfalls eine Höchstzahl von Tieren festzulegen, die verbracht werden können. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 24 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

6. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Etwas Übergangsbestimmungen für den Übergang von der derzeitigen Regelung auf die mit dieser Verordnung eingeführte Regelung können von der Kommission erlassen werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 24 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und 5 Buchstabe b sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Fristen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c sowie Absatz 4 Buchstaben b und e des Beschlusses 1999/468/EG werden auf zwei Monate, einen Monat bzw. zwei Monate festgesetzt.“

6.6. Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2003/99/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, koordinierte Überwachungsprogramme für Zoonosen und Zoonoseerreger aufzustellen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2003/99/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Wegen der Dringlichkeit ist es erforderlich, bei der Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2003/99/EG zur Aufnahme von Zoonosen und Zoonoseerregern in die darin enthaltenen Listen oder zur Streichung von Zoonosen und Zoonoseerregern von diesen Listen das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2003/99/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangsteil erhält folgende Fassung:

„Anhang I kann von der Kommission geändert werden, um Zoonosen und Zoonoseerreger den darin enthaltenen Listen insbesondere unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien hinzuzufügen oder von diesen Listen zu streichen.“

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 12 Absatz 4 genannten Dringlichkeitsverfahren erlassen.“

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind die bei der Routineüberwachung nach Artikel 4 erfassten Daten nicht ausreichend, so können von der Kommission für eine oder mehrere Zoonosen und/oder einen oder mehrere Zoonoseerreger koordinierte Überwachungsprogramme zur Risikobewertung oder zur Ermittlung von Bezugswerten für Zoonosen oder Zoonoseerreger auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene aufgestellt werden, insbesondere wenn besondere Erfordernisse festgestellt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Änderungen der Anhänge und Übergangs- oder Durchführungsmaßnahmen

Die Anhänge II, III und IV können von der Kommission geändert werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Übergangsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, insbesondere weitere Angaben zu den in dieser Richtlinie festgelegten Erfordernissen, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31.

Sonstige Durchführungs- oder Übergangsmaßnahmen können nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen werden.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

6.7. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Bestimmungen über spezifische Hygienemaßnahmen und die Zulassung von Unternehmen zu erlassen sowie unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Anhängen I und II zu gewähren. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 3 genannten Kriterien, Erfordernisse und Ziele sowie die entsprechenden Methoden für die Probenahme und die Analyse werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) aufgrund eines von der Kommission gefassten Beschlusses. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Übergangsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, insbesondere weitere Angaben zu den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Sonstige Durchführungs- oder Übergangsmaßnahmen können nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen werden.“

4. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Eingangsteil erhält folgende Fassung:

„Die Anhänge I und II können von der Kommission angepasst oder aktualisiert werden, wobei Folgendem Rechnung zu tragen ist.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABL L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren kann die Kommission Ausnahmen von den Anhängen I und II gewähren, um insbesondere die Anwendung von Artikel 5 für Kleinbetriebe zu erleichtern, sofern die Erreichung der Ziele dieser Verordnung durch diese Ausnahmen nicht in Frage gestellt wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

6.8. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Bestimmungen über die allgemeinen Verpflichtungen des Lebensmittelunternehmers und die besonderen Garantien für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Schweden oder Finnland zu erlassen sowie unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Anhängen zu gewähren. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Lebensmittelunternehmer dürfen zum Zweck der Entfernung von Oberflächenverunreinigungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs keinen anderen Stoff als Trinkwasser — oder sauberes Wasser, wenn dessen Verwendung nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der vorliegenden Verordnung erlaubt ist — verwenden, es sei denn, die Verwendung des Stoffes ist von der Kommission genehmigt worden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 können von der Kommission aktualisiert werden, um insbesondere den Änderungen der Kontrollprogramme der Mitgliedstaaten oder der Annahme mikrobiologischer Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

b) Nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren können die Vorschriften des Absatzes 2 für alle in Absatz 1 genannten Lebensmittel ganz oder teilweise auf alle Mitgliedstaaten oder alle Regionen eines Mitgliedstaats ausgedehnt werden, die über ein Kontrollprogramm verfügen, das als dem für Schweden und Finnland hinsichtlich der betreffenden Lebensmittel tierischen Ursprungs genehmigten Programm gleichwertig anerkannt worden ist.“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Übergangsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, insbesondere weitere Angaben zu den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Sonstige Durchführungs- oder Übergangsmaßnahmen können nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen werden.“

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Der Eingangsteil erhält folgende Fassung:

„Die Anhänge II und III können von der Kommission angepasst oder aktualisiert werden, wobei Folgendem Rechnung zu tragen ist:“

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

- ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission kann Ausnahmen von den Anhängen II und III gewähren, sofern die Erreichung der Ziele dieser Verordnung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. In Artikel 11 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„Unbeschadet der allgemeinen Geltung von Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 können nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsmaßnahmen und nach dem in Artikel 12 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, die die Änderung der Anhänge II oder III betreffen, erlassen werden, um“.

6. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

6.9. Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge dieses Rechtsaktes zu ändern oder anzupassen und Übergangsmaßnahmen, insbesondere weitere Angaben zu den in den Bestimmungen der genannten Verordnung festgelegten Erfordernissen, zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Übergangsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, insbesondere weitere Angaben zu den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen, werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Sonstige Durchführungs- oder Übergangsmaßnahmen können nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen werden.“

2. In Artikel 17 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Anhänge I, II, III, IV, V und VI können von der Kommission geändert oder ergänzt werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(2) Die Kommission kann Ausnahmen von den Anhängen I, II, III, IV, V und VI gewähren, sofern die Erreichung der Ziele dieser Verordnung damit nicht in Frage gestellt wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

3. In Artikel 18 erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„Unbeschadet der allgemeinen Geltung von Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 1 können nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Durchführungsbestimmungen und nach dem in Artikel 19 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, die Änderungen der Anhänge I, II, III, IV, V oder VI betreffen, erlassen werden, um Folgendes festzulegen:“.

4. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

6.10. **Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene** ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, mikrobiologische Kriterien und Zielvorgaben, die die Futtermittelunternehmen erfüllen müssen, festzulegen, Bestimmungen über die Zulassung von Betrieben zu erlassen, die Anhänge I, II und III zu ändern sowie Abweichungen von diesen Anhängen zu genehmigen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kriterien und Zielvorgaben gemäß den Buchstaben a und b werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 31 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 10 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Zulassung durch eine von der Kommission erlassene Verordnung vorgeschrieben ist. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 31 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Änderung der Anhänge I, II und III

Die Anhänge I, II und III können geändert werden, um folgenden Faktoren Rechnung zu tragen:

- a) der Entwicklung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis,
 - b) den bei der Anwendung von HACCP-Systemen gemäß Artikel 6 gemachten Erfahrungen,
 - c) technologischen Entwicklungen,
 - d) wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere neuen Risikobewertungen,
 - e) der Festlegung von Zielvorgaben im Bereich der Futtermittelsicherheit
- und
- f) der Ausarbeitung von Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 31 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

4. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Abweichung von den Anhängen I, II und III

Die Kommission kann aus besonderen Gründen Abweichungen von den Anhängen I, II und III gestatten, sofern die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 31 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

7. ENERGIE UND VERKEHR

7.1. **Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr⁽¹⁾**

Was die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die notwendigen Änderungen zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt vorzunehmen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das System muss in Bezug auf die Sicherheit den technischen Vorschriften des Anhangs I B entsprechen. Die Kommission stellt sicher, dass in diesen Anhang Vorschriften aufgenommen werden, nach denen die EG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät nur erteilt werden kann, wenn für das Gesamtsystem (das Kontrollgerät selbst, die Speicherkarte und die elektrischen Verbindungen mit dem Getriebe) nachgewiesen wurde, dass es gegen Manipulationen oder Verfälschungen der Daten über die Lenkzeiten gesichert ist. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Die hierfür erforderlichen Prüfungen werden von Sachverständigen durchgeführt, denen die neuesten Manipulationstechniken bekannt sind.“

2. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind und die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

7.2. **Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr⁽²⁾**

Was die Richtlinie 97/70/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Bestimmungen zur harmonisierten Auslegung von Bestimmungen der Anlage zum *Torremolinos*-Protokoll und zur Anwendung der Richtlinie zu erlassen. Außerdem sollte die Kommission die Befugnis erhalten, einige Bestimmungen der Richtlinie sowie deren Anhänge zu ändern, um den Änderungen des *Torremolinos*-Protokolls, die nach Erlass der Richtlinie in Kraft treten, in der Richtlinie Rechnung zu tragen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 97/70/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

(1) ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

(2) ABl. L 34 vom 9.2.1998, S. 1.

Dementsprechend wird die Richtlinie 97/70/EG wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 9“ durch die Worte „nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren“ ersetzt.
2. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Anpassungen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen:

- a) Es können Bestimmungen erlassen und aufgenommen werden, die sich auf Folgendes beziehen:
 - eine harmonisierte Auslegung der Bestimmungen der Anlage zum *Torremolinos*-Protokoll, die in das Ermessen der Verwaltungen der einzelnen Vertragsparteien gestellt worden sind, soweit dies erforderlich ist, um ihre einheitliche Anwendung in der Gemeinschaft zu gewährleisten;
 - die Anwendung dieser Richtlinie, ohne ihren Geltungsbereich auszudehnen.
- b) Die Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 dieser Richtlinie können angepasst und ihre Anhänge geändert werden, um den Änderungen des *Torremolinos*-Protokolls, die nach Erlass dieser Richtlinie in Kraft treten, in dieser Richtlinie Rechnung zu tragen.“
3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (**) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1.

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

7.3. Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 1999/35/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge, die Begriffsbestimmungen sowie die Bezugnahmen auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und Rechtsinstrumente der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) anzupassen, um sie mit später in Kraft getretenen Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO in Übereinstimmung zu bringen. Außerdem sollte die Kommission die Befugnis erhalten, zur Verbesserung der mit der Richtlinie festgelegten Regelung die Anhänge zu ändern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 1999/35/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 1999/35/EG wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d letzter Satz, in Artikel 11 Absätze 6 und 8 und in Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 und letzter Satz werden die Worte „nach dem Verfahren des Artikels 16“ durch die Worte „nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren“ ersetzt.

(1) ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 1.

2. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABL L 324 vom 29.11.2002, S. 1.“

3. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Änderungsverfahren

Die Anhänge dieser Richtlinie, die Begriffsbestimmungen sowie die Bezugnahmen auf gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und auf Rechtsinstrumente der IMO können angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um sie mit Maßnahmen der Gemeinschaft oder der IMO, die in Kraft getreten sind, in Übereinstimmung zu bringen, ohne dass hierdurch der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert wird.

Die Anhänge dieser Richtlinie können ferner angepasst werden, wenn dies zur Verbesserung der mit dieser Richtlinie festgelegten Regelung erforderlich ist, ohne dass hierdurch der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert wird.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Änderungen der in Artikel 2 genannten internationalen Instrumente können nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.“

7.4. Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, bestimmte Verweisungen auf die einschlägigen Regeln zu MARPOL 73/78 und auf die Entschließungen MEPC 111(50) und 94(46) zu ändern, um diese Verweisungen an Änderungen dieser Regeln und Entschließungen, die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) verabschiedet wurden, anzupassen, soweit mit diesen Änderungen der Anwendungsbereich der genannten Verordnung nicht erweitert wird. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 417/2002 wie folgt geändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABL L 324 vom 29.11.2002, S. 1.“

⁽¹⁾ ABL L 64 vom 7.3.2002, S. 1.

2. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kann die Verweisungen in dieser Verordnung auf die Regeln des Anhangs I zu MARPOL 73/78, auf die Entschließung MEPC 111(50) und die Entschließung MEPC 94(46) in ihrer durch die Entschließungen MEPC 99(48) und MEPC 112(50) geänderten Fassung ändern, um diese Verweisungen an Änderungen dieser Regeln und Entschließungen, die von der IMO verabschiedet wurden, anzupassen, soweit mit diesen Änderungen der Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht erweitert wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

7.5. **Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen⁽¹⁾**

Was die Verordnung (EG) Nr. 782/2003 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, eine harmonisierte Regelung für Besichtigungen und Zeugnisse für bestimmte Schiffe festzulegen, bestimmte Maßnahmen in Bezug auf Schiffe, die die Flagge eines Drittstaats führen, zu ergreifen, Verfahren für Hafensaatkontrollen festzulegen sowie bestimmte Verweisungen und die Anhänge zu ändern, um Entwicklungen auf internationaler Ebene, besonders in der IMO, Rechnung zu tragen oder die Wirksamkeit der genannten Verordnung anhand der gewonnenen Erfahrung zu verbessern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 782/2003 wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Erforderlichenfalls kann die Kommission eine harmonisierte Regelung für Besichtigung und Zeugnisse für diese Schiffe festlegen. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist das AFS-Übereinkommen bis zum 1. Januar 2007 nicht in Kraft getreten, so erlässt die Kommission geeignete Maßnahmen, damit Schiffe, die die Flagge eines Drittstaats führen, nachweisen können, dass sie Artikel 5 einhalten. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist das AFS-Übereinkommen bis zum 1. Januar 2007 nicht in Kraft getreten, legt die Kommission geeignete Verfahren für die Kontrollen fest. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die Kommission kann die Verweise auf das AFS-Übereinkommen, das AFS-Zeugnis, die AFS-Erklärung und die AFS-Bestätigung und die Anhänge dieser Verordnung einschließlich der einschlägigen Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in Bezug auf Artikel 11 des AFS-Übereinkommens ändern, um Entwicklungen auf internationaler Ebene, besonders in der IMO, Rechnung zu tragen oder die Wirksamkeit dieser Verordnung anhand der gewonnenen Erfahrung zu verbessern. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt.

(¹) ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 1.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABL L 324 vom 29.11.2002, S. 1.“

7.6. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2004/8/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zu untersuchen, die in Artikel 13 genannten Schwellenwerte an den technischen Fortschritt anzupassen sowie detaillierte Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG, einschließlich der Bestimmung des Kraft-Wärme-Verhältnisses, festzulegen und an den technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2004/8/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2004/8/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission untersucht die in Absatz 1 genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zum ersten Mal am 21. Februar 2011 und danach alle vier Jahre, um technologische Entwicklungen und Änderungen bei der Nutzung der verschiedenen Energieträger zu berücksichtigen. Alle aus dieser Untersuchung resultierenden Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Anpassung an den technischen Fortschritt

(1) Die Kommission passt die Schwellenwerte für die Berechnung des in KWK erzeugten Stroms nach Anhang II Buchstabe a an den technischen Fortschritt an. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(2) Die Kommission passt die Schwellenwerte für die Berechnung des Wirkungsgrads der KWK-Erzeugung und der Primärenergieeinsparungen nach Anhang III Buchstabe a an den technischen Fortschritt an. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Die Kommission passt die Leitlinien zur Bestimmung des Kraft-Wärme-Verhältnisses gemäß Anhang II Buchstabe d an den technischen Fortschritt an. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

4. Anhang II Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Die Kommission legt detaillierte Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II, einschließlich der Bestimmung des Kraft-Wärme-Verhältnisses, fest. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

⁽¹⁾ ABL L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

7.7. Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2004/52/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, den Anhang anzupassen und Entscheidungen über die Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes zu treffen. Außerdem sollte die Kommission die Befugnis erhalten, technische Entscheidungen über die Bereitstellung des europäischen elektronischen Mautdienstes zu treffen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2004/52/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2004/52/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegebenenfalls kann dieser Anhang aus technischen Gründen angepasst werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

b) Die Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Kommission trifft Entscheidungen über die Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Diese Entscheidungen werden nur getroffen, wenn entsprechend einer Bewertung auf der Grundlage geeigneter Untersuchungen alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Interoperabilität in jeder Hinsicht — einschließlich technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Voraussetzungen — funktioniert.“

(5) Die Kommission trifft technische Entscheidungen über die Bereitstellung des europäischen elektronischen Mautdienstes. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem ‚Ausschuss für elektronische Maut‘ unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

7.8. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen ⁽²⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten zu beschließen, ob Änderungen der Anhänge betreffend bestimmte besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen, die automatisch für den internationalen Verkehr gelten, auch für Schiffe, die im nationalen Seeverkehr eingesetzt werden, und die ihnen dienenden Hafenanlagen gelten sollten. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 enthält Vorschriften und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und stützt sich auf internationale Instrumente, die geändert werden können. Können aus Gründen äußerster Dringlichkeit die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, nicht eingehalten werden, so sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 124.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission beschließt über die Einbeziehung von Änderungen der in Artikel 2 genannten internationalen Instrumente für Schiffe, die im nationalen Seeverkehr eingesetzt werden, und die ihnen dienenden Hafenanlagen, auf die diese Verordnung anwendbar ist, sofern diese Änderungen eine technische Aktualisierung der Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes darstellen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen; aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 11 Absatz 5 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen. Das in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannte Konformitätsprüfungsverfahren findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

2. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission kann Bestimmungen für die harmonisierte Anwendung der obligatorischen Bestimmungen des ISPS-Codes erlassen, ohne den Geltungsbereich dieser Verordnung zu erweitern. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 11 Absatz 5 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.“

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 6 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Fristen nach Artikel 6 Buchstaben b und c des Beschlusses 1999/468/EG werden auf einen Monat festgesetzt.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(5) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

7.9. Verordnung (EG) Nr. 789/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 789/2004 betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, einige Begriffsbestimmungen zu ändern, um Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), Rechnung zu tragen und um die Wirksamkeit der Verordnung angesichts der gesammelten Erfahrungen und des technischen Fortschritts zu verbessern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 789/2004 bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 19.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 789/2004 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1.“

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere in der IMO, Rechnung zu tragen und um die Wirksamkeit dieser Verordnung angesichts der gesammelten Erfahrungen und des technischen Fortschritts zu verbessern, kann die Kommission die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 ändern, soweit durch diese Änderungen der Geltungsbereich der Verordnung nicht erweitert wird. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

7.10. Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2005/44/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2005/44/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Dementsprechend wird die Richtlinie 2005/44/EG wie folgt geändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Änderungsverfahren

Die Anhänge I und II können aufgrund der bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen geändert und an den technischen Fortschritt angepasst werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 11 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 7 der Richtlinie 91/672/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffgüter- und -personenverkehr (*) eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(¹) ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 152.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(5) Die Kommission konsultiert regelmäßig Vertreter des Wirtschaftssektors.

(*) ABL L 373 vom 31.12.1991, S. 29.“

7.11. Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen ⁽¹⁾

Was die Richtlinie 2005/65/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, deren Anhänge zu ändern. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2005/65/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Die Richtlinie 2005/65/EG enthält Vorschriften und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und stützt sich auf internationale Instrumente, die geändert werden können. Können aus Gründen äußerster Dringlichkeit die Fristen, die normalerweise im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle Anwendung finden, nicht eingehalten werden, so sollte die Kommission für die Anpassung der Anhänge die Möglichkeit haben, das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

Dementsprechend erhalten die Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2005/65/EG folgende Fassung:

„Artikel 14

Anpassungen

Die Kommission kann die Anhänge I bis IV anpassen, ohne den Geltungsbereich dieser Richtlinie auszuweiten. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 15 Absatz 3 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

Artikel 15

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1, 2, 4 und 6 sowie Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

⁽¹⁾ ABL L 310 vom 25.11.2005, S. 28.

Chronologischer Index

1. Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen
2. Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln
3. Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung
4. Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien
5. Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
6. Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft
7. Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern
8. Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke
9. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
10. Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse
11. Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und deren Verwendung
12. Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe
13. Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr
14. Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe
15. Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr
16. Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
17. Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe
18. Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen
19. Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe
20. Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

21. Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs
22. Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr
23. Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen
24. Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken
25. Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel
26. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft
27. Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern
28. Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009
29. Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
30. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt
31. Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung)
32. Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (kodifizierte Fassung)
33. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
34. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen
35. Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur
36. Verordnung (EG) Nr. 789/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen innerhalb der Gemeinschaft
37. Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote
38. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe
39. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
40. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

41. Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
 42. Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft
 43. Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft
 44. Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
 45. Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft
 46. Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen
 47. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 220/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist festgelegt, dass bestimmte Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ zu erlassen sind.
- (2) Der Beschluss 1999/468/EG wurde durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates ⁽⁵⁾ geändert, mit dem für die Annahme von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag erlassenen Basisrechtsakts auch durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Ergänzung dieses Rechtsakts durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde.
- (3) Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁶⁾ zum Beschluss 2006/512/EG müssen Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind und die gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassen wurden, nach den geltenden Verfahren angepasst werden, damit das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf sie angewandt werden kann.
- (4) Bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1923/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ für bestimmte von den Änderungen betroffene Durchführungsmaßnahmen das

Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt. Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Bezug auf die verbleibenden Durchführungsbefugnisse angepasst werden.

- (5) Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, die Zulassung von Schnelltests, die Ausweitung bestimmter Bestimmungen auf andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, den Erlass von Durchführungsbestimmungen einschließlich der Methode zur Bestätigung von boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) bei Schafen und Ziegen, die Änderung der Anhänge und den Erlass von Übergangsmaßnahmen übertragen werden. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (6) Außerdem sollte nach Bestätigung eines Falls von transmissibler spongiformer Enzephalopathie (TSE) die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auch andere Maßnahmen zu treffen, auf die Fälle begrenzt werden, in denen die Genehmigung dieser Maßnahmen durch die Kommission auf der Grundlage einer befürwortenden Risikobewertung erfolgt, bei der insbesondere den Kontrollmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung getragen und ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet wird.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Die Schnelltests werden zu diesem Zweck nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 24 Absatz 3 zugelassen und in das entsprechende Verzeichnis in Anhang X Kapitel C Nummer 4 aufgenommen.“

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 19.8.2008, S. 47.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. September 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 16. Februar 2009.

⁽³⁾ ABL L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABL L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

⁽⁶⁾ ABL C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

⁽⁷⁾ ABL L 404 vom 30.12.2006, S. 1.

2. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs V Nummer 5 nicht für Wiederkäuer, die mit einem nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 24 Absatz 3 anerkannten alternativen Testsystem mit negativem Ergebnis untersucht worden sind, sofern dieses Testsystem in die Liste in Anhang X aufgenommen wurde.“

3. Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen dieses Absatzes kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer befürwortenden Risikobewertung gemäß den Artikeln 24a und 25, bei der insbesondere den Kontrollmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung getragen wird, auch andere Maßnahmen treffen, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten, wenn diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren des Artikels 24 Absatz 2 gebilligt worden sind.“

4. Artikel 16 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 24 Absatz 3 können die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 auf andere tierische Erzeugnisse ausgedehnt werden. Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.“

5. Artikel 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Soweit dies für die einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlich ist, werden nach dem Regelungsverfahren des Artikels 24 Absatz 2 Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Methode zum Nachweis von BSE bei

Schafen und Ziegen wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 24 Absatz 3 festgelegt.“

6. Artikel 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses zu allen Fragen, die sich auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken können, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 24 Absatz 3 die Anhänge geändert oder ergänzt und geeignete Übergangsmaßnahmen getroffen.“

7. Artikel 23a wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Zulassung der Schnelltests gemäß Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 3,“.

b) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„k) Ausweitung der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 bis 6 auf andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs,

l) Erlass von Methoden zur Bestätigung von BSE bei Schafen und Ziegen gemäß Artikel 20 Absatz 2,

m) Änderung oder Ergänzung der Anhänge und Erlass geeigneter Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 23.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VONDRA

VERORDNUNG (EG) Nr. 221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 ⁽²⁾ ist festgelegt, dass bestimmte Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ zu erlassen sind.
- (2) Der Beschluss 1999/468/EG wurde durch den Beschluss 2006/512/EG ⁽⁴⁾ geändert, mit dem für die Annahme von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts, auch durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Ergänzung dieses Rechtsakts durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde.
- (3) Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁵⁾ zum Beschluss 2006/512/EG müssen Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind und die gemäß Artikel 251 des Vertrages erlassen wurden, nach den geltenden Verfahren angepasst werden, damit das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf sie angewandt werden kann.
- (4) Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die notwendigen Kriterien für die Bewertung der Qualität sowie des Inhalts der Berichte festzulegen, die Ergebnisse der Pilotstudien umzusetzen und die Anhänge inhaltlich anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 auch

durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kommission erstellt eine Äquivalenztabelle für die in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthaltene statistische Nomenklatur und das mit der Entscheidung 2000/532/EG ^(*) eingeführte Abfallverzeichnis. Diese Maßnahme zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung wird nach dem in Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

^(*) ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen unter Einhaltung der gemäß dem Unterabsatz 2 festgelegten Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit die erforderlichen Daten für die Beschreibung der in Anhang I und II aufgeführten Merkmale mit Hilfe eines der folgenden Mittel:

- Erhebungen,
- administrative oder sonstige Quellen, wie beispielsweise in den Gemeinschaftsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung vorgeschriebene Berichte,
- statistische Schätzungen auf der Grundlage von Stichproben oder durch im Abfallsektor tätige Schätzer oder
- Kombination dieser Mittel.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. September 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2009.

⁽²⁾ ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

Die Bedingungen hinsichtlich Qualität und Genauigkeit werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Um den mit den Erhebungen verbundenen Aufwand zu verringern, haben die nationalen Behörden und die Kommission unter Berücksichtigung der von jedem Mitgliedstaat und der Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs festgelegten Einschränkungen und Bedingungen Zugang zu administrativen Datenquellen.“

3. Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission finanziert die Kosten dieser Pilotstudien in einer Höhe bis zu 100 %. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien erlässt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

4. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat darüber, inwieweit Statistiken über die Tätigkeiten und Merkmale erstellt werden können, die von den Pilotstudien über die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen erfasst werden. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Kommission erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.

Dabei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:

- a) Ermittlung der Ergebnisse gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strukturen und technischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat. Im Rahmen dieser Maßnahme kann einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt werden, zu bestimmten Posten der Aufschlüsselung keine Angaben zu machen, sofern sich dies nachweislich nur begrenzt auf die Qualität der Statistiken auswirkt. Wenn Ausnahmen zugelassen werden, ist in jedem Fall für

jeden Posten des Anhangs I Abschnitt 2 Nummer 1 und Abschnitt 8 Nummer 1 die Gesamtabfallmenge zu ermitteln,

- b) binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Festlegung des geeigneten Formats, in dem die Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten zu übermitteln sind.

(2) Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden jedoch nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen; sie betreffen vor allem:

- a) die Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse,
- b) die Anpassung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Spezifikationen,
- c) die Festlegung geeigneter Kriterien für die Qualitätsbewertung und den Inhalt der Qualitätsberichte gemäß Abschnitt 7 der Anhänge I und II,
- d) die Umsetzung der Ergebnisse der Pilotstudien gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1.“

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom (*) eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absatz 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Die Kommission übermittelt dem mit der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (**) eingesetzten Ausschuss den Entwurf der Maßnahmen, die sie dem Ausschuss für das Statistische Programm zu unterbreiten beabsichtigt.

(*) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(**) ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9.“

7. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Fortschritte bei den Pilotstudien gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 vor und schlägt gegebenenfalls Überprüfungen der Pilotstudien vor, die nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle beschlossen werden.“

8. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gemäß der Richtlinie 94/62/EG stellt die Kommission ein Programm für Pilotstudien auf, die auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und Aufschluss darüber geben sollen, ob es sich empfiehlt, den Eintrag ‚Verpackungsabfälle‘ (EAK-Stat, 3. Fassung) in das Verzeichnis gemäß Nummer 1 aufzunehmen. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Pilotstudien beschließt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

b) Abschnitt 7 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für jeden in Abschnitt 8 aufgeführten Posten (Wirtschaftszweige und Haushalte) geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden

nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

9. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 7 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Merkmale gemäß Abschnitt 3 sowie für jeden Posten der Verfahrensarten gemäß Abschnitt 8 Nummer 2 geben die Mitgliedstaaten an, wie viel Prozent der Gesamtheit der Abfälle des entsprechenden Postens mit den gesammelten Daten erfasst werden. Der Mindesterfassungsgrad wird von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

b) Abschnitt 8 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission stellt ein Programm für Pilotstudien auf, die auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Ziel der Pilotstudien ist es, die Relevanz und die Durchführbarkeit der Sammlung von Daten über die Abfallmengen, die bei Verfahren zur Vorbehandlung von Abfällen gemäß den Anhängen II.A und II.B der Richtlinie 2006/12/EG anfallen, zu bewerten. Die Kommission finanziert bis zu 100 % der Kosten dieser Pilotstudien. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Pilotstudien erlässt die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VONDRA

VERORDNUNG (EG) Nr. 222/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 11. März 2009****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.
- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 14. November 2006 über die Verringerung des Beantwortungsaufwands, Vereinfachung und Prioritätensetzung im Bereich der Gemeinschaftsstatistik ist Intrastat, das System für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten, als ein Bereich genannt, in dem eine Vereinfachung möglich und wünschenswert ist.
- (3) Die Herabsetzung des Erfassungsgrads für die im Rahmen von Intrastat erhobenen Daten ist eine Sofortmaßnahme zur Reduzierung des mit der Erstellung von Statistiken verbundenen Aufwands. Dies kann durch eine Anhebung der Schwellen geschehen, unterhalb deren die Parteien von der Bereitstellung von Intrastat-Informationen befreit sind. Dementsprechend wird der Anteil von Statistiken zunehmen, die auf Schätzungen durch die nationalen Behörden beruhen.
- (4) Im Hinblick auf die langfristige Effizienz sollten zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des mit der Erstellung von Statistiken verbundenen Aufwands unter Gewährleistung von Statistiken, die den geltenden Qualitätsindikatoren und -normen entsprechen, in Betracht gezogen werden. Hierzu könnten unter anderem eine weitere Herabsetzung des obligatorischen Mindesterfassungsgrads sämtlicher Versendungen und Eingänge sowie die mögliche künftige Einführung eines Einstromverfahrens zählen. Dazu sollten Nutzen und Durchführbarkeit derartiger Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Qualität von der Kommission näher untersucht werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission (Eurostat) jährliche aggregierte Daten über den Warenverkehr vorlegen, die nach Unternehmensmerkmalen untergliedert sind. Den Datennutzern werden so neue statistische Informationen über einschlägige wirtschaftliche Fragen zur Verfügung gestellt, und eine neue Art der Analyse wird ermöglicht, z. B. die Untersuchung der Frage, wie

europäische Unternehmen im Rahmen der Globalisierung arbeiten, ohne dass neue statistische Anforderungen an die meldepflichtigen Unternehmen gestellt werden. Die Verknüpfung zwischen Unternehmens- und Handelsstatistik sollte durch die Zusammenführung von Daten aus dem Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer mit Daten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke ⁽³⁾ vorzulegen sind, erfolgen.

- (6) Die Durchführungsbefugnisse zur Herabsetzung des Mindesterfassungsgrads in Bezug auf den Handel sollten der Kommission übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten Flexibilität gewährleisten für mögliche zukünftige Änderungen auf der Grundlage einer regelmäßigen Bewertung der Schwellen in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden mit dem Ziel, einen bestmöglichen Ausgleich zwischen Meldelast und Datengenauigkeit zu erreichen.
- (7) Die Herabsetzung des Mindesterfassungsgrads in Bezug auf den Handel erfordert Maßnahmen, die die unvollständigere Datenerfassung und die damit verbundenen negativen Folgen für die Qualität, insbesondere die Datengenauigkeit, kompensieren. Die Kommission sollte die Befugnis erhalten, die Qualitätsanforderungen für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und insbesondere die Kriterien für die Schätzung des nicht in Intrastat erfassten Handels festzulegen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 sieht vor, dass bestimmte Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden.
- (9) Der Beschluss 1999/468/EG wurde durch den Beschluss 2006/512/EG ⁽⁵⁾ geändert, mit dem für den Erlass von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts, auch durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Ergänzung dieses Rechtsakts um neue nicht wesentliche Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde.
- (10) Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽⁶⁾ zum Beschluss 2006/512/EG müssen Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind und die gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassen wurden, nach den geltenden Verfahren angepasst werden, damit das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf sie angewandt werden kann.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. Februar 2009.

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

- (11) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, andere oder besondere Regeln für besondere Waren oder Warenbewegungen zu erlassen, zur Berücksichtigung der Verbindung mit Mehrwertsteuer- und Zollverpflichtungen den Bezugszeitraum anzupassen, die Modalitäten der Erhebung der von den nationalen Behörden zu erhebenden Informationen, vor allem die zu verwendenden Codes, festzulegen, den Intrastat-Mindesteuerfassungsgrad an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anzupassen, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Mitgliedstaaten die für kleine Einzelgeschäfte bereitzustellenden Informationen vereinfachen können, die zu übermittelnden aggregierten Daten und die für die Ergebnisse von Schätzungen geltenden Kriterien festzulegen, Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Statistiken durch die Verknüpfung von Daten über Unternehmensmerkmale, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 erhoben werden, mit Daten über Versendungen und Eingänge von Waren zu erlassen und alle anderen Maßnahmen zu treffen, die für die Gewährleistung der Datenqualität erforderlich sind. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 638/2004, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 638/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission kann andere oder besondere Regeln für besondere Waren oder Warenbewegungen erlassen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Berücksichtigung der Verbindung mit Mehrwertsteuer- und Zollverpflichtungen kann der Bezugszeitraum von der Kommission angepasst werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Bereitstellung der Informationen für Intrastat verantwortlichen Parteien sind:

- a) der im Absendemitgliedstaat Steuerpflichtige gemäß Titel III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (*), der
- i) den Vertrag, Beförderungsverträge ausgenommen, geschlossen hat, der zur Versendung der Waren führt, oder andernfalls
 - ii) die Versendung der Waren vornimmt oder veranlasst oder andernfalls
 - iii) im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung sind,

oder sein Steuervertreter gemäß Artikel 204 der Richtlinie 2006/112/EG und

- b) der im Eingangsmitgliedstaat Steuerpflichtige gemäß Titel III der Richtlinie 2006/112/EG, der
- i) den Vertrag, Beförderungsverträge ausgenommen, geschlossen hat, der zur Lieferung der Waren führt, oder andernfalls
 - ii) die Waren entgegennimmt oder entgegennehmen lässt oder andernfalls
 - iii) im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Lieferung sind,

oder sein Steuervertreter gemäß Artikel 204 der Richtlinie 2006/112/EG.

(*) ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.“

4. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) mindestens einmal monatlich die Verzeichnisse der Steuerpflichtigen, die erklärt haben, dass sie in dem fraglichen Zeitraum an andere Mitgliedstaaten Waren geliefert oder von anderen Mitgliedstaaten Waren erworben haben. Aus den Verzeichnissen gehen die Gesamtwerte der Waren hervor, die jeder Steuerpflichtige für steuerliche Zwecke angegeben hat;“

5. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die individuelle Identifikationsnummer, die der für die Bereitstellung der Informationen verantwortlichen Partei gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG zugewiesen wurde;“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Definitionen für die in den Buchstaben e bis h genannten statistischen Informationen sind im Anhang enthalten. Gegebenenfalls werden die Modalitäten der Erhebung dieser Informationen, vor allem die zu verwendenden Codes, von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schwellen, unterhalb deren die Parteien von der Bereitstellung von Intrastat-Informationen befreit sind, werden in einer Höhe festgelegt, die gewährleistet, dass der Wert von mindestens 97 % aller Versendungen und mindestens 95 % aller Eingänge der Steuerpflichtigen des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt ist.“

Die Kommission passt diesen Intrastat-Erfassungsgrad an die technische und wirtschaftliche Entwicklung an, wenn eine Reduzierung unter Gewährleistung von Statistiken, die den geltenden Qualitätsindikatoren und -normen entsprechen, möglich ist. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

b) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission bestimmt die Bedingungen für die Festlegung dieser Schwellen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten können unter gewissen Bedingungen, die den Qualitätsanforderungen genügen, die für kleine Einzelgeschäfte bereitzustellenden Informationen vereinfachen. Die Bedingungen werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Statistische Geheimhaltung

Nur auf Ersuchen der Partei oder der Parteien, die die statistischen Informationen bereitgestellt haben,

entscheiden die nationalen Behörden, ob die statistischen Ergebnisse, die die Identifizierung dieser Partei bzw. dieser Parteien ermöglichen können, verbreitet werden können oder aber so geändert werden müssen, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet.“

8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) 40 Kalendertage nach Ende des Bezugsmonats bei von der Kommission festzulegenden aggregierten Ergebnissen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ergebnisse der Schätzungen müssen den Kriterien genügen, die von der Kommission festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) jährlich Statistiken über den Handel untergliedert nach Unternehmensmerkmalen, insbesondere nach der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens entsprechend dem Abschnitt oder der zweistelligen Ebene der Aufstellung der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und der nach der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger gemessenen Größenklasse.“

Diese Statistiken werden durch Verknüpfung von Daten über Unternehmensmerkmale, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke (**) erhoben werden, mit den in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Statistiken erstellt.

Die Kommission legt Durchführungsbestimmungen für die Erstellung dieser Statistiken fest. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung,

werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(*) ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

(**) ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6.“

9. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Qualität

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für die zu übermittelnden Statistiken folgende Qualitätskriterien:

- a) ‚Relevanz‘: Diese bezieht sich auf den Umfang, in dem die Statistiken dem aktuellen und potenziellen Nutzerbedarf entsprechen;
- b) ‚Genauigkeit‘: Diese bezieht sich auf den Grad der Übereinstimmung der Schätzungen mit den unbekanntem wahren Werten;
- c) ‚Aktualität‘: Diese bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen der Information und dem von ihr beschriebenen Ereignis oder Phänomen;
- d) ‚Pünktlichkeit‘: Diese bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten und dem Zieltermin (Termin, zu dem die Daten geliefert werden sollten);
- e) ‚Zugänglichkeit‘ und ‚Klarheit‘: Diese beziehen sich auf die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Nutzer Daten erhalten, verwenden und interpretieren können;
- f) ‚Vergleichbarkeit‘: Diese bezieht sich auf die Messung der Auswirkungen von Unterschieden in den verwendeten statistischen Konzepten, Messinstrumenten und -verfahren bei Vergleichen von Statistiken für unterschiedliche geografische Gebiete oder thematische Bereiche oder bei zeitlichen Vergleichen;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VONDRA

g) ‚Kohärenz‘: Diese bezieht sich auf die Eignung der Daten, auf unterschiedliche Weise und für verschiedene Zwecke zuverlässig kombiniert zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) jährlich einen Bericht über die Qualität der übermittelten Statistiken vor.

(3) Für die Anwendung der in Absatz 1 festgelegten Qualitätskriterien auf die unter diese Verordnung fallenden Statistiken werden die Modalitäten und der Aufbau der Qualitätsberichte nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.

Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Statistiken.

(4) Die Kommission legt alle Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die Qualität der übermittelten Statistiken gemäß den Qualitätskriterien zu gewährleisten. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung, auch durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

10. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

11. Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs erhält folgende Fassung:

„a) als die Bemessungsgrundlage, die den gemäß der Richtlinie 2006/112/EG für die Besteuerung festzulegenden Wert darstellt,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. März 2009

über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Kohärenz und Vergleichbarkeit der nach den Grundsätzen von Artikel 285 Absatz 2 des Vertrags erstellten europäischen Statistiken sollten die verschiedenen Stellen, die an der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken beteiligt sind, verstärkt zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit besser koordinieren.
- (2) Zu diesem Zweck sollten die Zusammenarbeit und Koordination dieser Stellen systematischer gestaltet und besser organisiert werden, wobei die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Befugnisse und institutionellen Regelungen in vollem Umfang beachtet werden sollten und die Notwendigkeit berücksichtigt werden sollte, den bestehenden grundlegenden Rechtsrahmen zu überarbeiten, um ihn an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, besser auf künftige Herausforderungen reagieren zu können und eine bessere Harmonisierung der europäischen Statistiken sicherzustellen.
- (3) Es ist daher erforderlich, die Tätigkeiten des Europäischen Statistischen Systems (ESS) zu konsolidieren und seine Governance zu verbessern, insbesondere um die Funktionen der nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und anderer einzelstaatlicher Stellen sowie diejenigen der statistischen Stelle der Gemeinschaft noch klarer zu definieren.
- (4) Wegen der spezifischen Merkmale der NSÄ und der anderen einzelstaatlichen Stellen, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und

Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind, sollten ihnen gemäß Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾ ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen gewährt werden können.

- (5) Vor dem Hintergrund der finanziellen Lastenteilung zwischen den Haushalten der Europäischen Union und denjenigen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des statistischen Programms sollte die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾ auch Finanzhilfen an die NSÄ oder andere einzelstaatliche Stellen leisten, um die zusätzlichen Kosten, die den NSÄ oder anderen einzelstaatlichen Stellen bei der Durchführung der von der Kommission beschlossenen zeitlich begrenzten statistischen Direktmaßnahmen entstehen können, vollständig zu decken.
- (6) Die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽⁶⁾ sind, und die der Schweiz sollten eng in die verstärkte Zusammenarbeit und Koordination eingebunden werden, wie im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere in Artikel 76 und in Protokoll 30 zu jenem Abkommen, beziehungsweise im Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik ⁽⁷⁾, insbesondere in Artikel 2, vorgehen.
- (7) Darüber hinaus ist es wichtig, im Lichte des Artikels 285 des Vertrags und des Artikels 5 des dem Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 18) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank eine enge Zusammenarbeit und eine angemessene Koordination zwischen dem ESS und dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) zu gewährleisten, um vor allem den Austausch vertraulicher Daten zwischen den beiden Systemen für statistische Zwecke zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. C 291 vom 5.12.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 308 vom 3.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. November 2008 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. Februar 2009.

⁽⁴⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 90 vom 28.3.2006, S. 2.

- (8) Europäische Statistiken werden daher sowohl vom ESS als auch vom ESZB entwickelt, erstellt und verbreitet, jedoch aufgrund unterschiedlicher, auf die jeweiligen Governance-Strukturen abgestimmter Rechtsrahmen. Diese Verordnung sollte daher unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank gelten ⁽¹⁾.
- (9) Obwohl die Mitglieder des ESZB nach dieser Verordnung nicht an der Erstellung europäischer Statistiken teilnehmen, können daher die von einer nationalen Zentralbank erhobenen Daten nach Absprache zwischen der betreffenden nationalen Zentralbank und der statistischen Stelle der Gemeinschaft unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, unbeschadet innerstaatlicher Vereinbarungen zwischen der nationalen Zentralbank und dem NSA oder anderen einzelstaatlichen Stellen, von den NSA, anderen einzelstaatlichen Stellen und der statistischen Stelle der Gemeinschaft direkt oder indirekt für die Erstellung europäischer Statistiken genutzt werden. Analog dazu können die Mitglieder des ESZB in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die vom ESS erstellten Daten direkt oder indirekt verwenden, sofern die Notwendigkeit begründet wurde.
- (10) Im allgemeinen Rahmen der Beziehungen zwischen dem ESS und dem ESZB spielt der durch den Beschluss 2006/856/EG des Rates ⁽²⁾ eingesetzte Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken eine wichtige Rolle, insbesondere weil er die Kommission bei der Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken unterstützt.
- (11) Bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken sollten internationale Empfehlungen und vorbildliche Verfahren (best practice) berücksichtigt werden.
- (12) Es ist wichtig, eine enge Zusammenarbeit und angemessene Koordination zwischen dem ESS und anderen Akteuren des internationalen statistischen Systems zu gewährleisten, um die Verwendung internationaler Konzepte, Klassifizierungen und Methoden insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer größeren Kohärenz und einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken auf globaler Ebene zu fördern.
- (13) Zur Angleichung der statistischen Konzepte und Verfahren sollte eine geeignete interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen in die Wege geleitet werden.
- (14) Auch die Funktionsweise des ESS sollte überprüft werden, da es flexiblerer Verfahren für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken sowie der Setzung klarer Prioritäten bedarf, um die Auskunftspflichtigen und die Mitglieder des ESS zu entlasten sowie die Verfügbarkeit und Aktualität der europäischen Statistiken zu verbessern. Zu diesem Zweck sollte ein „Europäischer Ansatz für die Statistik“ entwickelt werden.
- (15) Europäische Statistiken bauen zwar in der Regel auf einzelstaatlichen Daten auf, die von den statistischen Stellen aller Mitgliedstaaten erstellt und verbreitet werden, können aber auch anhand von nicht veröffentlichten einzelstaatlichen Datenbeiträgen, Teilmengen einzelstaatlicher Datenbeiträge, eigens entwickelten europäischen statistischen Erhebungen oder harmonisierten Konzepten und Methoden erstellt werden.
- (16) In diesen besonderen Fällen und sofern es hinreichend begründet ist, sollte es möglich sein, einen „Europäischen Ansatz für die Statistik“ einzuführen, bei dem es sich um eine pragmatische Strategie zur Erleichterung der Erstellung europäischer statistischer Aggregate handelt, die für die Europäische Union insgesamt oder für den Euroraum insgesamt repräsentativ und von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaftspolitik sind.
- (17) Außerdem könnten gemeinsame Strukturen, Instrumente und Prozesse eingeführt oder über Kooperationsnetze weiterentwickelt werden, an denen die NSA oder andere einzelstaatliche Stellen und die statistische Stelle der Gemeinschaft beteiligt sind und die die Spezialisierung bestimmter Mitgliedstaaten auf spezifische statistische Tätigkeiten zum Nutzen des gesamten ESS erleichtern. Ziel dieser Kooperationsnetze zwischen Partnern des ESS sollte es sein, durch die Vermeidung von Doppelarbeit die Effizienz zu erhöhen und den Beantwortungsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer zu verringern.
- (18) Gleichzeitig sollte besonderes Augenmerk auf die kohärente Verarbeitung von Daten gelegt werden, die aus verschiedenen Erhebungen stammen. Zu diesem Zweck sollten interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (19) Mit den verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen für die europäischen Statistiken sollte insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, entsprechend den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 8. und 9. März 2007 den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung der auf europäischer Ebene entstehenden Verwaltungslasten beizutragen. Die wichtige Rolle der NSA oder anderer einzelstaatlicher Stellen bei der Entlastung der europäischen Unternehmen auf nationaler Ebene sollte jedoch ebenfalls betont werden.
- (20) Im Einklang mit den in Artikel 285 Absatz 2 des Vertrags niedergelegten Grundsätzen und den im Verhaltenskodex für europäische Statistiken näher ausgeführten, von der Kommission in ihrer Empfehlung zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft vom 25. Mai 2005 (die den Verhaltenskodex für europäische Statistiken beinhaltet) gebilligten Grundsätzen sollten die einzelstaatlichen statistischen Stellen in jedem Mitgliedstaat und die statistische Stelle der Gemeinschaft innerhalb der Kommission fachliche Unabhängigkeit genießen und die Unparteilichkeit und hohe Qualität bei der Erstellung europäischer Statistiken gewährleisten, um das Vertrauen in die europäischen Statistiken zu erhöhen. Die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa am 15. April 1992 und die von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen am 14. April 1994 angenommenen Grundprinzipien der amtlichen Statistik sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABL L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABL L 332 vom 30.11.2006, S. 21.

- (21) Diese Verordnung gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹⁾.
- (22) Diese Verordnung gewährleistet ferner den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und führt die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾ sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ im Hinblick auf europäische Statistiken genauer aus.
- (23) Die vertraulichen Daten, die die statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft für die Erstellung europäischer Statistiken erheben, sollten geschützt werden, um das Vertrauen der Auskunftgebenden zu gewinnen und zu erhalten. Die Geheimhaltung der Daten sollte in allen Mitgliedstaaten den gleichen Grundsätzen unterliegen.
- (24) Zu diesem Zweck ist es erforderlich, einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Gewährleistung der vertraulichen Behandlung der für die Erstellung europäischer Statistiken verwendeten Daten sowie des Zugangs zu diesen vertraulichen Daten unter hinreichender Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und der Anforderungen der Nutzer in einer demokratischen Gesellschaft festzulegen.
- (25) Die Verfügbarkeit vertraulicher Daten für den Bedarf des ESS ist von besonderer Bedeutung, damit aus den Daten der größtmögliche Nutzen zur Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken gezogen und auf neu entstehenden Bedarf an statistischen Daten in der Gemeinschaft flexibel reagiert werden kann.
- (26) Die wissenschaftliche Gemeinschaft sollte für Analysen im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts in Europa breiteren Zugang zu vertraulichen Daten erhalten, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken verwendet werden. Daher sollte Forschern für wissenschaftliche Zwecke ein besserer Zugang zu vertraulichen Daten gewährt werden, ohne das für vertrauliche statistische Daten erforderliche hohe Schutzniveau zu gefährden.
- (27) Die Verwendung vertraulicher Daten für andere als ausschließlich statistische Zwecke wie administrative, rechtliche oder steuerliche Zwecke oder zur Überprüfung der statistischen Einheiten sollte streng untersagt sein.
- (28) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ⁽⁵⁾ gelten.
- (29) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus und gilt daher unbeschadet einzelstaatlicher Modalitäten, Zuständigkeiten und Bedingungen, die für einzelstaatliche Statistiken spezifisch sind.
- (30) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.
- (31) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Maßnahmen zu den Qualitätskriterien europäischer Statistiken zu erlassen und die Modalitäten, Regeln und Bedingungen festzulegen, unter denen auf Gemeinschaftsebene für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten gewährt werden kann. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.
- (32) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates ⁽⁸⁾ und dem Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁹⁾ vorgesehenen Maßnahmen ersetzen. Die genannten Rechtsakte sollten daher aufgehoben werden. Die in der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke ⁽¹⁰⁾ und der Entscheidung 2004/452/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Aufstellung einer Liste von Einrichtungen, deren Mitarbeiter für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können ⁽¹¹⁾, vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen sollten weiterhin gelten.
- (33) Der Ausschuss für das Statistische Programm ist gehört worden —

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 70.

⁽⁸⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. L 156 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung im ABl. L 202 vom 7.6.2004, S. 1.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung schafft einen Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und im Einklang mit der Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft handelt es sich bei europäischen Statistiken um relevante Statistiken, die die Gemeinschaft für ihre Tätigkeiten benötigt. Die europäischen Statistiken werden im Europäischen Statistischen Programm festgelegt. Sie werden nach den in Artikel 285 Absatz 2 des Vertrags festgelegten statistischen Grundsätzen, die in dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Verhaltenskodex) gemäß Artikel 11 weiter ausgearbeitet werden, entwickelt, erstellt und verbreitet. Sie werden gemäß dieser Verordnung umgesetzt.

Artikel 2

Statistische Grundsätze

(1) Für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken gelten die folgenden statistischen Grundsätze:

- a) „Fachliche Unabhängigkeit“ bedeutet, dass die Statistiken auf unabhängige Weise entwickelt, erstellt und verbreitet werden müssen, insbesondere was die Wahl der zu verwendenden Verfahren, Definitionen, Methoden und Quellen sowie den Zeitpunkt und den Inhalt aller Verbreitungsformen anbelangt, ohne dass politische Gruppen oder Interessengruppen oder Stellen der Gemeinschaft oder einzelstaatliche Stellen Druck ausüben können; dies gilt unbeschadet institutioneller Rahmenbedingungen wie gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher institutioneller oder haushaltsrechtlicher Bestimmungen oder der Festlegung des statistischen Bedarfs.
- b) „Unparteilichkeit“ bedeutet, dass die Statistiken auf neutrale Weise entwickelt, erstellt und verbreitet und dass alle Nutzer gleich behandelt werden müssen.
- c) „Objektivität“ bedeutet, dass die Statistiken in systematischer, zuverlässiger und unvoreingenommener Weise entwickelt, erstellt und verbreitet werden müssen; dabei werden fachliche und ethische Standards angewandt und die angewandten Grundsätze und Verfahren sind für Nutzer und Befragte transparent.
- d) „Zuverlässigkeit“ bedeutet, dass die Statistiken die Gegebenheiten, die sie abbilden sollen, so getreu, genau und konsistent wie möglich messen müssen, wobei zur Wahl der Quellen, Methoden und Verfahren wissenschaftliche Kriterien herangezogen werden.
- e) „Statistische Geheimhaltung“ bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder

sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen, wobei die Verwendung der eingeholten Angaben für nichtstatistische Zwecke und ihre unrechtmäßige Offenlegung untersagt sind.

- f) „Kostenwirksamkeit“ bedeutet, dass die Kosten für die Erstellung der Statistiken in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des angestrebten Ergebnisses und Nutzens stehen und die Mittel optimal genutzt werden müssen und dass der Beantwortungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden muss. Die verlangten Informationen werden nach Möglichkeit direkt aus vorhandenen Unterlagen oder Quellen entnommen.

Die in diesem Absatz dargelegten statistischen Grundsätze werden in dem in Artikel 11 genannten Verhaltenskodex weiter ausgearbeitet.

- (2) Bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken werden internationale Empfehlungen und vorbildliche Verfahren (best practice) berücksichtigt.

Artikel 3

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Statistiken“ quantitative und qualitative, aggregierte und repräsentative Informationen, die ein Massenphänomen in einer betrachteten Grundgesamtheit beschreiben;
2. „Entwicklung“ die Tätigkeiten zur Festlegung, Stärkung und Verbesserung der für die Erstellung und Verbreitung von Statistiken verwendeten statistischen Methoden, Standards und Verfahren sowie zur Konzeption neuer Statistiken und Indikatoren;
3. „Erstellung“ alle im Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Analyse stehenden Tätigkeiten, die zur Erstellung von Statistiken erforderlich sind;
4. „Verbreitung“ die Tätigkeit, mit der Statistiken und statistische Analysen den Nutzern zugänglich gemacht werden;
5. „Datengewinnung“ Befragungen und alle sonstigen Methoden der Gewinnung von Informationen aus unterschiedlichen Quellen, einschließlich administrativer Quellen;
6. „Statistische Einheit“ die Grundbeobachtungseinheit, das heißt eine natürliche Person, ein Haushalt, ein Wirtschaftsteilnehmer oder eine sonstige Unternehmung, auf die sich die Daten beziehen;
7. „Vertrauliche Daten“ Daten, die eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offenlegen. Bei der Entscheidung, ob eine statistische Einheit identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die nach vernünftigem Ermessen von einem Dritten angewendet werden könnten, um die statistische Einheit zu identifizieren;

8. „Verwendung für statistische Zwecke“ die ausschließliche Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen;
9. „Direkte Identifizierung“ die Identifizierung einer statistischen Einheit anhand ihres Namens oder ihrer Anschrift oder anhand einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer;
10. „Indirekte Identifizierung“ die Identifizierung einer statistischen Einheit durch andere Mittel als die direkte Identifizierung;
11. „Beamte der Kommission (Eurostat)“ Beamte der Gemeinschaften im Sinne von Artikel 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die bei der statistischen Stelle der Gemeinschaft tätig sind;
12. „Sonstige Mitarbeiter der Kommission (Eurostat)“ Bedienstete der Gemeinschaften im Sinne der Artikel 2 bis 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die bei der statistischen Stelle der Gemeinschaft tätig sind.

KAPITEL II

STATISTISCHE GOVERNANCE

Artikel 4

Das Europäische Statistische System

Das Europäische Statistische System (ESS) ist eine Partnerschaft zwischen der statistischen Stelle der Gemeinschaft, d. h. der Kommission (Eurostat), den nationalen statistischen Ämtern (NSÄ) und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind.

Artikel 5

Nationale statistische Ämter und andere einzelstaatliche Stellen

- (1) Die nationale statistische Stelle, die in jedem Mitgliedstaat als die Stelle benannt wird, die für die Koordinierung aller auf nationaler Ebene für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken durchgeführten Tätigkeiten zuständig ist (NSÄ), tritt als Kontaktstelle für die Kommission (Eurostat) in statistischen Belangen auf. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Bestimmung zu gewährleisten.
- (2) Die Kommission (Eurostat) führt und veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der NSÄ und der anderen von den Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Stellen, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind.
- (3) Den NSÄ und den anderen einzelstaatlichen Stellen, die in dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verzeichnis aufgeführt sind, können gemäß Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen gewährt werden.

Artikel 6

Kommission (Eurostat)

- (1) Die statistische Stelle der Gemeinschaft, die von der Kommission dafür benannt ist, europäische Statistiken zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten, wird in dieser Verordnung als „die Kommission (Eurostat)“ bezeichnet.
- (2) Auf Gemeinschaftsebene stellt die Kommission (Eurostat) die Erstellung europäischer Statistiken nach den geltenden Regeln und statistischen Grundsätzen sicher. Dabei entscheidet sie in alleiniger Verantwortung über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der statistischen Veröffentlichungen.
- (3) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank koordiniert die Kommission (Eurostat) die statistischen Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere um die Kohärenz und Qualität der Daten zu gewährleisten und den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck kann die Kommission (Eurostat) Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft auffordern, sich zur Entwicklung von Methoden und Systemen für statistische Zwecke in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ihr zu beraten oder zu diesem Zweck mit ihr zusammenzuarbeiten. Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, die beabsichtigen, Statistiken zu erstellen, konsultieren die Kommission (Eurostat) und berücksichtigen alle Empfehlungen, die sie in diesem Zusammenhang möglicherweise ausspricht.

Artikel 7

Ausschuss für das Europäische Statistische System

- (1) Es wird ein Ausschuss für das Europäische Statistische System (ESS-Ausschuss) eingesetzt. Er gibt dem ESS fachliche Anleitung bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken nach Maßgabe der in Artikel 2 Absatz 1 genannten statistischen Grundsätze.
- (2) Der ESS-Ausschuss besteht aus Vertretern der NSÄ, die nationale Statistikfachleute sind. Den Vorsitz übernimmt die Kommission (Eurostat).
- (3) Der ESS-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Aufgaben widerspiegelt.
- (4) Der ESS-Ausschuss wird von der Kommission zu folgenden Punkten angehört:
 - a) Maßnahmen, die die Kommission zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zu ergreifen beabsichtigt, ihre Begründetheit unter dem Aspekt der Kostenwirksamkeit, die Mittel und Fristen für ihre Umsetzung und der Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden;

- b) vorgeschlagene Entwicklungen und Prioritäten im Europäischen Statistischen Programm;
- c) Initiativen zur Umsetzung neuer Prioritäten und zur Verringerung des Beantwortungsaufwands;
- d) Fragen im Zusammenhang mit der statistischen Geheimhaltung;
- e) Weiterentwicklung des Verhaltenskodexes; und
- f) sonstige Fragen, insbesondere Fragen zur Methodik, die sich bei der Aufstellung oder Umsetzung statistischer Programme ergeben und die der Ausschussvorsitz entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats aufwirft.

Artikel 8

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Der Europäische Statistische Beratende Ausschuss und das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance werden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit gehört.

Artikel 9

Zusammenarbeit mit dem ESZB

Das ESS und das ESZB arbeiten unter Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten statistischen Grundsätze eng zusammen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten und die erforderliche Kohärenz bei der Erstellung europäischer Statistiken sicherzustellen.

Artikel 10

Internationale Zusammenarbeit

Unbeschadet des Standpunkts und der Rolle einzelner Mitgliedstaaten werden die Position des ESS in Fragen von außerordentlicher Bedeutung für die europäische Statistik auf internationaler Ebene sowie die besonderen Modalitäten der Vertretung in internationalen statistischen Gremien vom ESS-Ausschuss erarbeitet und von der Kommission (Eurostat) koordiniert.

Artikel 11

Verhaltenskodex für europäische Statistiken

- (1) Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, das Vertrauen der Öffentlichkeit in europäische Statistiken zu gewährleisten, indem er festlegt, wie europäische Statistiken in Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz 1 genannten statistischen Grundsätzen und nach vorbildlichen internationalen statistischen Verfahren entwickelt, erstellt und verbreitet werden sollen.
- (2) Der Verhaltenskodex wird vom ESS-Ausschuss überprüft und soweit nötig aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht Änderungen des Verhaltenskodexes.

Artikel 12

Qualität der Statistik

(1) Um die Qualität der Ergebnisse zu gewährleisten, werden europäische Statistiken auf der Grundlage einheitlicher Standards und nach harmonisierten Methoden entwickelt, erstellt und verbreitet. Dabei gelten die folgenden Qualitätskriterien:

- a) „Relevanz“: diese bezieht sich auf den Umfang, in dem die Statistiken dem aktuellen und potenziellen Nutzerbedarf entsprechen;
- b) „Genauigkeit“: diese bezieht sich auf den Grad der Übereinstimmung der Schätzungen mit den unbekanntem wahren Werten;
- c) „Aktualität“: diese bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen der Information und dem von ihr beschriebenen Ereignis oder Phänomen;
- d) „Pünktlichkeit“: diese bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Daten und dem Zieltermin (Termin, zu dem die Daten geliefert werden sollten);
- e) „Zugänglichkeit“ und „Klarheit“: diese beziehen sich auf die Bedingungen und Modalitäten, unter denen die Nutzer Daten erhalten, verwenden und interpretieren können;
- f) „Vergleichbarkeit“: diese bezieht sich auf die Messung der Auswirkungen von Unterschieden in den verwendeten statistischen Konzepten, Messinstrumenten und -verfahren bei Vergleichen von Statistiken für unterschiedliche geografische Gebiete oder thematische Bereiche oder bei zeitlichen Vergleichen;
- g) „Kohärenz“: diese bezieht sich auf die Eignung der Daten, auf unterschiedliche Weise und für verschiedene Zwecke zuverlässig kombiniert zu werden.

(2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 festgelegten Qualitätskriterien auf die unter sektorale Rechtsvorschriften in bestimmten Statistikbereichen fallenden Daten werden die Modalitäten, der Aufbau und die Periodizität der in den sektoralen Rechtsvorschriften vorgesehenen Qualitätsberichte von der Kommission nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren festgelegt.

Besondere Qualitätsanforderungen wie Zielwerte und Mindeststandards für die Statistikproduktion können in sektoralen Rechtsvorschriften festgelegt sein. Enthalten die sektoralen Rechtsvorschriften keine derartigen Bestimmungen, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) Berichte über die Qualität der übermittelten Daten vor. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten und erstellt und veröffentlicht Berichte über die Qualität der europäischen Statistiken.

KAPITEL III

ERSTELLUNG EUROPÄISCHER STATISTIKEN*Artikel 13***Europäisches Statistisches Programm**

(1) Das Europäische Statistische Programm bildet für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, die Hauptbereiche und die Ziele der geplanten Maßnahmen. Es wird vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen. Seine Auswirkungen und seine Kostenwirksamkeit werden unter Hinzuziehung unabhängiger Experten bewertet.

(2) Das Europäische Statistische Programm legt Prioritäten bezüglich des Bedarfs an Informationen für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft fest. Der Bedarf wird mit den Ressourcen, die auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene zur Erstellung der erforderlichen Statistiken benötigt werden, sowie mit dem Beantwortungsaufwand und den damit für den Auskunftgebenden verbundenen Kosten abgewogen.

(3) Die Kommission ergreift Initiativen, um für das Europäische Statistische Programm insgesamt oder Teile davon Prioritäten zu setzen und den Beantwortungsaufwand zu verringern.

(4) Die Kommission legt dem ESS-Ausschuss den Entwurf des Europäischen Statistischen Programms zur vorherigen Prüfung vor.

(5) Zu jedem Europäischen Statistischen Programm erstellt die Kommission nach Anhörung des ESS-Ausschusses einen Zwischenbericht über die Fortschritte und einen abschließenden Bewertungsbericht und legt diese Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

*Artikel 14***Durchführung des Europäischen Statistischen Programms**

(1) Das Europäische Statistische Programm wird in Form von statistischen Einzelmaßnahmen durchgeführt; diese werden festgelegt

- a) vom Europäischen Parlament und vom Rat,
- b) von der Kommission in besonderen und hinreichend begründeten Fällen, insbesondere zur Bewältigung eines unerwarteten Bedarfs, nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 oder
- c) in einer Vereinbarung zwischen den NSÄ oder anderen einzelstaatlichen Stellen und der Kommission (Eurostat) innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche. Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Kommission kann eine zeitlich begrenzte statistische Direktmaßnahme nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren beschließen, sofern

- a) die Maßnahme keine Datengewinnung über einen Zeitraum von mehr als drei Berichtsjahren vorsieht;

- b) die zu erhebenden Daten bereits bei den NSÄ und anderen zuständigen einzelstaatlichen Stellen verfügbar oder zugänglich sind oder direkt gewonnen werden können, wobei für die Beobachtung der statistischen Grundgesamtheit auf europäischer Ebene in entsprechender Absprache mit den NSÄ und anderen einzelstaatlichen Stellen geeignete Stichproben verwendet werden; und

- c) die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 Finanzhilfen an die NSÄ oder andere einzelstaatliche Stellen zur Deckung der ihnen entstandenen zusätzlichen Kosten leistet.

(3) Wenn die Kommission eine nach Absatz 1 Buchstaben a oder b festzulegende Maßnahme vorschlägt, informiert sie über

- a) die Gründe für die Maßnahme, insbesondere im Lichte der Ziele der betreffenden Gemeinschaftspolitik,
- b) die Ziele der Maßnahme und die erwarteten Ergebnisse,
- c) eine Analyse der Kostenwirksamkeit einschließlich einer Bewertung des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten und
- d) die Art und Weise, in der die Maßnahme durchgeführt wird, einschließlich ihrer Dauer sowie der Rolle der Kommission und der Mitgliedstaaten.

*Artikel 15***Kooperationsnetze**

Im Rahmen der statistischen Einzelmaßnahmen werden innerhalb des ESS nach Möglichkeit Synergien erzielt, indem über Kooperationsnetze Fachwissen und Ergebnisse ausgetauscht werden oder eine Spezialisierung auf besondere Aufgaben gefördert wird. Zu diesem Zweck wird eine angemessene Finanzstruktur geschaffen.

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen wie gemeinsame Strukturen, Instrumente, Verfahren und Methoden werden im gesamten ESS zur Verfügung gestellt. Die Initiativen zur Schaffung von Kooperationsnetzen und die Ergebnisse werden vom ESS-Ausschuss geprüft.

*Artikel 16***Europäischer Ansatz für die Statistik**

(1) In besonderen und hinreichend begründeten Fällen und im Rahmen des Europäischen Statistischen Programms verfolgt der Europäische Ansatz für die Statistik das Ziel,

- a) die Verfügbarkeit statistischer Aggregate auf europäischer Ebene zu optimieren und die Aktualität europäischer Statistiken zu verbessern;
- b) den Aufwand für die Auskunftgebenden, die NSÄ und andere einzelstaatliche Stellen auf der Grundlage einer Bewertung der Kostenwirksamkeit zu verringern.

(2) Die Fälle, in denen der Europäische Ansatz für die Statistik relevant ist, umfassen

- a) die Erstellung europäischer Statistiken durch die Verwendung
 - i) nicht veröffentlichter einzelstaatlicher Datenbeiträge oder einzelstaatlicher Datenbeiträge aus einem kleineren Kreis von Mitgliedstaaten,
 - ii) spezifischer Erhebungsdesigns,
 - iii) von Teilinformationen aufgrund von modellbasierten Schätzungen;
- b) die Verbreitung statistischer Aggregate auf europäischer Ebene durch die Anwendung besonderer Verfahren der statistischen Offenlegungskontrolle, ohne dass einzelstaatliche Verbreitungsbestimmungen dadurch beeinträchtigt werden.

(3) Die Maßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Ansatzes für die Statistik werden unter umfassender Einbeziehung der Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Maßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Ansatzes für die Statistik werden in den in Artikel 14 Absatz 1 genannten statistischen Einzelmaßnahmen festgelegt.

(4) Bei Bedarf wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine koordinierte Veröffentlichungs- und Revisionspolitik festgelegt.

Artikel 17

Jährliches Arbeitsprogramm

Die Kommission legt dem ESS-Ausschuss jedes Jahr bis Ende Mai ihr Arbeitsprogramm für das kommende Jahr vor. Die Kommission berücksichtigt weitestmöglich die Stellungnahmen des ESS-Ausschusses. Das Arbeitsprogramm beruht auf dem Europäischen Statistischen Programm und enthält insbesondere Folgendes:

- a) die von der Kommission als vorrangig angesehenen Maßnahmen, wobei die Erfordernisse der Gemeinschaftspolitik und die finanziellen Zwänge auf nationaler wie gemeinschaftlicher Ebene sowie der Beantwortungsaufwand zu berücksichtigen sind,
- b) Initiativen zur Überprüfung der Prioritäten und zur Verringerung des Beantwortungsaufwands und
- c) die von der Kommission ins Auge gefassten Verfahren und etwaigen Rechtsinstrumente für die Durchführung des Programms.

KAPITEL IV

VERBREITUNG EUROPÄISCHER STATISTIKEN

Artikel 18

Verbreitungsmaßnahmen

(1) Die Verbreitung europäischer Statistiken erfolgt in vollständiger Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz 1 genannten statistischen Grundsätzen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit.

(2) Die Verbreitung der europäischen Statistiken erfolgt durch die Kommission (Eurostat), die NSA und andere einzelstaatliche Stellen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission leisten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die erforderliche Unterstützung, um den gleichberechtigten Zugang aller Nutzer zu den europäischen Statistiken zu gewährleisten.

Artikel 19

Dateien zur öffentlichen Verwendung (public use files)

Daten über einzelne statistische Einheiten können in Form einer Datei zur öffentlichen Verwendung (public use file) verbreitet werden, die aus anonymisierten Datensätzen besteht, welche so aufbereitet wurden, dass die statistische Einheit unter Berücksichtigung aller in Frage kommender Mittel, die nach vernünftigem Ermessen von einem Dritten angewandt werden könnten, weder direkt noch indirekt identifiziert werden kann.

Wenn es sich dabei um an die Kommission (Eurostat) übermittelte Daten handelt, ist die ausdrückliche Zustimmung des NSA oder der anderen einzelstaatlichen Stelle, die die Daten zur Verfügung gestellt hat, erforderlich.

KAPITEL V

STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG

Artikel 20

Schutz vertraulicher Daten

(1) Die folgenden Regeln und Maßnahmen gelten, um sicherzustellen, dass vertrauliche Daten ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden und ihre rechtswidrige Offenlegung verhindert wird.

(2) Vertrauliche Daten, die ausschließlich für die Erstellung europäischer Statistiken erhoben wurden, werden von den NSA und anderen einzelstaatlichen Stellen und von der Kommission (Eurostat) ausschließlich für statistische Zwecke verwendet, es sei denn, die statistische Einheit hat unmissverständlich ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten zu anderen Zwecken erteilt.

(3) Statistische Ergebnisse, die die Identifizierung einer statistischen Einheit ermöglichen könnten, dürfen in folgenden Ausnahmefällen von den NSÄ und anderen einzelstaatlichen Stellen und der Kommission (Eurostat) verbreitet werden:

- a) wenn in einem Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 251 des Vertrags besondere Bedingungen und Modalitäten festgelegt sind und die statistischen Ergebnisse auf Ersuchen der statistischen Einheit so verändert werden, dass ihre Verbreitung die statistische Geheimhaltung nicht gefährdet; oder
- b) wenn die statistische Einheit der Offenlegung der Daten unmissverständlich zugestimmt hat.

(4) Die NSÄ und andere einzelstaatliche Stellen und die Kommission (Eurostat) ergreifen innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche alle erforderlichen rechtlichen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten zu gewährleisten (statistische Offenlegungskontrolle).

Die NSÄ und andere einzelstaatliche Stellen und die Kommission (Eurostat) ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Harmonisierung der Grundsätze und Leitlinien für den physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden von der Kommission nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen.

(5) Beamte und sonstige Mitarbeiter der NSÄ und anderer einzelstaatlicher Stellen, die Zugang zu vertraulichen Daten haben, unterliegen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der statistischen Geheimhaltungspflicht.

Artikel 21

Übermittlung vertraulicher Daten

(1) Die Übermittlung vertraulicher Daten von einer in Artikel 4 genannten Stelle des ESS, die die Daten erhoben hat, an eine andere Stelle des ESS ist zulässig, sofern die Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken oder die Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung vertraulicher Daten zwischen einer Stelle des ESS, die die Daten erhoben hat, und einem Mitglied des ESZB ist zulässig, sofern die Übermittlung für die effiziente Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken oder die Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche des ESS und des ESZB erforderlich ist und diese Notwendigkeit hinreichend gerechtfertigt worden ist.

(3) Jede weitere Übermittlung über die erste Übermittlung hinaus erfordert die ausdrückliche Einwilligung der Stelle, die die Daten erhoben hat.

(4) Einzelstaatliche Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung können nicht gegen die Übermittlung vertraulicher Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 geltend gemacht werden, soweit die Übermittlung solcher Daten in einem vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakt vorgesehen ist.

(5) Vertrauliche Daten, die im Einklang mit diesem Artikel übermittelt werden, dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden und nur Personen, die mit statistischen Angelegenheiten befasst sind, innerhalb ihres spezifischen Arbeitsbereichs zugänglich sein.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen über die statistische Geheimhaltung gelten für alle vertraulichen Daten, die innerhalb des ESS und zwischen dem ESS und dem ESZB übermittelt werden.

Artikel 22

Schutz vertraulicher Daten bei der Kommission (Eurostat)

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Ausnahmen haben nur Beamte der Kommission (Eurostat) innerhalb ihres spezifischen Arbeitsbereichs Zugang zu vertraulichen Daten.

(2) Die Kommission (Eurostat) darf in Ausnahmefällen ihren sonstigen Mitarbeitern und sonstigen auf Vertragsbasis für die Kommission (Eurostat) tätigen natürlichen Personen innerhalb ihres spezifischen Arbeitsbereichs Zugang zu vertraulichen Daten gewähren.

(3) Personen, die Zugang zu vertraulichen Daten haben, verwenden diese Daten ausschließlich für statistische Zwecke. Sie unterliegen dieser Beschränkung auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

Artikel 23

Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke

Die Kommission (Eurostat) oder die NSÄ oder andere einzelstaatliche Stellen dürfen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Wissenschaftlern, die für wissenschaftliche Zwecke statistische Analysen durchführen, Zugang zu vertraulichen Daten, die nur die indirekte Identifikation der statistischen Einheiten ermöglichen, gewähren. Wenn es sich dabei um an die Kommission (Eurostat) übermittelte Daten handelt, ist die Zustimmung des NSA oder der anderen einzelstaatlichen Stelle, die die Daten zur Verfügung gestellt hat, erforderlich.

Die Modalitäten, Regeln und Voraussetzungen für den Zugang auf Gemeinschaftsebene werden von der Kommission festgelegt. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 27 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 24

Zugang zu Verwaltungsunterlagen

Um den Aufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten, haben die NSÄ und andere einzelstaatliche Stellen und die Kommission (Eurostat) aus ihrem jeweiligen öffentlichen Verwaltungssystem Zugang zu Verwaltungsdatenbeständen, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind.

Die praktischen Vorkehrungen und die Voraussetzungen für einen tatsächlichen Zugang werden, soweit notwendig, von den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen festgelegt.

Artikel 25

Daten aus öffentlichen Quellen

Daten aus Quellen, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich sind und die nach nationalem Recht öffentlich zugänglich bleiben, gelten für den Zweck der Verbreitung der aus diesen Daten gewonnenen Statistiken nicht als vertraulich.

Artikel 26

Verstoß gegen die statistische Geheimhaltung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verstöße gegen die statistische Geheimhaltungspflicht zu verhindern und zu ahnden.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem ESS-Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Die Frist nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 11. März 2009.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates

Der Präsident
A. VONDRA

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 28

Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Verweisungen auf den durch die aufgehobene Verordnung eingesetzten Ausschuss für die statistische Geheimhaltung gelten als Verweisungen auf den durch Artikel 7 der vorliegenden Verordnung eingesetzten ESS-Ausschuss.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

- (3) Der Beschluss 89/382/EWG, Euratom wird aufgehoben.

Verweisungen auf den Ausschuss für das Statistische Programm gelten als Verweisungen auf den durch Artikel 7 der vorliegenden Verordnung eingesetzten ESS-Ausschuss.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004

(Amtsblatt der Europäischen Union L 324 vom 10. Dezember 2007)

Seite 131, Artikel 28, Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, Nummer 4:

anstatt:

„4. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Arzneimittel darf in einem Mitgliedstaat erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hat oder wenn eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 erteilt wurde.“

muss es heißen:

„4. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Arzneimittel darf in einem Mitgliedstaat erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hat oder wenn eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel (*) und der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 erteilt wurde.

(*) ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1.“